

Beschlußempfehlung und Bericht **des Wahlprüfungsausschusses**

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach auch über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Juni 1994 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß zu entscheiden. Die Gültigkeit der genannten Wahl wurde mit 41 Wahleinsprüchen angefochten. Zwei Einsprüche wurden zurückgezogen. In zwei weiteren Fällen haben die Einspruchsführer erklärt, daß ihre Schreiben nicht als Wahleinsprüche behandelt werden sollten.

Somit ist über 37 Wahleinsprüche zu entscheiden.

B. Lösung

Zurückweisung der 37 verbliebenen Wahleinsprüche, davon

- zwei Einsprüche wegen Unzulässigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 1 und 2 des Wahlprüfungsgesetzes,
- die übrigen 35 Einsprüche wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag sieht der Deutsche Bundestag davon ab, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen festzustellen (seit 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages),

- b) mangels ausreichender Angaben von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372f.]),
- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, die jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (vgl. BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372f.]; ständige Rechtsprechung).

C. Alternativen

Alternativen standen hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidung nicht zur Diskussion.

Der Wahlprüfungsausschuß hat jedoch trotz mangelnder Erheblichkeit behaupteter Wahlfehler Nachforschungen angestellt, um aufgrund festgestellter Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nach Möglichkeit dafür Sorge tragen zu können, daß diese sich bei künftigen Wahlen nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen 1 bis 37 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen;
2. die Verfahren zu den Wahleinsprüchen EuWP 9/94, EuWP 20/94, EuWP 28/94 und EuWP 41/94 aufgrund der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses zur Sach- und Rechtslage gemäß § 2 Abs. 6 WPG einzustellen.

Bonn, den 29. Juni 1995

Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Dr. Bertold Reinartz (Anlagen 1 bis 9)
Berichterstatter

Erika Simm (Anlagen 20 bis 29)
Berichterstatterin

Dr. Peter Paziorek (Anlagen 10 bis 13)
Berichterstatter

Anni Brandt-Elsweier (Anlagen 30 bis 37)
Berichterstatterin

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 1/94 –
des Herrn Friedrich Weber,
wohnhaft: Neuenhöfer Allee 171, 50935 Köln,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Juni 1994 an den Deutschen Bundestag, Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Mit Schreiben vom 25. Juni, 14. und 19. Juli, 10. und 18. August, 7. und 12. November, 22. Dezember 1994 sowie 16. Februar 1995 hat der Einspruchsführer seine Wahlanfechtung ergänzt.

Zur Begründung seines Wahleinspruchs hat der Einspruchsführer im Schreiben vom 12. Juni 1994 auf den Inhalt seiner schriftsätzlichen Ausführungen gegenüber dem Landgericht Bonn – Az.: 1 O 177/94 – verwiesen. Darin hat er Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben und beantragt festzustellen, „daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger einen Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Weitergabe von Einzelheiten seines Einspruchs vom 14. Dezember 1990 – Az.: 24/90 – gegen das Ergebnis der Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 durch Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung entstanden ist oder noch entsteht“. Durch die Weitergabe dieser Informationen an Dritte sei es zu einem Urteil des Amtsgerichts Köln gekommen, in dem der Einspruchsführer zur Räumung seiner Wohnung verurteilt worden sei.

Darüber hinaus hätten Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung die Informationen betreffend seiner Wahlanfechtung auch an die Finanzbehörden weitergeleitet. Dadurch sei es zu einer durch Urteil des Finanzgerichts Köln bestätigten Schätzung der Einkünfte des Einspruchsführers gekommen. Die Finanzbehörden hätten nämlich in Kenntnis aller Umstände das Einkommen des Einspruchsführers in provokanter Höhe geschätzt, um dies als Vorwand zu benutzen, ihn zur Aufgabe seiner

journalistischen und verlegerischen Tätigkeit zu zwingen.

Schließlich hat der Einspruchsführer vorgetragen, die in dem Wahleinspruch gegen das Ergebnis der Bundestagswahl vom 2. Dezember 1990 beschriebenen Verletzungen elementarer Wahlrechtsgrundsätze und Verstöße gegen demokratische Grundsätze und allgemeine Rechtssätze hätten zu einem unrichtigen Wahlergebnis geführt und würden noch heute fortbestehen.

In seiner beigefügten Klageschrift an das Amtsgericht Bonn vom 11. August 1993 hat der Einspruchsführer vorgetragen, bei den Wahlen zum 12. Deutschen Bundestag sei gegen die Grundsätze der freien und gleichen Wahlen verstoßen worden. Im einzelnen hat der Einspruchsführer darin ausgeführt:

Die Verletzung der Gleichheit der Wahl ergebe sich insbesondere daraus, daß trotz der Veränderung der Bevölkerung die Wahlkreiseinteilung nicht korrigiert worden sei und durch die unterschiedliche Einteilung der Wahlkreise ein unterschiedliches Gewicht der Stimmen erzielt worden sei. Darüber hinaus würde innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Zahl der wahlberechtigten Bürger pro Wahlkreis zwischen 134 274 und 240 030 Bürgern schwanken. Die vergleichsweise große Zahl der Abweichungen würde daher die Grundsätze der Chancengleichheit und der Gleichheit des Gewichts der Stimmen verletzen.

Schließlich würde durch die ungleiche Nutzung publizistischer Ressourcen gegen die Chancengleichheit der Wahl verstoßen werden. Hierzu führt der Einspruchsführer u. a. aus: Die Herrschaft über den öffentlichen Rundfunk liege mehrheitlich in den Händen von Vertretern höchster staatlicher und politischer Macht oder solcher Persönlichkeiten, die dem Staat auf hoher Ebene durch ein besonderes Verhältnis verbunden seien. Diese Vertreter staatlicher und politischer Macht hätten bei den Verwaltungsräten aller Rundfunk-

anstellen bis zu neun Zehntel aller Sitze inne. Das Interesse an einer politischen Einflußnahme der professionellen Berichtersteller sei daher evident. Zahlreiche redaktionelle Beiträge öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und der Presse verdunkelten die Tatsache, daß sie bezahlte Werbeausagen enthielten.

Darüber hinaus würde die Chancengleichheit der Bewerber um ein politisches Mandat verletzt, wenn ein Wettbewerber, eine staatliche, politische oder parteinahe Organisation sich die notwendigen Mittel zur Führung seines Wahlkampfes unter günstigeren oder erleichterten Bedingungen zu verschaffen vermöge als sein Mitbewerber. Die Rundfunkanstalten würden daher für parteipolitische Zwecke mißbraucht. Darüber hinaus stünden die politischen Parteien des Landes in einer ungewöhnlichen Abhängigkeit zum Staat. Sie finanzierten überwiegend den wesentlichen Teil ihrer Aufgaben aus dem allgemeinen Steueraufkommen und hätten sich die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Ressourcen staatlicher, halbstaatlicher und kommunaler Einrichtungen des Landes für ihre Zwecke nutzbar gemacht. Die Folge dieser finanziellen Abhängigkeit sei, daß sie außerstande seien, die wichtigste und größte publizistische Einrichtung des Landes mit gebotenem Abstand zu behandeln.

Darüber hinaus würde auch die Freiheit der Wahl verletzt. Dies ergebe sich aus einer Einschränkung der publizistischen Vielfalt durch Herrschaft des Staates und durch Unternehmenskonzentration. Der Wähler sei nämlich aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Lande Nordrhein-Westfalen nicht in der Lage, sich in einem freien und offenen Prozeß seine eigene Meinung zu bilden. Die Presse und der Rundfunk ruhten in der Bundesrepublik Deutschland in der Hand weniger Unternehmen. Die Medienkonzentration bewirke, daß die Informationen nicht frei von manipulatorischen Eingriffen und Einflüssen seien. Dadurch würde das Ergebnis der Wahlen erheblich verfälscht.

Schließlich sei der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verletzt. Die Aufstellung der Kandidaten liege allein in den Händen der politischen Parteien. Sie bestimmten, welche Kandidaten einen sicheren Wahlkreis oder Listenplatz bekämen. Die Kandidaten erhielten demnach ihr Mandat nicht vom Wähler, sondern verdankten dies alleine der Partei. Dies führe zur Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit, weil die Wähler auf die Auswahl der Kandidaten keinen Einfluß hätten. Da auch von den Parteimitgliedern nur ein Siebtel bei der Nominierung ihrer Kandidaten mitwirkten, würden insgesamt nur 0,58 % der wahlberechtigten Bürger über die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages bestimmen. Dies führe zu einer Entwertung des Stimmrechts parteiloser wahlberechtigter Bürger.

Der Einspruchsführer hat darüber hinaus politische Ausführungen zur Verletzung demokratischer Prinzipien, des Prinzips der Gewaltenteilung, der Meinungsmanipulation und des Demokratiegebotes durch die politischen Parteien sowie

dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien gemacht, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird.

In seinem Schreiben vom 25. Juni 1994 hat der Einspruchsführer seinen Einspruch darüber hinaus damit begründet, daß die Verstöße gegen die Grundsätze einer freien und gleichen Wahl das anrühige und kriminelle Zusammenspiel staatlicher Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland belegten. In diesem Zusammenhang mache er sowohl das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 1. Juli 1993 und des Landgerichts Köln vom 12. April 1994 (Az.: 222 S 587/91 und 12 C 317/93) sowie seine Verfassungsbeschwerde vom 21. Mai 1994 inhaltlich voll zum Gegenstand seiner Anfechtung. Darin komme zum Ausdruck, daß die Kölner Justiz und das Bundesverfassungsgericht „willkürlich und mit krimineller Energie den Schutz gegen Übergriffe staatlicher und politischer Gewalt verweigerten“.

Streitgegenstand der beiden zivilgerichtlichen Urteile sind Ansprüche des Vermieters des Einspruchsführers sowie des Einspruchsführers selbst aus einem Mietrechtsverhältnis. In seiner Verfassungsbeschwerde vom 21. Mai 1994 hat sich der Einspruchsführer gegen die vorgenannten Entscheidungen des Amts- und Landgerichts in Köln gewandt. Er hat darin vorgetragen, durch seine publizistische und journalistische Tätigkeit habe er zu Tage gefördert, daß und wie die Öffentlichkeit in Nordrhein-Westfalen manipuliert werde und wie damit auf die politische Willensbildung der Bevölkerung eingewirkt werde und damit das Ergebnis der Europawahl erheblich verfälscht worden sei. Durch die o. g. Gerichtsentscheidungen solle der Einspruchsführer daran gehindert werden, weitere Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung und Akte der Manipulation der öffentlichen Meinung zu untersuchen und hierüber zu berichten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfassungsbeschwerde Bezug genommen.

In weiteren Schreiben vom 25. Juni 1994, 19. Juli 1994 und 18. August 1994 hat der Einspruchsführer seine Wahlanfechtung um weitere Anfechtungsgründe ergänzt:

Er ist der Ansicht, die Auswirkungen des Poststreiks hätten das Ergebnis der Europawahlen so sehr beeinflußt, daß sie deswegen ungültig seien. Nach einer Auskunft des Bundeswahlleiters habe nämlich der Anteil der Briefwähler bei rd. 13,4 % gelegen. Bei diesen Zahlenangaben seien jedoch diejenigen Stimmzettel der Briefwähler, die erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingegangen seien, nicht berücksichtigt worden. Bei den teilweise knappen Wahlergebnissen der Europawahlen sei davon auszugehen, daß die wegen des Poststreiks verspätet eingegangenen Stimmzettel das Wahlergebnis entscheidend verändert hätten.

In diesem Zusammenhang hat der Einspruchsführer ferner ersucht, Erhebungen darüber anzustellen und diese als eigenen Anfechtungstatbestand einzuordnen, falls sich bei der Behandlung und

Zählung der Stimmen von Briefwählern Regelverstöße ergeben haben sollten.

Mit seinem Schreiben vom 18. August 1994 hat der Einspruchsführer mit Blick auf die Auswirkungen des Poststreiks auf die Durchführung der Europawahl ergänzend vorgetragen, die Störungen des Wahlaktes seien von dem Streik einer gesellschaftlich relevanten Gruppe ausgegangen, nämlich den Bediensteten des dem Bundesminister für Post und Fernmeldewesen unterstehenden Unternehmensbereichs. Damit gingen die Störungen von einer gesellschaftlich relevanten Gruppe aus, die in nächster Nähe zum Staat stehe. Die staatlichen Gewalten hätten Rang und Bedeutung des Wahlrechts verkannt, weil sie für die Dauer des Abstimmungs Vorgangs den Behinderungen durch den Streik nicht entgegen getreten seien.

Der Einspruchsführer hat weiterhin gerügt, daß in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, die Freiheit der Berichterstattung durch subtilste Formen staatlicher Zensur eingeengt worden sei. Durch diese Zensur sei manipulatorisch Einfluß auf die politische Bildung und Willensbildung der Wahlbürger genommen worden, so daß der Ausgang von Wahlen erheblich verfälscht worden sei. Es sei nämlich mit einem völlig anderen Ergebnis zu rechnen gewesen, wenn diese Manipulationen nicht stattgefunden hätten. Maßgebende Bedeutung für seinen Anteil der Manipulation der öffentlichen Meinung besitze das Bundesverfassungsgericht. Dieses überschreite nicht nur seine ihm durch die Verfassung gezogenen Grenzen und Kompetenzen, es erhebe sich darüber hinaus in unzulässiger Weise zum Gesetzgeber und verletze selber die Verfassung. Verschiedene, von dem Einspruchsführer im einzelnen aufgeführte Entscheidungen des Verfassungsgerichts belegten die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht eine unabhängige Berichterstattung zu einem bedeutenden Teil der öffentlichen Finanzwirtschaft und der Rundfunkanstalten durch Willkür und kontinuierliche Versagung des staatlichen Rechtsschutzes einschränken wolle. Diese Verweigerungshaltung des Bundesverfassungsgerichts offenbare sich als methodisches System, den Schutz gegen Übergriffe staatlicher und politischer Gewalt zu verweigern. Es könne daher nicht ausbleiben, daß die Kölner Justiz die vom Verfassungsgericht geübte Zurückhaltung als Freibrief für die „bisher geübte Willkür“ gegenüber dem Einspruchsführer verstanden habe. Das erkläre auch „die kriminellen Akte und die kriminelle Energie“ innerhalb der Kölner Justiz. Das Verfassungsgericht habe es pflichtwidrig unterlassen, die „Verwilderung elementarer Grundsätze jeden Rechtsstaates in Nordrhein-Westfalen untersucht zu haben und durch eine klare Aussage beendet zu haben, um Berichterstattungen zu den anrühigen Finanzgebaren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch den Einspruchsführer zu unterbinden“. Diese mit System gepflegte Indifferenz des Bundesverfassungsgerichts gegenüber den existentiellen Beschwerden des Einspruchsführers zu den anrühigen Verletzun-

gen der Freiheit der Presse und der Berichterstattung habe zur Folge, daß der Bevölkerung in der Bundesrepublik, insbesondere aber in Nordrhein-Westfalen, wesentliche für die Meinungsbildung bedeutsame Vorkommnisse und Tatsachen vorenthalten würden, was wiederum Einfluß auf die politische Willensbildung, mithin auch Einfluß auf das Ergebnis von Wahlen, habe.

Mit seinem Schreiben vom 14. Juli 1994 hat der Einspruchsführer ergänzend vorgetragen:

Die Wahl zum Europaparlament sei auch deswegen rechtswidrig, weil nach Bekanntgabe des Wahltages der Bundesgesetzgeber mehrere gesetzgeberische Maßnahmen zur Änderung des Wahl- und Parteienrechts beschlossen habe. Die Bundesregierung habe den Tag der Wahl zum Europaparlament am 29. Dezember 1993 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung sei am 14. Januar 1994 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

- Am 28. Januar 1994 sei das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze beschlossen worden,
- am 31. Januar 1994 sei das Parteiengesetz neu gefaßt worden,
- am 8. März 1994 sei das Dritte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes und die Neufassung des Europawahlgesetzes beschlossen worden,
- am 15. März 1994 sei die Zweite Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung beschlossen worden,
- am 14. März 1994 sei die Berichtigung der Neufassung des Europawahlgesetzes erfolgt,
- am 2. Mai 1994 sei die Europawahlordnung neu gefaßt worden und die Zweite Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung berichtigt worden.

Triftige Gründe, die einer Verabschiedung der genannten gesetzgeberischen Maßnahmen vor oder spätestens mit Bekanntgabe des Wahltages entgegengestanden haben können, seien nicht zu erkennen. Die durch den Gesetzgeber herbeigeführten Veränderungen des geltenden Wahlrechts griffen sowohl einzeln wie auch in ihrer Gesamtheit in den Wahlkampf und das Wettbewerbsverhältnis der Parteien zueinander ein. Sie seien ebenso von Einfluß auf die Gleichheit der Wahlchancen der Wettbewerber und der Parteien, wie auf die Gleichheit der Informationen der Wähler. Es sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß diese gesetzgeberischen Maßnahmen Einfluß auf die Aussichten bestimmter Wettbewerber gehabt hätten. Im Hinblick auf die Novellierungen im Parteiengesetz ist der Einspruchsführer der Ansicht, die späte Regulierung von Finanzierungsfragen im Rahmen der Änderung des Parteiengesetzes benachteilige vor allem ganz erheblich die Bewerber um ein politisches Mandat, deren Kandidatur nicht von einer politischen Partei unterstützt werde, die an den beschlossenen gesetzgeberischen Maßnahmen mitgewirkt habe. Die Benachteiligung sei evident. Darüber hinaus würden auch durch den späten Erlaß der Zweiten Verordnung zur Ände-

zung der Europawahlordnung und die verspätete Vorlage der Neufassung der Europawahlordnung vor allem solche Bewerber um ein politisches Mandat erheblich benachteiligt, deren Kandidatur nicht von einer politischen Partei unterstützt werde, die an den beschlossenen gesetzgeberischen Maßnahmen mitgewirkt hätten. Ihnen fehle bereits die Vorinformation und die überwiegend durch den Staat finanzierte Organisation der erwähnten Parteien. Schließlich könnten die nach Bekanntgabe des Wahltages beschlossenen gesetzgeberischen Maßnahmen mit der Wahrung demokratischer Grundsätze in den politischen Parteien in Konflikt geraten, wenn die hier wie dort zu beachtenden Fristen kollidierten. So könnten Nachteile aus dem zweiten und vierten Unterabschnitt der Europawahlordnung entstehen. Durch die aufgeführten Akte des Bundesgesetzgebers sei das Wahlergebnis so verfälscht worden, daß mit einem anderen Wahlausgang hätte gerechnet werden müssen, wenn die gesetzgeberischen Maßnahmen spätestens mit dem Tage der Bekanntgabe des Wahltages abschließend geregelt worden wären. Der Gesetzgeber habe durch diese Handlungsweise zudem das Gebot der Neutralität verletzt. Auch aus diesem Grunde sei die Wahl der deutschen Abgeordneten zum Europäischen Parlament zu wiederholen.

Mit seinen Schreiben vom 10. August 1994 hat der Einspruchsführer schließlich vorgetragen:

Nicht nur die mangelnde Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit, sondern vor allem die planvoll herbeigeführten Informationsdefizite seien für die politische Willensbildung und damit den Ausgang der Europawahl von entscheidender Bedeutung gewesen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere die wirtschaftliche Konzentration von Tages- und Publikumspresse, die Beherrschung der Nachrichtenagenturen und die Abhängigkeit der Tagespresse von Nachrichtenagenturen zu nennen.

Darüber hinaus befänden sich auch die elektronischen Medien überwiegend in der Hand der bereits die Tages- und Publikumspresse führenden Unternehmen.

Durch bewußte und gezielte Unterdrückung von speziellen Themen des öffentlichen Interesses, die der Einspruchsführer im einzelnen aufgeführt hat, werde die Meinung insbesondere durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten manipuliert. Dadurch sei auf das Wahlergebnis Einfluß genommen worden, weil das Wahlergebnis deutlich anders ausgefallen wäre, wenn die unterdrückten Informationen publik geworden wären.

Mit seinem Schreiben vom 10. August 1994 hat der Einspruchsführer außerdem gerügt, daß die politischen Parteien, die in einer gesetzgebenden Körperschaft vertreten seien, aus Fraktionsmitteln unterstützt würden und damit Zuwendungen erhielten, die anderen Bewerbern nicht zuteil würden. In diesem Zusammenhang ersucht der Einspruchsführer den Wahlprüfungsausschuß, die Verwendung der Fraktionsmittel aller Bundestagsfraktionen zu untersuchen.

Mit seinen Schreiben vom 7. und 12. November 1994 hat der Einspruchsführer Kopien seines Schriftverkehrs mit den Justizbehörden des Oberlandesgerichts-Bezirks Köln und dem Rechtsausschuß des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen, die „als weiteres Zeugnis seiner Anfechtungserklärung“ dienen und „den Stand staatlicher Rechtskultur in Nordrhein-Westfalen“ belegen sollen, übersandt.

Gegenstand des Schreibens vom 7. November 1994 ist ein Schreiben an den Rechtsausschuß des Landtages von Nordrhein-Westfalen. Dieses enthält wiederum ein Schreiben des Einspruchsführers an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, worin der Einspruchsführer mitteilt, daß Bedienstete der Staatsanwaltschaft Köln im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks gegen den Legalitätsgrundsatz (§§ 152 und 160 StPO) verstoßen hätten, indem sie das Ermittlungsverfahren eingestellt hätten. In diesem Zusammenhang habe das Landgericht Köln es pflichtwidrig unterlassen, die Gerichtsakten an die Staatsanwaltschaft Köln weiterzugeben. Darüber hinaus sei der Einspruchsführer durch rechtswidrige Einweisung in die Justizvollzugsanstalt Opladen, die der Erzwingung der Erstellung eines Vermögensverhältnisses habe dienen sollen, für mehr als eine Woche seiner Freiheit beraubt und an seiner Gesundheit beschädigt worden. Schließlich sei der Richter, der den Haftbefehl angeordnet habe, befangen gewesen, weil er Mieter einer Wohnung sei, die dem Vermieter und Gläubiger des Einspruchsführers gehöre, und in Verfahren des Vermieters auch mehrfach tätig gewesen sei. Deshalb habe er auch in einem Verfahren gegen den Westdeutschen Rundfunk die Anordnung der Haft gegen den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks als rechtswidrig abgelehnt. Der Einspruchsführer sei des weiteren durch Entzug seiner Verwertungsrechte als Autor und Verleger durch staatliche und politische Kräfte in Nordrhein-Westfalen rechtswidrig in Schwierigkeiten gebracht worden. Schließlich habe die Gerichtskasse in Köln rechtswidrig in größerem Umfang Gerichtsakten zur Einsicht angefordert. Der Präsident des Amtsgerichts, der von seiten des Einspruchsführers zur Stellungnahme hierzu aufgefordert worden sei, habe das Schreiben des Einspruchsführers jedoch nicht beantwortet.

Mit Schreiben vom 12. November 1994 hat der Einspruchsführer dem Ausschuß für Wahlprüfung sein Schreiben gleichen Datums an die Staatsanwaltschaft Köln zur Kenntnis übersandt. Darin legt er gegen einen Bescheid der Staatsanwaltschaft Köln vom 20. Oktober 1994 Beschwerde ein. In diesem Bescheid wurde der Einspruchsführer über die Einstellung eines Verfahrens gegen Richter am Amts- und Landgericht Köln wegen Rechtsbeugung und Falschbeurkundung im Amt unterrichtet. Der Einspruchsführer ist in seiner Beschwerde der Ansicht, die Staatsanwaltschaft Köln habe sich nicht genügend mit seinen Vorwürfen auseinandergesetzt. Insbesondere seien die Vorwürfe, mit der Auswahl und Bestimmung des Richters Aulich

in der Mietstreitigkeit vor dem Amtsgericht Köln (Az.: 222 C 587/91) sei unzulässig Einfluß auf Gang und Inhalt des Verfahrens genommen worden und der Richter am Landgericht Köln, Prestin, hätte ein Sitzungsprotokoll gefälscht, nicht geprüft worden.

Mit Schreiben vom 12. November 1994 an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Köln, das dem Schreiben des Einspruchsführers an den Wahlprüfungsausschuß ebenfalls beigelegt war, hat der Einspruchsführer um Aufnahme von Ermittlungen „gegen jeden, den es angeht, wegen jeder in Frage kommenden Rechtsverletzung“ gebeten. Dieser Antrag bezieht sich zum einen auch um eine Vollstreckungshandlung des Obergerichtsvollziehers Schneider und deren Protokollierung. Zum anderen wendet sich der Einspruchsführer gegen einen Kostenfestsetzungsbeschuß des Amtsgerichts Köln vom 13. Juni 1994 und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts Köln vom 26. September 1994. Schließlich trägt der Einspruchsführer vor, das Schreiben, mit dem dem Einspruchsführer der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zugestellt worden sei, sei unverschlossen übersandt worden. Der Umschlag sei weit geöffnet gewesen, die Gummierung jedoch unbeschädigt. Dadurch sei das Briefgeheimnis verletzt worden.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer dem Ausschuß eine an das Landgericht Köln gerichtete Beschwerdeschrift zum weiteren Beleg der „desolaten Integrität des Justizwesens in Nordrhein-Westfalen und der Provinzhauptkasse Köln“ übersandt.

Mit diesem Schreiben hat der Einspruchsführer Beschwerde gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß und einen Haftbefehl des Amtsgerichts Köln eingelegt.

Die Beschwerde hat der Einspruchsführer damit begründet, die Beschlüsse seien ohne die in den Anträgen bezeichneten Titel erlassen worden. Der entscheidende Richter, Dr. Dahlmann, verfolge mit seinen Entscheidungen höchstpersönliche Eigeninteressen.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1995 hat der Einspruchsführer die Ablichtung seiner Verfassungsbeschwerde vom 15. Februar 1995 gegen das Urteil des LG Bonn vom 28. Dezember 1994 und die Ablichtung seines Schreibens vom 30. Januar 1995 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages übermittelt. Mit der Verfassungsbeschwerde wendet er sich gegen das Urteil des LG Bonn, das die Klage auf Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen anlässlich des Wahlprüfungsverfahrens zur Bundestagswahl 1990 abgewiesen hatte.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers in seinen Schriftsätzen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprü-

fungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers läßt keinen Verstoß von Wahlorganen oder Wahlbehörden gegen Wahlrechtsvorschriften bei der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament am 12. Juni 1994 erkennen.

Soweit der Einspruchsführer zur Begründung seines Einspruchs auf seine schriftsätzlichen Ausführungen gegenüber dem Landgericht Bonn (Az.: 1 O 177/94) verweist und in diesem Zusammenhang die Verletzung elementarer Wahlrechtsgrundsätze und Verstöße gegen demokratische Grundsätze rügt, die zum unrichtigen Wahlergebnis geführt hätten, vermag dies einen Wahlfehler nicht zu begründen. Dieser Vortrag bezieht sich nämlich auf die bereits rechtskräftig entschiedene Bundestagswahlprüfungssache (vgl. Drucksache 12/1002) der 12. Wahlperiode, aber nicht auf die Europawahlprüfung. Außerdem muß es sich bei den gemäß § 26 EuWG anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen um Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Dies trifft aber weder auf das gerügte Verhalten des Amtsgerichts noch auf die Entscheidungen der Finanzbehörden oder des Finanzgerichts noch auf das vorgetragene Verhalten der Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages zu.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, anlässlich der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament seien die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl verletzt worden und in diesem Zusammenhang Versäumnisse bei der Berichtigung der Wahlkreiseinteilung beanstandet, so kann auch dies den Einspruch nicht begründen. Die für die Bundestagswahl vorgesehenen Wahlkreise (§ 2 Abs. 2 BWG) haben für die Europawahl keine Bedeutung, weil es keine Wahlkreiskandidaten, sondern Bundes- oder Landeslisten gibt und daher die Mandate nicht nach geographisch abgegrenzten Gebieten verteilt werden.

Auch die Ausführungen des Einspruchsführers, sowohl die Medienkonzentration und die Einschränkungen publizistischer Vielfalt durch die Herrschaft des Staates und der Unternehmenskonzentrationen als auch die unlautere Werbung im öffentlichen Rundfunk führten zu Verletzungen der Chancengleichheit der Parteien, lassen keinen konkreten Wahlfehler erkennen. Zum einen handelt es sich bei

den Medien (öffentlicher Rundfunk und Fernsehen sowie Presse) nicht um Wahlorgane und -behörden, deren Verhalten ausschließlich angefochten werden kann (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, § 49 Rn. 6); zum anderen sind die Ausführungen zu allgemein und lassen nicht hinreichend den konkret-ursächlichen Zusammenhang für eine mögliche Beeinflussung des Wahlergebnisses erkennen. Das gleiche gilt für den Vortrag des Einspruchsführers im Hinblick auf die finanziellen Dispositionen des Westdeutschen Rundfunks.

Schließlich vermag auch der Vortrag des Einspruchsführers, die politischen Parteien stünden in einer ungewöhnlichen Abhängigkeit zum Staat, den Einspruch nicht zu begründen. Zum einen handelt es sich dabei nicht um einen Vorgang, der das Wahlverfahren selbst betrifft, zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach anerkannt, daß jedenfalls die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes aus öffentlichen Mitteln zu erstatten sind (BVerfGE Bd. 87 S. 394; Bd. 85 S. 109).

Auch der Vortrag des Einspruchsführers, der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl werde bei der Kandidatenaufstellung verletzt, da alleine die Parteien bestimmten, welche Kandidaten aufgestellt würden und welche Plätze sie bekämen, vermag den Wahlanspruch nicht zu begründen. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang wiederholt darauf hingewiesen, daß Parteien vornehmlich Wahlvorbereitungsorganisationen seien und ihnen bei der Willensbildung des Volkes durch Wahlen, wenn auch keine Monopolstellung, so doch eine Vorrangstellung zukomme (BVerfGE Bd. 20 S. 113f.). Dementsprechend sieht § 21 BWG, der gemäß § 4 EuWP auch bei den Europawahlen anzuwenden ist, auch die Aufstellung von Parteibewerbern durch Mitgliederversammlungen oder Vertreterversammlungen vor. Die Listenwahl als solche und das System der Wahl mit „gebundenen“ („starr“) Landeslisten verstoßen trotz einer gewissen Mediatisierung des Wählerwillens nicht gegen den Grundsatz der freien Wahl, weil eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Listen gegeben ist (BVerfGE Bd. 47 S. 253 [283]).

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch auf Verstöße gegen die Grundsätze der freien und gleichen Wahl stützt und dies mit den Urteilen des Amts- und Landgerichts Köln (Az.: 222 C 587/91 und 12 S 317/93) begründet und ergänzend auf seine Verfassungsbeschwerde verweist, hat dieses Vorbringen für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament keine Bedeutung. Gegenstand der genannten Urteile sind lediglich die zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen des Einspruchsführers und seines Vermieters aus einem Mietverhältnis. Diese lassen keinen Zusammenhang zur Europawahl erkennen. Das gilt auch für die Verfassungsbeschwerde, die die genannten zivilrechtlichen Urteile angreift.

Schließlich lassen auch die pauschalen, nicht näher konkretisierten Vorträge des Einspruchsführers in seinen Schreiben vom 25. Juni und 10. August 1994 keinen Wahlfehler erkennen: Soweit er behauptet,

staatliche Zensur übe manipulatorisch Einfluß auf die politische Bildung der Wahlbürger aus, so daß dies das Ergebnis der Europawahlen erheblich verfälscht hätte, so kann dieser Vortrag bereits deshalb nicht verfangen, weil der Einspruchsführer nicht im einzelnen an konkreten Vorkommnissen darlegt, wie und in welcher Form staatliche Zensur im Wahlkampf zur Vorbereitung der Europawahlen 1994 ausgeübt wurde.

Gleiches gilt für das Vorbringen, die Meinungs- und Informationsfreiheit würde durch planvoll herbeigeführte Informationsdefizite und Informationsunterdrückung beeinträchtigt, was den Ausgang der Wahl entscheidend beeinflusst hätte.

Schließlich vermag der Vortrag des Einspruchsführers, die Parteien, die in einem Parlament vertreten seien, würden aus Fraktionsmitteln unterstützt, während die anderen Bewerber insoweit benachteiligt würden, den Einspruch nicht zu begründen. Das Recht der Fraktionen betrifft nicht Rechtsfragen des Weges in das Parlament, sondern innerparlamentarisches Recht; davon abgesehen hat das Bundesverfassungsgericht die staatliche Finanzierung der Fraktionen anerkannt (BVerfGE Bd. 62 S. 194; Bd. 73 S. 40).

Schließlich vermögen auch die Auswirkungen des Poststreiks den Einspruch nicht zu begründen. Ungeachtet der Tatsache, daß der Einspruchsführer nur pauschal auf die Auswirkung des Poststreiks hingewiesen hat, ohne konkret darzulegen, wo und bei wem die Auswirkungen im einzelnen eingetreten sind, vermögen die im Zusammenhang mit dem Poststreik aufgetretenen Behinderungen und Verzögerungen einen Wahlfehler nicht zu begründen. Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens ist ausschließlich zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen durch Wahlorgane oder Wahlbehörden vorliegen und ob sich daraus Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Die vom Einspruchsführer geltend gemachten Ausführungen lassen jedoch einen Hinweis auf einen konkreten Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen nicht erkennen. Der Poststreik beinhaltet allenfalls einen Verstoß gegen postalische bzw. tarifvertragliche Vorschriften, nicht jedoch gegen Wahlrechtsbestimmungen. Ein Wahlfehler liegt demzufolge nicht vor. Auch der Vortrag des Einspruchsführers, die Störungen bei der Zustellung der Wahlpost seien von einer gesellschaftlich relevanten Gruppe ausgegangen, die in nächster Nähe zum Staate stehe, vermag einen Wahlfehler nicht zu begründen. Bei den gemäß § 26 EuWG anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (WP 33/90, Anlage 31). Die Deutsche Bundespost-Postdienst ist jedoch kein Wahlorgan und auch keine Wahlbehörde, sondern nur tatsächlich-faktisch mit der Beförderung der Wahlbriefe befaßt.

Auch kann dem Ersuchen des Einspruchsführers, Erhebungen darüber anzustellen, ob sich bei der Be-

handlung und Zählung von Stimmen der Briefwähler Unregelmäßigkeiten ergeben haben, nicht Folge geleistet werden. Zwar gilt im Rahmen der Wahlprüfung des Deutschen Bundestages das Untersuchungsprinzip. Voraussetzung dafür ist jedoch ein konkreter, hinreichend substantiiertes Sachvortrag, aus dem sich entnehmen läßt, worin der Wahlfehler bestehen soll. Da der Wahlprüfungsausschuß den Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen nur im Rahmen des vom Einspruchsführer bestimmten Anfechtungstatbestandes untersuchen kann, genügen Äußerungen im Sinne von Andeutungen, bloßen Vermutungen oder allgemein gehaltenen pauschalen Behauptungen von Wahlfehlern nicht.

Auch soweit der Einspruchsführer den Einspruch darauf stützt, daß nach Bekanntgabe des Wahltages mehrere gesetzgeberische Maßnahmen beschlossen worden seien, kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Der Wähler muß zwar wissen, nach welchen Regeln gewählt werden soll. Der entscheidende Stichtag für diese „Voraussehbarkeit“ ist aber nicht der Tag der Bekanntgabe des Wahltermins, sondern der Wahltag selbst. Der Wahlprüfungsausschuß lehnt es darüber hinaus in ständiger Praxis ab, die Gültig-

keit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Diese Kontrolle bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Schließlich ist auch aus der gegen das LG Bonn erhobenen Verfassungsbeschwerde kein Grund ersichtlich, der die Gültigkeit der Europawahl in Zweifel ziehen würde. Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 2/94 –

des Herrn RA Wolfgang Schrammen,
wohnhaft: Gerichtsstraße 3, I. OGI, 33602 Bielefeld,
Einspruchsführer zu 1),

des Herrn Ludwig Klöckner,
wohnhaft: Haus Rabenkopf, 53498 Bad Breisig,
Einspruchsführer zu 2),

der Frau Marianne Peltason,
wohnhaft: Lindenallee 32, 56077 Koblenz,
Einspruchsführerin zu 3) und

des Herrn Ralph Lorenz,
wohnhaft: Birresdorfer Str. 200, 53424 Remagen,
Einspruchsführer zu 4)

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Am 17. Juni 1994 ist ein Telefaxschreiben an die Präsidentin des Deutschen Bundestages eingegangen, in dem erklärt wurde, die Mittelrheinische Morgenpost, vertreten durch Herrn RA Wolfgang Schrammen, stelle einen Antrag auf Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens. Herr RA Schrammen schloß sich diesem Antrag gleichzeitig an.

Zur Begründung des Einspruchs wurde vorgetragen:

Sowohl die Europawahl also auch die gleichzeitig durchgeführten Kommunalwahlen seien fehlerhaft durchgeführt worden. Dies sei deshalb der Fall, weil im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld der Europawahlen der Poststreik die Zustellung der Wahlunterlagen verhindert habe. Insbesondere seien die Wahlanforderungskarten und auch die Wahlunterlagen selbst nicht befördert worden. Zwar hätten die Postämter zunächst beteuert, daß durch den Poststreik die Briefwahl nicht behindert worden wäre, weil es Notdienstvereinbarungen gegeben hätte. Diese Notdienstregelung habe sich aber nur auf die roten Wahlumschläge bezogen, die herausgefischt und dann befördert worden wären. Demgegenüber seien jedoch die in neutralen Kuverts versandten Wahlunterlagen nicht aussortiert worden, sondern mit der normalen Briefpost liegengeblieben. Bei diesen Behinderungen sei davon auszugehen, daß sich diese Streikaktionen der

Bundespost mit Sicherheit auf das Wahlergebnis ausgewirkt habe.

Mit diesem Telefaxschreiben vom 11. Juli 1994 teilte der Einspruchsführer zu 1) mit, daß sich

Frau Marianne Peltason,
Herr Ingo Kukatz und
Herr Hans Schäfers

dem Wahlprüfungsverfahren anschließen würden. Alle drei Personen hätten, offensichtlich durch den Poststreik bedingt, ihre Wahlunterlagen nicht erhalten.

Mit Schreiben des Sekretärs des Wahlprüfungsausschusses vom 14. Juli 1994 an den Einspruchsführer zu 1) wurde dieser – wie bereits im Eingangsbestätigungsschreiben vom 23. Juni 1994 – darauf hingewiesen, daß die Einspruchsberechtigung an die Wahlberechtigung gebunden ist. Er wurde weiterhin aufgefordert mitzuteilen, welche Wahlberechtigten sich hinter der Bezeichnung „Mittelrheinische Morgenpost“ verbergen. Darüber hinaus wurde um Vorlage einer Vollmacht der von ihm vertretenen wahlberechtigten Personen gebeten.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1994 übersandte der Einspruchsführer zu 1) eine auf ihn ausgestellte Vollmacht der „Mittelrheinischen Morgenpost“. Diese wurde von dem Geschäftsführer Ludwig Klöckner unterschrieben. Mit Schreiben vom 12. August 1994 an den Deutschen Bundestag schrieb Herr Ludwig Klöckner, daß er seinen An-

trag auf Prüfung des Europawahlverfahrens – wie bisher durch Herrn RA Schrammen angesprochen – wiederhole. Zwei gleichlautende Schreiben von Herrn Ralph Lorenz und Frau Marianne Peltason gingen ebenfalls am 12. August 1994 beim Deutschen Bundestag ein. An alle drei Personen wurden die üblichen Eingangsbestätigungsschreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses versandt. Das Schreiben an Herrn Ralph Lorenz konnte jedoch nicht zugestellt werden, es kam mit der Bemerkung zurück, Herr Ralph Lorenz sei „unbekannt“ verzogen.

Daraufhin wurde der Einspruchsführer zu 1) aufgefordert, dem Wahlprüfungsausschuß die aktuelle postalische Adresse von Herrn Lorenz mitzuteilen, was bis zum heutigen Tage nicht geschah.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz-EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche sind unzulässig, soweit sie die Anfechtung der Kommunalwahl betreffen. Gemäß § 26 EuWG i. V. m. § 49 WPG ist der Deutsche Bundestag ausschließlich für die Überprüfung der Gültigkeit der Europawahl zuständig. Für die Überprüfung der Kommunalwahl hat er dagegen keine Kompetenz.

Der Einspruch der Firma Mittelrheinische Morgenpost ist darüber hinaus wegen fehlender Einspruchsberechtigung unzulässig. Gemäß § 2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz können nur Wahlberechtigte, Gruppen von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter sowie die Präsidentin des Bundestages Einspruch einlegen. Die Firma Mittelrheinische Morgenpost ist weder als Zeitungsunternehmen noch als Tageszeitung wahlberechtigt. Es handelt sich auch nicht um eine Gruppe von Wahlberechtigten nach § 2 Abs. 2 WPG

(vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., S. 382). Sie war mithin nicht einspruchsberechtigt.

Die Einsprüche der Einspruchsführer zu 1), 2), 3) und 4) sind darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Wahlfehler wegen des von den Einspruchsführern beanstandeten Poststreiks und der damit verbundenen Nichtzustellung der Wahlunterlagen sind nicht erkennbar. Aufgabe des Wahlprüfungsverfahrens ist es zu prüfen, ob Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen durch Wahlorgane oder Wahlbehörden vorliegen, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Drucksache 12/1002 Anlage 31). Die von den Einspruchsführern geltend gemachten Beeinträchtigungen von Wahlberechtigten, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollten, lassen jedoch einen Hinweis auf einen konkreten Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen durch Wahlorgane oder Wahlbehörden nicht erkennen. Bei der Bundespost-Postdienst handelt es sich weder um ein Wahlorgan (vgl. § 5 EuWG) noch um eine Wahlbehörde. Der Deutsche Bundestag hat es zur Zeit, als die Deutsche Bundespost noch Sondervermögen des Bundes war, in ständiger Praxis abgelehnt, diese als Wahlbehörde zu behandeln (vgl. Drucksache 12/1002 Anlagen 42, 52, 60, 61, 73). Der Poststreik ist den Wahlbehörden auch nicht zuzurechnen, sondern beinhaltet allenfalls einen Verstoß gegen postalische bzw. tarifvertragliche Vorschriften, nicht jedoch gegen Wahlrechtsbestimmungen. Die Deutsche Bundespost-Postdienst ist somit lediglich tatsächlich-faktisch mit der Beförderung der Wahlpost betraut.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 3/94 –
des Herrn Manfred Langenberger,
wohnhaft: Stralsunder Weg 11, 53119 Bonn,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des
Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Juni 1994 an das Statistische Bundesamt, Bundeswahlleiter, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Juni 1994 eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, er sei durch eine Falschinformation der Wahlhelferin, Frau Niedermayer, im Wahllokal 012-11 in der St. Wolfgang-Schule in Reutlingen an einer wirksamen Stimmabgabe gehindert worden. Diese habe bei der Ausgabe der grünen Wahlumschläge, die für die Stimmzettel für die Europawahl bestimmt gewesen seien, ausgesagt, daß alle Wahlunterlagen (also auch der für die Europawahl bestimmte Stimmzettel) in den grauen Umschlag, der für die Kreis- und Gemeinderatswahlen bestimmt gewesen sei, einzulegen seien. Durch diese Falschinformation sei er um seine Stimme gebracht worden, da die Umschläge für die Kommunalwahlen hinsichtlich der Stimmentausch zur Europawahl nicht berücksichtigt worden seien.

Die Stadt Reutlingen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 12. Juli 1994 mitgeteilt, daß in Reutlingen zusammen mit der Europawahl auch die Kommunalwahlen (Wahlen zum Gemeinderat, Kreistag und Ortschaftsrat) durchgeführt worden seien. Dabei hätten die verschiedenen Stimmzettel für die Kommunalwahl in einen einheitlichen Wahlumschlag gesteckt werden müssen. Es sei daher verschiedentlich zu ungültigen Stimmen gekommen, weil entweder

- Stimmzettel vertauscht und in den Umschlag für die jeweils andere Wahl gelegt worden seien oder
- alle Stimmzettel nur in einen der beiden Wahlumschläge gelegt worden seien, also für die Europawahl und Kommunalwahl zusammen, was offensichtlich nur bei dem Einspruchsführer geschehen sei, oder

- (was nur für die Kommunalwahl gelte) für eine oder zwei der drei Wahlen kein Stimmzettel abgegeben worden sei und der Wahlumschlag somit für die jeweilige Wahl als leerer Umschlag und daher als ungültiger Stimmzettel hätte gewertet werden müssen.

Zu dem Vorwurf des Einspruchsführers selbst teilte die Stadt Reutlingen darüber hinaus mit, bei der Aushändigung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln an die Wähler hätten die Wahlvorstandsmitglieder darauf hingewiesen, daß die Kommunalwahl-Stimmzettel in einen Umschlag und der Europawahl-Stimmzettel in den für die Europawahl vorgesehenen anderen Umschlag zu stecken gewesen seien. Der Einspruchsführer hätte im Gegensatz zu fast allen anderen Wählern die Stimmzettel für alle vier Wahlen in ein und denselben Wahlumschlag gesteckt, und zwar in den für die Kommunalwahl. Zuvor habe er den ausgefüllten Stimmzettel für die Europawahl in den entsprechenden Wahlumschlag gelegt und diesen zusammen mit den Stimmzetteln für die Kommunalwahlen in den Kommunalwahlumschlag gesteckt. Er habe somit für die Europawahl keinen selbständigen Wahlumschlag abgegeben.

Daraufhin habe der Wahlvorsteher nachgefragt, ob der Einspruchsführer nicht an der Europawahl teilnehmen wolle, erst jetzt sei der Irrtum bekannt geworden. Dem Einspruchsführer sei auch kein zweiter Stimmzettel nebst Wahlumschlag für die Europawahl ausgehändigt worden. Diese Möglichkeit sei nämlich vom Wahlvorstand aufgrund der Hektik des Augenblicks nicht erkannt worden.

Aus der dem Einspruchsschreiben in Kopie beigelegten Wahlniederschrift, die vom Wahlvorsteher und der Beisitzerin unterzeichnet wurden, geht hervor, daß sich ein damals namentlich nicht bekannter Wähler, bei dem es sich offenbar um den Einspruchsführer handelte, nachträglich darüber beschwert habe, daß er bei der Entgegennahme der Wahlumschläge nicht richtig informiert worden sei. Er habe den Hinweis der Beisitzerin

„beide in einem“ so verstanden, daß sowohl der Stimmzettel für die Europawahl, der sich im grünen Wahlumschlag befunden hätte, als auch die Stimmzettel für die Kommunalwahlen zusammen in den braunen Wahlumschlag hätten gesteckt werden müssen. Der Wahlvorsteher habe daraufhin geantwortet, daß die Stimmabgabe für die Europawahl nicht gewertet werden könne. Dieser Wähler sei daraufhin sehr aufgebracht gewesen und habe die Nennung der Namen des Wahlvorstehers und der Beisitzerin verlangt und mitgeteilt, er wolle die Wahl anfechten. Der Vorfall habe sich kurz nach 14.15 Uhr ereignet, zu diesem Zeitpunkt habe ein starker Publikumsandrang geherrscht. Der Wahlvorstand habe nach diesem Vorfall die zuständige Beisitzerin darauf hingewiesen, daß klar und eindeutig Auskunft über die Kuvertierung der Stimmzettel zu geben sei. Außer dieser Person hätte sich niemand über irgendwelche Unklarheiten beschwert.

Mit Schreiben vom 20. September 1994 nahm der Einspruchsführer zum Schreiben der Stadt Reutlingen vom 12. Juli 1994 Stellung. Darin teilt er mit, die Würdigung des Sachverhalts durch die Stadt Reutlingen entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Durch das Zitat in der Niederschrift des Wahlvorstandes „beide in einem“ würde bestätigt, daß sich die Beisitzerin bei der Aushändigung der Wahlunterlagen falsch oder zumindest sehr mißverständlich ausgedrückt habe. Entgegen der Mitteilung der Stadt Reutlingen hätten die Wahlvorstandsmitglieder die Wähler bei der Aushändigung der Wahlumschläge und der Stimmzettel nicht darauf hingewiesen, daß die Kommunalwahl-Stimmzettel in einen Umschlag und der Europawahl-Stimmzettel in den anderen Umschlag zu stecken seien. Darüber hinaus treffe nicht zu, daß nur für ihn Unklarheiten bestanden hätten. Ein anderer (vom Einspruchsführer nicht näher bezeichneter) Wähler habe den Hinweis der Beisitzerin offensichtlich auch dahin gehend verstanden, daß er alle Stimmzettel in den für die Kommunalwahl-Stimmzettel vorgesehenen Umschlag zu tun habe, und dementsprechend auch keinen Umschlag für die Europawahl abgegeben. Daraufhin sei der Wahlvorsteher an diesen und nicht, wie die Stadt Reutlingen vorgetragen habe, an ihn herantreten und habe ihn gefragt, ob er nicht an der Europawahl teilnehmen wolle. Dieser Wähler habe daraufhin offensichtlich sehr verwirrt das Wahllokal verlassen. Darüber hinaus habe auch die Ehefrau des Einspruchsführers entsprechend der Vorgabe der Beisitzerin den Wahlumschlag für die Europawahl in den Umschlag für die Kommunalwahl gesteckt, sie habe diesen Fehler jedoch noch rechtzeitig korrigieren können. Erst aufgrund ihrer Information habe er den Fehler erkannt und sei daraufhin nochmal ins Wahllokal gegangen. Dort habe ihm der Wahlvorstand erklärt, daß seine Stimme für die Europawahl nicht gewertet werden könne. Er habe dann das Wahllokal verlassen. Schließlich habe er auch von einer weiteren (ebenfalls nicht näher bezeichneten) Wählerin bestätigt bekommen, daß die Anweisungen der Beisitzerin sehr ungenau und mißverständlich gewesen seien.

Mit Schreiben vom 30. November 1994 hat die Stadt Reutlingen nochmals zum Einspruch Stellung genommen. Darin teilt sie mit, daß für die Umschläge der Kommunalwahl und die der Europawahl eine gemeinsame Wahlurne benutzt worden sei. Im Wählerverzeichnis sei je ein Stimmabgabevermerk für die Europawahl und die Kommunalwahl angebracht worden. Am Wahlsonntag seien lediglich die Stimmen für die Europawahl ausgezählt worden. Danach sei die Sitzung des Wahlvorstandes unterbrochen worden. Die Urne mit den Wahlumschlägen der Kommunalwahl sei anschließend versiegelt worden. Mit der Auszählung der Stimmen für die Kommunalwahl sei erst am Montag begonnen worden. Da der Einspruchsführer nur einen Umschlag in die Wahlurne geworfen habe, sei auch nur eine Stimmabgabe (für die Kommunalwahl) vermerkt worden. Da erst am Montag die Umschläge der Kommunalwahl geöffnet und ausgezählt worden seien, habe die Stimmabgabe des Einspruchsführers für die Europawahl nicht mehr gewertet werden können. Weitere Fälle, in denen die gleichen Mißverständnisse aufgetreten seien, seien nicht bekannt. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer nochmals Stellung genommen und darin seine Auffassung ein weiteres Mal dargelegt.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Einspruchsführer durch fehlerhafte Anweisungen seitens des Wahlvorstandes daran gehindert wurde, seine Stimme wirksam für die Europawahl abzugeben.

Zum einen läßt sich nicht klären, ob die Beisitzerin „beide in einem“ tatsächlich gesagt hat. Die Niederschrift enthält insoweit lediglich die Wiedergabe der Beschwerde des Einspruchsführers, nicht jedoch die Bestätigung, daß die Beisitzerin dies auch tatsächlich gesagt hatte. Nach der Darstellung der Stadt Reutlingen wurde vielmehr darauf hingewiesen, daß alle Kommunalwahl-Stimmzettel in einen und die Europawahl-Stimmzettel in den anderen, grünen Umschlag zu stecken seien. Dem steht auch nicht entgegen, daß nach Angaben des Einspruchsführers außer ihm selbst auch andere Wähler verwirrt und unsicher

gewesen seien. Die von dem Einspruchsführer behauptete Verwirrung der übrigen Wähler könnte auch auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß insgesamt vier Stimmzettel ausgefüllt werden sollten, jedoch nur zwei Stimmzettelumschläge vorhanden und beide Umschläge in eine Urne zu stecken waren. Dem entspricht auch der Vortrag des Stadtwahlleiters der Stadt Reutlingen, wonach nur ein einziger Fall, nämlich der des Einspruchsführers, bekannt ist, in dem der Kommunalwahlumschlag außer dem Kommunalwahl-Stimmzetteln auch den Umschlag der Europawahl mit dem darin befindlichen Stimmzettel enthalten hat.

Selbst wenn aber unterstellt wird, daß die Formulierung „beide in einem“ tatsächlich gebraucht wurde, so folgt daraus nicht, daß der Wahlvorstand den Einspruchsführer falsch belehrt hätte. Aus dieser Formulierung geht nämlich nicht hervor, daß alle Wahlunterlagen, also die drei Kommunalwahl-Stimmzettel und der sich im grünen Umschlag befindliche Europawahl-Stimmzettel in den grauen Kommunalwahlumschlag zu stecken waren. Auch kann nicht angenommen werden, daß mit „beide“ die beiden Umschläge gemeint gewesen sein sollten, denn dann wäre nicht verständlich, was mit dem „einen“ gemeint sein sollte. Beide Umschläge in einem der beiden Umschläge macht nämlich keinen Sinn. Vielmehr ist davon auszugehen, daß mit diesem Hinweis, sollte er tatsächlich erfolgt sein, gemeint sein sollte, beide Umschläge in eine Urne zu stecken. In diesem Falle wäre die Tatsache, daß die Stimme des Einspruchsführers für die Europawahl nicht gewertet werden konnte, allein dem Einspruchsführer selbst zuzurechnen.

Aufgrund der Unsicherheit des Einspruchsführers hätte es aber in jedem Falle nahegelegen, daß dieser sich näher erkundigt hätte, welche Unterlagen in welchen Umschlag zu stecken sind. Da der Einspruchsführer dieses jedoch versäumt hat, kann dem Wahlvorstand, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach Aussage der Stadt Reutlingen die übrigen Wähler keine ähnlichen Probleme gehabt zu haben scheinen, kein Vorwurf gemacht werden.

Ein Wahlfehler kann darüber hinaus nicht darin gesehen werden, daß der Wahlvorstand für die Kommunalwahlen und die Europawahl nur eine Wahlurne aufstellte. Das Aufstellen mehrerer Wahlurnen hätte zwar eventuell zur Vermeidung des Mißverständnisses geführt, da in diesem Falle nicht alle Wahlunterlagen in eine Urne gesteckt worden wären und der Einspruchsführer möglicherweise die Wahlunterlagen für die Europawahl von denen für die Kommunalwahlen getrennt hätte. Eine gesetzliche Pflicht, mehrere Urnen bei mehreren Wahlen zu gebrauchen, besteht jedoch nicht (vgl. §§ 33 BWG, §§ 44, 54 Abs. 6, § 55 Abs. 3, § 68 Abs. 1 und § 3 EuWO).

Ein wahlfehlerhaftes Verhalten des Wahlvorstandes ist schließlich auch nicht darin zu sehen, daß der Wahlvorstand dem Einspruchsführer keine neuen Stimmunterlagen für die Europawahl aushändigte. Zwar hat gemäß § 49 Abs. 8 EuWO der Wahlvorstand dem Wähler auf sein Verlangen hin einen neuen Stimmzettel und ggf. einen neuen Wahlumschlag

auszuhändigen, wenn der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht hat oder aber seinen Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben bzw. in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben hat, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält. Hier käme allenfalls die Alternative des Unbrauchbarmachens des Wahlumschlages bzw. des Stimmzettels für die Europawahl in Betracht. Hierzu bedurfte es jedoch eines entsprechenden Verlangens seitens des Einspruchsführers, das jedoch nicht geäußert wurde. Zwar hätte es nahegelegen, daß der Wahlvorstand, nachdem er erkannt hatte, daß der Einspruchsführer seine Stimme für die Europawahl abgeben wollte, diesem neue Wahlunterlagen für die Europawahl ausgehändigt hätte. Eine Rechtspflicht hierzu bestand jedoch nicht.

In diesem Zusammenhang ergab sich auch kein Anlaß für den Wahlvorstand dahin gehend, alle Wahlumschläge der Kommunalwahl zu öffnen, um den darin befindlichen Europawahlumschlag des Einspruchsführers herauszufischen. Zwar war dem Wahlvorstand bekannt, daß der Einspruchsführer seinen Europawahlumschlag in den Kommunalwahlumschlag gesteckt hatte, der Wahlvorstand kann jedoch nicht verpflichtet sein, jedes Versehen von Wählern bei der Wahlhandlung zu korrigieren.

Schließlich ist nicht zu beanstanden, daß der Wahlvorstand die Stimme des Einspruchsführers nicht gewertet hat. Aufgrund des Verfahrens der Stimmenauszählung und des diesbezüglichen zeitlichen Ablaufs war es dem Wahlvorstand nicht möglich, den Umschlag und den Stimmzettel für die Europawahl aus dem Kommunalwahlumschlag herauszunehmen und diesen zu den Europawahlunterlagen zu sortieren. Der Wahlvorstand hat nämlich am 12. Juni 1994 ausschließlich die Stimmen für die Europawahl ausgezählt, wohingegen die Stimmzettel für die Kommunalwahl erst einen Tag später, nämlich am Montag, dem 13. Juni 1994, ausgezählt worden sind.

Diese Vorgehensweise kann auch nicht beanstandet werden, da gemäß § 60 EuWO der Wahlvorstand unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellen muß. Ob hingegen das Zuwarten bei der Auszählung des Ergebnisses der Kommunalwahl zulässig war, kann im vorliegenden Verfahren nicht überprüft werden, da sich dies nach den Vorschriften über die Kommunalwahl richtet, für die der Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages nicht zuständig ist.

Der Wahleinspruch könnte aber selbst dann keinen Erfolg haben, wenn ein wahlfehlerhaftes Verhalten vorgelegen hätte, weil dieser Wahlfehler jedenfalls keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hätte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die

Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 4/94 –
des Herrn Hans Heitgreß,
wohnhaft: Florastraße 17, 40217 Düsseldorf,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 13. Juni 1994, ergänzt durch Schreiben vom 22. Juni 1994, an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, bei der Bundesdelegiertenkonferenz der SPD am 25. Januar 1994 in der Bonner Beethovenhalle, in der die Wahlvorschläge der SPD für die Europawahl (Bundesliste) beschlossen worden seien, sei gegen die Vorschriften der geheimen Wahl verstoßen worden. Die Delegierten hätten ihre Vertreter gewählt, indem sie, an ihren Tischen im Versammlungsraum sitzenbleibend, die Wahlzettel ausgefüllt hätten.

In gleicher Weise seien zuvor die Delegierten zu dieser Versammlung im Bezirk Niederrhein gewählt worden. Darüber hinaus sei auch bei der Delegiertenversammlung zu dem Bezirksparteitag in Düsseldorf in gleicher Weise verfahren worden.

Der Einspruchsführer macht geltend, bei dieser Vorgehensweise sei die Geheimhaltung der Wahl nicht mehr garantiert und daher gegen § 10 des Europawahlgesetzes (EuWG) verstoßen worden. Unter Bezugnahme auf Ausführungen des OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 28. Februar 1984 und eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Minden vom 28. November 1990 ist er der Auffassung, daß bei einem solchen Wahlvorgang die Kennzeichnung des Wahlzettels vom Tischnachbarn leicht eingesehen werden könne und deshalb eine geheime Wahl nicht mehr vorliege. Er ist weiterhin der Ansicht, daß es nicht genüge, wenn den Delegierten nur die Möglichkeit verbleibe, den Stimmzettel mit der Hand gegen Blicke des Tischnachbarn abzuschirmen, zumal dies bei einem Wahlzettel der Größe DIN A 4 mit bis zu 25 Namen schon technisch nicht möglich sei.

Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 zu dem Einspruch Stellung genommen. Er trägt darin vor, daß der Gesetzgeber zwar für die Stimmabgabe am Wahltag in § 4 EuWG i. V. m. § 33 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorschreibe, es seien Vorkehrungen zu treffen, damit der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen könne. Demgegenüber habe er jedoch für die Vertreterwahlen und die Bewerberwahlen (§ 4 EuWG i. V. m. § 21 Abs. 3 BWG) darauf verzichtet, die Voraussetzungen der geheimen Wahl im einzelnen festzulegen. Deshalb seien zur Sicherung des Wahlgeheimnisses besondere Schutzvorrichtungen, wie sie bei der Wahl im Wahllokal z. B. durch Wahlzellen und Wahlurnen vorgesehen seien, nicht erforderlich. Für die geheime Stimmabgabe müsse es daher genügen, wenn die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer abgegeben werden könnten und dies auch tatsächlich so erfolge. Es komme also allein darauf an, daß die individuelle Entscheidungsfreiheit des Parteimitgliedes unter dem Schutz der Anonymität gewährleistet sei. Diese Voraussetzungen seien in den Versammlungen regelmäßig gegeben, wenn Wahlen mit Stimmzetteln durchgeführt würden, bei denen die unbeobachtete und nicht rekonstruierbare Stimmabgabe des Wählers durch den Versammlungsleiter oder einen Wahlleiter gewährleistet sei.

Nichts anderes ergebe sich auch aus dem Urteil des Hessischen VGH vom 20. Januar 1953 und des OVG Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 1985, wonach die Aufstellung von Wahlkabinen zur Sicherung der geheimen Wahl nicht erforderlich sei. Die Gerichte sähen die Geheimhaltung als gewahrt an, wenn sich der Abstimmende, nach vorheriger Belehrung über die Pflicht zur geheimen Wahl, ohne unzumutbaren Aufwand gegen die Einblicknahme anderer in seinen Stimmzettel, abschirmen könne. Entgegenstehendes sei auch nicht dem Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Februar 1994 zu entnehmen. In diesem Urteil werde die Aufstellung einer Wahlkabine zur Wahrung

der Geheimhaltung nicht gefordert. Es reiche vielmehr aus, wenn der Wahlleiter in der Lage sei, die Geheimhaltung an den Plätzen zu überwachen. Schließlich verlange auch der vom Einspruchsführer zitierte Beschluß des Verwaltungsgerichts Minden vom 28. November 1990 lediglich, daß die Wähler sich darauf verlassen können müßten, daß ihre Stimmabgabe nicht beobachtet werde. Daher sei das Wahlverfahren bei der Nominierung der Vertreter für die Bundesvertreterversammlung und auch das Wahlverfahren bei der Kandidatenaufstellung selbst nicht zu beanstanden. Es komme nur darauf an, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung des Wahlgeheimnisses vorlägen. Solche Belege würden jedoch vom Einspruchsführer nicht aufgeführt.

In Ergänzung seiner Stellungnahme hat der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen je ein Schreiben des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des SPD-Bezirksverbandes Niederrhein übersandt. Aus dem Schreiben des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen geht hervor, daß die Organe der SPD in den Ortsvereinen, Unterbezirken und Bezirksverbänden für die Aufstellung der Kandidaten für die Europawahl zuständig seien. Aus diesen Organisationen lägen jedoch keine Hinweise vor, die auf Verfahrensfehler bei der Aufstellung der Reserveliste hindeuteten. Insbesondere seien die Vorschriften der Geheimhaltung eingehalten worden. Dies ergebe sich bereits daraus, daß die jeweiligen Delegierten die Entscheidungen auf Stimmzetteln abgegeben hätten, die in abgedeckter Form ausgefüllt worden seien. In dem Schreiben des Bezirksverbandes Niederrhein wird mitgeteilt, daß dieser Bezirk durch seine Organe von seinem Vorschlagsrecht für die Kandidatenliste gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung Gebrauch gemacht habe. Die Organe der Ortsvereine und Unterbezirke seien demgegenüber für die Wahl der Vertreter in die Bundesdelegiertenversammlung zuständig gewesen. Alle Organe im Bezirk Niederrhein seien mit den Wahlvorschriften rechtzeitig vertraut gemacht worden. Es lägen keine Hinweise vor, die auf Verfahrensfehler bei der Aufstellung der Bewerberliste hindeuteten. Es habe auch keinerlei Beanstandungen gegeben. Die Vorschriften zur Geheimhaltung von Wahlen seien ordnungsgemäß gehandhabt worden. Sowohl die Vertreterwahlen als auch die Kandidatenwahlen seien mit verdeckter Stimmabgabe durchgeführt worden.

Aus dem Protokoll der Bundesdelegiertenkonferenz vom 25. Januar 1994 geht hervor, daß 200 Delegierte bei der Konferenz anwesend waren.

Der Einspruchsführer hat in einem am 31. Januar 1995 beim Wahlprüfungsausschuß eingegangenen Schreiben zur Stellungnahme des Landeswahlleiters seinerseits Stellung genommen. Darin teilt er insbesondere mit, der Landeswahlleiter habe unterstellt, er fordere bei den parteiinternen Wahlen die Verwendung von Wahlkabinen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Er habe lediglich gefordert, daß die Abstimmungen geheim sein müßten. Darüber hinaus ergebe die Stellungnahme des Bezirks Niederrhein, daß der Sachverhalt inzwischen un-

streitig sei: Bei allen angegriffenen Wahlen seien die Delegierten an den Tischen des Versammlungsraumes sitzengeblieben.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Verstoß gegen zwingende Wahlrechtsvorschriften, die auch im parteiinternen Verfahren der Kandidatenaufstellung anzuwenden sind, läßt sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht erkennen. Zwar können Wahlfehler nicht nur von amtlichen Wahlorganen oder -behörden, sondern auch von Dritten begangen werden, soweit sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE Bd. 89 S. 243 ff.). Die Aufstellung von Wahlvorschlägen hat der Gesetzgeber in § 10 EuWG in die Hände der Parteien gelegt. Amtliche Wahlorgane entscheiden lediglich über die Zulassung dieser Wahlvorschläge (§ 14 EuWG). Da es bei der Wahl für die Wahlberechtigten keine Möglichkeit gibt, andere als die vorgeschlagenen Bewerber zu wählen, ist die Aufstellung von Kandidaten durch die Parteien ein wesentlicher Bestandteil der Wahlvorbereitung. Die Anforderungen, die die Parteien in diesem Zusammenhang zu beachten haben, ergeben sich nicht nur aus ihren Parteisatzungen, sondern auch aus den gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. § 10 EuWG. Fehler in der Anwendung der vorrangigen Wahlrechtsvorschriften, die bei der Wahlvorbereitung von den Parteien begangen werden, sind mithin Wahlfehler und können durch Einspruch angegriffen werden.

Es läßt sich aber nicht feststellen, daß der vom Einspruchsführer geschilderte Ablauf der Bundesdelegiertenkonferenz zur Wahl der Bewerber für die Europawahl vom 25. Januar 1994 gegen § 10 Abs. 3 EuWG verstoßen hat. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Wahlbewerber die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber in geheimer Abstimmung zu wählen. Dabei handelt es sich nicht lediglich um eine formale Ordnungsvorschrift, sondern um eine Kernregelung des demokratischen Wahlrechts und der innerparteilichen Demokratie. Allerdings sind die Anforderungen an eine geheime Abstimmung innerhalb der Parteien nicht ausdrücklich positiv-rechtlich festgelegt. Für sie gelten jedenfalls nicht die strengen Formvor-

schriften zur Gewährleistung der Geheimhaltung für die Europawahl selbst. Während nämlich der Gesetzgeber für die Stimmabgabe am Wahltag vorschreibt, daß Vorkehrungen dafür zu treffen sind, damit der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann und dementsprechend in § 43 EuWO die Benutzung von Wahlzellen vorgesehen ist, sind entsprechende Vorschriften über Vorkehrungen für die Vertreterwahlen nicht vorhanden. Dementsprechend kann kein Wahlfehler darin gesehen werden, daß bei der Bundesvertreterversammlung keine Wahlzellen aufgestellt wurden. Diese Auffassung entspricht auch der Rechtsansicht des bayerischen VGH in seinem Urteil vom 26. Juni 1953 (VGHE NF Bd. 6/1 S. 186 ff.), des VGH Hessen in seinem Urteil vom 20. Januar 1953 (VGHE Bd. 2 S. 47 ff.) und des OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 28. Februar 1984 (DÖV 1985 S. 152), die allerdings die geheime Wahl in kommunalen Organen betreffen und deshalb nicht in vollem Umfang für Wahlen zu parlamentarischen Versammlungen als Präjudizien herangezogen werden können.

Es sind jedoch andere geeignete Vorkehrungen und eine technische Gestaltung des Wahlvorgangs zu treffen, die es unmöglich machen, die Wahlentscheidung zu erkennen oder zu rekonstruieren (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O., S. 152). Entscheidend kommt es dabei darauf an, daß der stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer nicht genötigt ist, seinen Willen vor der Öffentlichkeit zu bekunden, sondern Gelegenheit hat, diesen schriftlich für sich allein niederzulegen. Das gleichzeitige Ausfüllen der Stimmzettel durch die Versammlungsteilnehmer am Versammlungstisch entspricht diesen Anforderungen jedenfalls dann nicht, wenn nach den örtlichen Verhältnissen und der Sitzordnung die Abstände zwischen den Wahlberechtigten so knapp bemessen sind, daß die Stimmabgabe schwerlich unbeobachtet erfolgen kann. Im vorliegenden Falle hat der Einspruchsführer keine konkreten Umstände vorgetragen, die belegen, daß die Teilnehmer so eng gedrängt nebeneinander saßen, daß eine unbeobachtete Wahl nicht möglich war. Es ist vielmehr umgekehrt davon auszugehen, daß in einem Saal des Ausmaßes der Bonner Beethovenhalle die 200 Delegierten so viel Platz und Freiraum hatten, daß sie sich jedenfalls ohne unzumutbaren Aufwand gegen die Einblicknahme anderer auf den Stimmzettel abschirmen konnten (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 17. Dezember 1985, [NVwZ 1986 S. 778 f.]). Vorliegend ist demnach davon auszugehen, daß sowohl durch die räumliche Verteilung als auch durch die möglichen Maßnahmen der einzelnen Delegierten zur Abschirmung Vorkehrungen getroffen worden sind, die eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl ausgeschlossen haben.

Selbst wenn jedoch bei der Wahl der Kandidaten auf der Bundesdelegiertenkonferenz die Anforderungen an die geheime Wahl nicht erfüllt gewesen wären, so wäre dieser Wahlfehler gleichwohl im Ergebnis unbeachtlich. Das Wahlprüfungsverfahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Parlaments zu gewährleisten. Ein Einspruch kann daher nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt ist, die auf die Sitzverteilung von Einfluß

sind oder sein können (vgl. BVerfGE Bd. 4 S. 370; Bd. 85 S. 148, [158 f.]; Bd. 89 S. 243 [254]). Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln, sie muß eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (vgl. BVerfGE Bd. 89 S. 243 [254]). Auswirkungen dieses Wahlfehlers auf die Mandatsverteilung im Europäischen Parlament können nach der Lebenserfahrung ausgeschlossen werden. Zwar hat das OVG Münster in seinem Urteil vom 17. Dezember 1958 (OVGE 14 S. 257 ff.) entschieden, daß bei Verstößen gegen Geheimhaltungsvorschriften regelmäßig ein Einfluß auf das Wahlergebnis wahrscheinlich ist. Dieses Urteil betraf jedoch nicht die Wahl im Rahmen einer parteiinternen Kandidatenaufstellung, sondern die Wahl zum Gemeinderat. Dieser Grundsatz ist wegen der unterschiedlichen Sachlage nicht auf die parteiinterne Kandidatenwahl übertragbar. Anhaltspunkte dafür, daß ein anderes Ergebnis erreicht worden wäre, wenn zusätzliche Vorkehrungen getroffen worden wären, sind nicht ersichtlich. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist vielmehr davon auszugehen, daß die Entscheidung einzelner Delegierter bereits vor dem Wahlgang feststand und dies auch durch die technische Gestaltung des Wahlvorgangs nicht beeinflusst wurde.

Auch soweit der Einspruchsführer geltend macht, die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung aus dem Bezirk Niederrhein seien in gleicher Weise rechtzeitig gewählt worden, kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Zum einen gilt bezüglich dieser Wahl das zur Bundesdelegiertenversammlung Gesagte entsprechend. Zum anderen handelt es sich dabei um einen internen Vorgang, der zwar mittelbar, nicht aber unmittelbar die Kandidatenaufstellung für die Europawahl betrifft. Das parteiinterne Vorbereitungsverfahren für die entscheidende Beschlußfassung der Parteien über ihre Listenkandidaten für öffentliche Wahlen geht über die Befugnis der Wahlbehörden zur Beurteilung parteiinterner Vorgänge im Zusammenhang mit Wahlen hinaus.

Dementsprechend kann auch der Vortrag des Einspruchsführers im Hinblick auf die Delegiertenversammlung zum Bezirksparteitag in Düsseldorf keinen Erfolg haben, da dies nur eine innerparteiliche Angelegenheit betrifft, die in keinem Zusammenhang mit der Europawahl steht.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 5/94 –
der Frau Edeltraud Schüle und des Herrn Horst Schüle,
wohnhaft: Paul-Thiersch-Straße 23, 06124 Halle a. d. Saale,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Juni 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Zur Begründung haben sie vorgetragen: „Sie seien um ihre Stimmen betrogen worden“, da in ihrem und auch in anderen Wahllokalen nicht genügend Stimmzettelumschläge vorhanden gewesen seien, so daß die Wähler die Wahlscheine, ohne sie in ein Kuvert gesteckt zu haben, lose in die Urne steckten. Diese Stimmen seien jedoch, wie sich nachträglich herausgestellt habe, ungültig.

Die Stadt Halle hat auf Anfrage mit Schreiben vom 1. August 1994 mitgeteilt, das Vorbringen der Einspruchsführer sei insoweit richtig, als es in einzelnen Wahllokalen zu einer Stimmabgabe ohne die erforderlichen amtlichen Stimmzettelumschläge gekommen sei, weil dort keine bzw. eine nicht ausreichende Anzahl Umschläge vorhanden gewesen seien. Die Stadt Halle sei für die Wahl zum Europäischen Parlament in insgesamt 194 allgemeine und 12 Briefwahlstimmbezirke aufgeteilt gewesen. Aus sicherheitstechnischen Erwägungen hätte man sich dazu entschlossen, die für die einzelnen Wahllokale erforderlichen Unterlagen wie Stimmzettel, Umschläge, Zähllisten, Wählerverzeichnisse etc. erst frühmorgens vor Öffnung der Wahllokale am Wahltag auszuliefern. Aufgrund von organisatorischen Mängeln sei es dazu gekommen, daß mehrere Wahllokale am Wahltag keine amtlichen blauen Stimmzettelumschläge für die Wahl zum Europäischen Parlament erhalten hätten. Diese in den betreffenden Wahllokalen fehlenden Umschläge seien versehentlich in andere Wahllokale der Stadt ausgeliefert worden. Nachdem dieser Umstand am frühen Morgen durch die Benachrichtigung von betroffenen Wahlvorstehern der Wahlleitung bekannt geworden sei, sei zunächst versucht worden, die fehlen-

den Umschläge aus der noch vorhandenen Reserve zu ersetzen. Da die Stimmzettel nebst Umschlägen jedoch vom Bundeswahlleiter sehr knapp bemessen gewesen seien, hätte diese vorhandene Reserve nicht ausgereicht, um den Bedarf in den betroffenen Wahllokalen zu decken. Als dann klar geworden sei, daß – jedenfalls kurzfristig – keine weiteren amtlichen Stimmzettelumschläge mehr zu beschaffen sein würden, habe der Stadtwahlleiter angeordnet, zunächst einmal ohne amtlichen Stimmzettelumschlag zu wählen. Dies sei aufgrund der Annahme des Stadtwahlleiters geschehen, daß „normale“ Umschläge, auf denen das Bundessiegel nicht angebracht ist, den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen würden.

Dieser Anweisung habe darüber hinaus die Annahme zugrunde gelegen, daß die Wahl zum Europäischen Parlament in den betroffenen Wahllokalen bis auf weiteres nicht hätte durchgeführt werden können, wenn die Wähler ihre Stimmzettel (wenn auch ohne Umschläge) nicht hätten in die Urne werfen können. Nachdem in einem Wahllokal, nämlich in dem Wahlbezirk 572-04 in Halle, insgesamt 996 abgegebene Stimmen zu verzeichnen gewesen seien, wovon 23 aus sonstigen Gründen ungültig gewesen seien und 19 Stimmzettel in einem Umschlag der Größe DIN A6 ohne Amtssiegel der Stadt abgegeben worden seien, habe der Stadtwahlleiter der Stadt Halle nach Rücksprache mit dem Landeswahlleiter, der wiederum mit dem Bundeswahlleiter Rücksprache gehalten habe, gegen Mittag angeordnet, daß alle ohne amtlichen Stimmzettelumschlag abgegebenen Stimmen als ungültig zu bewerten seien. Da es der Wahlleitung nicht gelungen sei, die fehlenden Stimmzettelumschläge bis zum Schluß der Wahlhandlung zu beschaffen und noch nicht möglich gewesen sei festzustellen, welche Wahllokale irrtümlich mit zu vielen Umschlägen ausgestattet worden seien, sei bis zum Wahlschluß um 21.00 Uhr in den betroffenen Wahllokalen ohne Stimmzettelumschlag gewählt worden. Erst nachdem die Wahl beendet und das vorläufige amtliche

Endergebnis ermittelt worden sei, sei bei der Kontrolle der von den Wahlvorständen angefertigten Niederschriften festgestellt worden, daß es sich um insgesamt vier Wahllokale gehandelt habe, in denen ohne Stimmzettelumschlag gewählt worden sei. Es handele sich dabei um die Stimmbezirke 572-04, 572-07, 573-02 und 573-05. Sämtliche der Stimmzettel dieser vier Wahllokale hätten für ungültig erklärt werden müssen. Es handele sich dabei um 3 381 Stimmen, die ausschließlich wegen des Fehlens der Stimmzettelumschläge ungültig seien.

Im Stimmbezirk 572-04 seien im nachhinein alle der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, weil auch die in der Niederschrift vermerkten Stimmabgaben in Umschlägen (die weder ein Bundes- noch ein Landes- noch ein Gemeindesiegel enthalten hätten) als ungültig hätten gewertet werden müssen.

Insgesamt seien für die Europawahl in der Stadt Halle 227 627 Personen wahlberechtigt gewesen, von denen (einschließlich der Briefwähler) 138 458 Personen von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hätten. Der Anteil der ungültigen Stimmen insgesamt (d. h. auch der aus sonstigen Gründen ungültigen Stimmen) belaufe sich auf rd. 5,2 % (7 244 Stimmen). Der Anteil der wegen fehlender bzw. unzureichender Umschläge ungültigen Stimmen betrage indes rd. 2,4 %, was der Anzahl von 3 381 Stimmen entspreche.

Die Stadt Halle hat ihrer Stellungnahme sowohl die Wahlniederschriften der betroffenen Wahlbezirke als auch die Zusammenstellungen der endgültigen Ergebnisse der Europawahl vor und nach dem Beschluß des Wahlausschusses beigefügt. Aus der Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Europawahl 1994 ergibt sich, daß im Wahlbezirk 572-04 von den 996 abgegebenen Stimmen 996 ungültig waren; im Wahlbezirk 572-07 von den 895 abgegebenen Stimmen 895 ungültig waren; im Wahlbezirk 573-02 von den 750 abgegebenen Stimmen 750 ungültig waren und im Wahlbezirk 573-05 von 821 abgegebenen Stimmen 821 ungültig waren.

Aus dieser Ergebniszusammenstellung ergibt sich des weiteren, daß in der Stadt Halle insgesamt 138 458 Wahlberechtigte gewählt haben und von diesen 7 244 Stimmen ungültig waren. Dies entspricht einer Anzahl von 131 214 gültigen Stimmen.

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber in der kreisfreien Stadt Halle wie folgt:

CDU	31 570 = 24,1 %
SPD	30 474 = 23,2 %
F.D.P.	9 269 = 7,1 %
PDS	33 030 = 25,2 %
REP	2 755 = 2,1 %
GRAUE	2 801 = 2,1 %
DSU	387 = 0,3 %
NPD	328 = 0,2 %
ÖDP	354 = 0,3 %
APD	1 822 = 1,4 %
BP	123 = 0,1 %
B 90/GR	9 333 = 7,1 %

Brb.S.	551 = 0,4 %
BfB	1 521 = 1,2 %
BSA	105 = 0,1 %
LIGA	144 = 0,1 %
CM	139 = 0,1 %
NATUR	393 = 0,3 %
Aut.L.	193 = 0,1 %
FORUM	2 683 = 2,0 %
PBC	146 = 0,1 %
PASS	2 326 = 1,8 %
Platt.	150 = 0,1 %
STATT	617 = 0,5 %

Aus der vorläufigen Ergebniszusammenstellung nach der Schnellmeldung am 12. Juni 1994, bei der die Stimmzettel, die ohne Wahlumschlag in die Urne gesteckt wurden, noch als gültig bewertet wurden, ergibt sich:

Die CDU hätte in den vier betroffenen Wahlbezirken zwischen 21,1 und 24,2 % der Stimmen errungen. Die SPD hätte zwischen 22,2 und 25 % der Stimmen erzielt. Die F.D.P. hätte zwischen 3,9 und 5,8 % der Stimmen erhalten. Die PDS hätte zwischen 26,0 und 33,9 % der Stimmen errungen. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte zwischen 4,2 und 7,9 % der Stimmen erhalten. Die anderen Parteien hätten jeweils deutlich unter 2,5 % gelegen.

Aus der Übersicht der Ergebnisse in den einzelnen Bundesländern ergibt sich, daß in Sachsen-Anhalt die CDU 30,1 %, die SPD 27,9 %, die F.D.P. 4,7 %, die PDS 18,9 %, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5,7 % und die Republikaner 2,8 % der Stimmen errungen haben.

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben. Zwar stellen sowohl die Anordnung des Stadtwahlleiters, in den betroffenen Wahllokalen ohne Stimmzettelumschläge zu wählen, als auch die entsprechende Durchführung der Wahlen, Wahlfehler dar. Diese sind für die Mandatsverteilung aber nicht erheblich.

Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel – wie in den vorliegenden Fällen – nicht in einem amtlichen

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 6/94 –
des Herrn Herbert D. Töbelmann,
wohnhaft: Robinsbalje 25, 28259 Bremen,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament
am 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 9. Juni 1994 kündigte der Einspruchsführer den Wahleinspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments an, den er mit Telefaxschreiben vom 18. Juni 1994 einlegte.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung seines Einspruchs aus:

Im Lande Bremen hätten Direktion und der Rundfunkrat beschlossen, Wahlspots der Parteien nicht zu senden. Dementsprechend seien auch in den Hörfunkprogrammen von Radio Bremen Wahlspots nicht gesendet worden. Diese Vorgehensweise stelle eine unzulässige Zensur dar und würde das Informationsrecht des Wählers verletzen. So erfahre der Wähler erst in der Wahlkabine, wer kandidiere. Er könne sich deshalb zum Schaden ihm vorher nicht bekannter Parteien nicht informieren. Darüber hinaus habe dadurch eine Gleichbehandlung der Parteien, wie sie § 5 des Parteiengesetzes vorsehe, nicht stattgefunden. Da die Europawahl von Radio Bremen behindert worden sei und dies zudem vom Wahlleiter, der Bürgerschaft und der Regierung geduldet worden sei, sei diese Wahl undemokratisch.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Auffassung des Einspruchsführers, er sei durch die Einrichtung einer „wahlspotfreien Zone“ in seinem Recht auf Informationsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz GG) verletzt worden, trifft nicht zu. Zwar gehört Wahlpropaganda in Hörfunk und Fernsehen zu den wichtigsten Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien. Gleichwohl ist eine solche Wahlwerbung nicht unverzichtbar für die Information der Wähler. Die Wähler können sich auch aus anderen allgemein zugänglichen Quellen unterrichten: Sie haben beispielsweise jeder Zeit die Möglichkeit, den Bundes- oder Landeswahlleiter um Auskunft über die zugelassenen Parteien zu ersuchen und dadurch die gewünschten Informationen über die Parteien zu erhalten (§ 27 EuWG). Darüber hinaus haben die Wähler die Möglichkeit, sich durch Zeitschriften und Zeitungen über die Parteien, ihre Programme und Kandidaten zu informieren. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß verschiedene Parteien Straßenwahlkampf betreiben und damit die Möglichkeit besteht, im direkten Gespräch mit den Vertretern der Parteien Informationen zu erhalten. Der Rundfunkteilnehmer kann in aller Regel deshalb nicht verlangen, daß ihm eine bestimmte Information durch Hörfunk oder Fernseher übermittelt wird. Das gilt auch im Falle von Wahlwerbesspots in der Wahlkampfzeit.

Die Nichtausstrahlung von Wahlwerbesspots durch Radio Bremen stellt auch keine unzulässige Zensur dar. Zum einen betrifft das Zensurverbot nur staatliche Maßnahmen gegenüber einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt und nicht Maßnahmen eines Rundfunksenders selbst. Zum anderen handelte es sich nicht um eine inhaltliche Prüfung der einzelnen Wahlspots, sondern um Ausübung der Rundfunkfreiheit des Senders, der gerade nicht gezwungen werden kann, bestimmte Sendungen auszustrahlen. Die Rundfunkfreiheit ist auch nicht etwa durch Gesetz oder Staatsvertrag eingeschränkt. Eine Vorschrift im Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts – Radio Bremen (Radio-Bremen-Gesetz) –, die die Rundfunkanstalt verpflichtet, Wahlwerbesspots zu senden, besteht nicht. Zwar ist gemäß § 24 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland, den auch

die Freie Hansestadt Bremen geschlossen hat, den Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen während ihrer Beteiligung an der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeit zu gewähren, wenn mindestens ein Wahlvorschlag zugelassen wurde. Dies gilt jedoch gemäß § 24 Abs. 3 des Staatsvertrages nur für den bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk und nicht für Radio Bremen, das eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist (§ 1 Abs. 2 des Radio-Bremen-Gesetzes) und nur Rundfunk im Land Bremen veranstaltet (§ 2 Abs. 1 des Radio-Bremen-Gesetzes).

Die Nichtausstrahlung jeglicher Wahlsports durch Radio Bremen ist mithin wahlprüfungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus handelt es sich auch nicht um eine nach § 26 EuWG im Wahlprüfungsverfahren anfechtbare Entscheidung oder Maßnahme, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren bezieht. Es muß sich nämlich um einen Akt von Wahlorganen bzw. Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen

Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Das trifft für Radio Bremen als einem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender nicht zu. Seine Entscheidung, Wahlwerbungen der Parteien nicht zu senden, ist mithin nicht durch das Wahlprüfungsverfahren angreifbar.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 7/94 –
des Herrn Joachim Schröder,
wohnhafte: Karlsruhe Straße 36, 76287 Rheinstetten,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1994 an den Bundeswahlleiter, das dem Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages mit Schreiben des Bundeswahlleiters vom 21. Juni 1994 zugeleitet worden ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgebracht, er habe im Hinblick auf die Europawahl drei Punkte zu beanstanden:

- a) Die Beschlußfassung zur Europawahl durch die Kreisdelegiertenkonferenz der SPD im Landkreis Karlsruhe am 29. Juni 1993 sei nicht ordnungsgemäß erfolgt.
- b) Die Beschlußfassung zur Europawahl durch die Kreisdelegiertenkonferenz der SPD im Stadtkreis Karlsruhe zur Nominierung von Frau Heinke Salisch sei nicht ordnungsgemäß erfolgt.
- c) Der Ersatzkandidat Manfred Haberzettel sei auf der Landesdelegiertenkonferenz der SPD Baden-Württemberg am 19. September 1993 kurzfristig vorgeschlagen worden.

Aus den als Anlagen beigefügten Schreiben geht hervor, daß am 29. Juni 1993 auf der Kreisdelegiertenkonferenz Karlsruhe-Land über die Aufstellung eines eigenen Bewerbers für die Europawahl entschieden werden sollte. Mit Schreiben vom 24. Mai 1993 an die Ortsvereinsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisvorstandes Karlsruhe-Land hat der Kreisvorsitzende darauf hingewiesen, daß er dazu neige, für die Europawahl keinen eigenen Kandidaten in Karlsruhe-Land aufzustellen, sondern Frau Heinke Salisch aus Karlsruhe-Stadt zu unterstützen. Diesem Schreiben lag ein Vordruck bei, auf dem entweder ein Kandidat für den Kreisverband Karlsruhe-Land vorgeschlagen oder aber unter Verzicht auf einen eigenen Kandidaten die Kandidatin Heinke Salisch unterstützt werden sollte. Der Einspruchsführer und ein weiteres

Parteimitglied wurden auf zurückgesandten Vordrucken als Kandidaten vorgeschlagen. Auch auf dem Einladungsschreiben zur Kreisdelegiertenkonferenz am 29. Juni 1993 hat der Kreisvorstand die Unterstützung der Kandidatin aus Karlsruhe-Stadt, Frau Salisch, empfohlen. Auf der Kreisdelegiertenkonferenz stellte schließlich der Kreisvorstand den Antrag, die Kandidatur der Karlsruher Europaabgeordneten Salisch zu unterstützen und auf die Aufstellung eines eigenen Bewerbers bzw. einer eigenen Bewerberin zu verzichten. Dieser Antrag wurde damit begründet, Frau Salisch habe sich in der bisherigen Arbeit durch hohe Kompetenz ausgezeichnet und es gäbe keinen Anlaß, aufgrund der regionalen Nähe in Karlsruhe-Land eine anderweitige Kandidatur vorzubereiten und den dafür notwendigen finanziellen und organisatorischen Aufwand zu betreiben. Der Einspruchsführer hat in seiner Funktion als Vorsitzender des Arbeitskreises Europa des SPD-Landkreises Karlsruhe zur Kreisdelegiertenkonferenz am 29. Juni 1993 eine Tischvorlage gefertigt. Darin befürwortet er eine eigene Kandidatur im Landkreis Karlsruhe, um sich für die Belange der Regionen, Kreise und Gemeinden einzusetzen. Auf der Kreisdelegiertenkonferenz wurden die Anträge des Kreisvorstandes und des Arbeitskreises Europa abgestimmt. Laut Protokoll der Kreisdelegiertenkonferenz wurde nach kurzer Diskussion und mit großer Mehrheit beschlossen, keinen eigenen Kandidaten zur Nominierung auf dem Landesparteitag vorzuschlagen und statt dessen die Kandidatur der Kandidatin aus Karlsruhe-Stadt zu unterstützen.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, die Mitteilung des Kreisvorsitzenden in seinem Schreiben vom 24. Mai 1994 an die Ortsvereinsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisvorstandes, in dem es heißt: „Ich neige dazu, für die Europawahl keine eigenen Kandidaten aufzustellen“, sei eine unzulässige Meinungsbeeinflussung. Darüber hinaus sei bei dem Einladungsschreiben vom 14. Juni 1993 nicht bekanntgegeben worden, daß der Einspruchsführer und ein weiteres Parteimitglied als Kandidaten vorgeschlagen worden seien. Darüber hinaus sei der Beschluß der Kreisdelegiertenkon-

ferenz vom 29. Juni 1993 rechtswidrig, da die Bewerber und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung hätten gewählt werden müssen. Schließlich sei die Kreisdelegiertenkonferenz keine Vertreterversammlung von Parteivertretern, die nach der Parteisatzung für bevorstehende Wahlen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Europawahl im Sinne des § 10 des Europawahlgesetzes zu wählen seien. Außerdem habe das Verfahren der Einladung zur Kreisdelegiertenkonferenz nicht sichergestellt, daß alle in Betracht kommenden Mitglieder von der Versammlung Kenntnis erlangt hätten. Insbesondere sei dem „normalen Mitglied“ nicht bekannt geworden, daß es an der Kandidatennominierung für die Europawahl durch die Wahl von Delegierten hätte teilnehmen können. Am Beispiel des Ortsvereins Rheinstetten sei zu erkennen, „daß bei der Mitgliederversammlung nur allgemein Kreisdelegierte gewählt worden seien“. Dem Mitglied sei nicht erkennbar gewesen, daß „diese Delegierten eigens gewählte Delegierte beschickten“.

Der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg hat auf Anfrage mitgeteilt, der Landeswahlausschuß und der Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg seien mit der Zulassung des Wahlvorschlages der SPD für die Europawahl nicht befaßt gewesen, da es sich hierbei um einen Vorschlag für eine gemeinsame Liste für alle Länder gehandelt habe, wofür der Bundeswahlausschuß bzw. der Bundeswahlleiter zuständig sei. Einwendungen gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen des Wahlvorschlages seien deswegen vom Landeswahlleiter des Landes Baden-Württemberg nicht zu beurteilen.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 12. August 1994 zu dem Wahleinspruch des Einspruchsführers Stellung genommen. Darin hat er mitgeteilt, daß die SPD am 15. März 1994 ihren Wahlvorschlag in Form einer gemeinsamen Liste für alle Länder mit den dazugehörigen Anlagen beim Bundeswahlleiter eingereicht habe. Aus der Niederschrift über die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder sei die Bundesliste am 25. Januar 1994 in einer besonderen Vertreterversammlung aufgestellt worden. Vom Versammlungsleiter sei festgestellt worden, daß die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei für die besondere Vertreterversammlung ordnungsgemäß gewählt worden seien. Einwendungen gegen das Wahlergebnis seien nicht erhoben worden. Dies sei vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und zwei Mitunterzeichnern bestätigt worden, so daß im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 13 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) kein Mangel festgestellt worden sei. Die vom Einspruchsführer geltend gemachten Gründe erstreckten sich auf den Bereich des Kreisverbandes der SPD Karlsruhe-Land. Dies seien parteiinterne Angelegenheiten, die in den Satzungen der einzelnen Parteigliederungen geregelt seien. Die Einzelheiten der Gestaltung der innerparteilichen Kandidatenaufstellung und des Stimmrechts gehörten grundsätzlich nicht in die allgemeine Überprüfung durch die Wahlorgane im

Rahmen des § 13 Abs. 1 EuWG. Die eigentliche Beschwerde des Einspruchsführers richte sich gegen die Beschlußfassung zur Europawahl durch die Kreisdelegiertenkonferenz der SPD im Landkreis Karlsruhe am 29. Juni 1993. Aus den vom Einspruchsführer beigefügten Unterlagen gehe hervor, daß zur Kreisdelegiertenkonferenz ordnungsgemäß geladen und diese auch beschlußfähig gewesen sei. Da laut Protokoll der Kreisdelegiertenkonferenz nach kurzer Diskussion mit großer Mehrheit beschlossen worden sei, keinen eigenen Kandidaten zur Nominierung auf dem Landesparteitag vorzuschlagen und statt dessen die Nominierung der Kandidatin aus Karlsruhe-Stadt zu unterstützen, seien keine Mängel im Verfahren der innerparteilichen Kandidatenaufstellung der SPD zu erkennen. Auch komme ein Minderheitenschutz aufgrund der Mehrheitsverhältnisse nicht in Betracht. Es handele sich offensichtlich um eine parteiinterne Streitigkeit, die aber nicht Angelegenheit einer Wahlprüfung sein könne.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1995 hat der Einspruchsführer seinerseits zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters Stellung genommen. Darin ist er der Auffassung, die Wahlorgane hätten für den Fall, daß sich im Rahmen des Wahlzulassungsverfahrens Anhaltspunkte dafür ergäben, daß eine politische Partei in eklatanter und evidenter Weise bei der Kandidatenaufstellung gegen Wahlrechtsgrundsätze verstoßen hätte, diesen Anhaltspunkten im staatlichen Wahlzulassungsverfahren nachzugehen. Darüber hinaus ist er der Ansicht, falls im Rahmen der Kandidatenaufstellung Parteisatzungsrecht angewendet worden sei, das eindeutig gegen Verfassungsrecht verstoße, der Kreiswahlausschuß gehalten sei, ausnahmsweise das zur Anwendung gekommene Parteistatut inhaltlich zu überprüfen. Entsprechendes gelte für einen speziellen Versammlungsbeschluß zum Wahlverfahren und Wahlmodus. Es sei mit dem Grundsatz einer demokratischen Bewerberaufstellung als Voraussetzung für eine freie und gleiche Wahl der Volksvertreter unvereinbar, wenn ein wesentlicher Teil der im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder von der Wahlbewerberwahl/Delegiertenwahl ausgeschlossen werde. In den Ortsvereinen sei zwar von der Kreisgeschäftsstelle der Region Karlsruhe nach Personenvorschlägen abgefragt worden; es seien jedoch keine Mitgliederversammlungen zur Beratung von Personenvorschlägen in den Ortsvereinen einberufen worden, und es seien keine Mitgliederversammlungen zur Wahl von Delegierten für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Wahlkreisbewerber durchgeführt worden. Jedem wahlberechtigten Parteimitglied müsse auf der untersten Gebietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Auswahl der Kandidaten Einfluß zu nehmen. Darüber hinaus sei auch unzulässig gewesen, daß auf der Kreisdelegiertenkonferenz der SPD im Landkreis Karlsruhe nicht die Möglichkeit bestanden habe, aus der Mitte der Versammlung Gegenvorschläge zu unterbreiten. Ganz eklatant sei in diesem Fall gewesen, daß zwei Personenvorschläge von Ortsvereinen ge-

macht wurden, die jedoch von der Kreisgeschäftsstelle nicht weitergegeben worden seien. Diese beiden Personen seien mithin von vornherein chancenlos gewesen. Ein weiterer Wahlrechtsverstoß liege darin begründet, daß weder eine Kandidatenvorstellung noch eine Personaldiskussion stattgefunden habe. Der Einspruchsführer ist außerdem der Auffassung, daß als Angelegenheit der „inneren Ordnung“ einer Partei nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 und Artikel 38 des Grundgesetzes das Aufstellungsverfahren nach zwingendem Verfassungsrecht demokratischen Grundsätzen zu entsprechen habe. Die innerparteiliche Wahlbewerberaufstellung sei nicht nur innerparteiliche Angelegenheit von Parteien, sondern auch eine Angelegenheit des Wahlrechts. Wenn diese Wahlbewerberaufstellung demokratischen Grundsätzen nicht genüge, müßten die verfassungsrechtlich verbürgten Wahlrechtsgrundsätze als ungeschriebenes Verfassungsrecht herangezogen werden. In diesem Zusammenhang müsse auf das Prinzip der Willensbildung „von unten nach oben“ hingewiesen werden, das zu den Grundlagen einer demokratischen inneren Ordnung der Parteien gehöre.

2. Nach den Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist im Hinblick auf die Beanstandungen des Einspruchsführers zu den Einspruchsgründen b) und c) unzulässig, im übrigen offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 2 Abs. 3 WPG muß der Wahleinspruch schriftlich begründet werden. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48 S. 271 [276]); dies wurde dem Einspruchsführer mit Eingangsbestätigungsschreiben vom 27. Juni 1994 auch mitgeteilt. Sein Schreiben vom 14. Juni 1994 läßt zwar erkennen, daß er die Europawahl u. a. wegen der angeblich nicht ordnungsgemäßen Nominierung von Frau Salisch im Stadtkreis Karlsruhe anfecht, es fehlen jedoch genügend substantiierte Tatsachen, die eine Überprüfung dieses Vorwurfs möglich machen. Sein Vortrag bezieht sich ausschließlich auf die Kandidatenaufstellung im Rahmen der Kreisdelegiertenkonferenz Karlsruhe-Land. Ein Vortrag zu den Geschehnissen auf der Kreisdelegiertenkonferenz Karlsruhe-Stadt fehlt hingegen. Gleiches gilt für den Vortrag des Einspruchsführers, der Ersatzkandi-

dat Manfred Habertzettel sei auf der Landesdelegiertenkonferenz zu kurzfristig vorgeschlagen worden. Diese Teile des Einspruchs waren daher bereits als unzulässig zurückzuweisen.

Im übrigen ist der Wahleinspruch offensichtlich unbegründet. Ein Verstoß gegen zwingende Wahlrechtsvorschriften, die auch im parteiinternen Verfahren der Kandidatenaufstellung anzuwenden sind, läßt sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht erkennen. Zwar können Wahlfehler nicht nur von amtlichen Wahlorganen oder -behörden, sondern auch von Dritten begangen werden, soweit sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE Bd. 89 S. 243 [251]). Die Aufstellung von Wahlvorschlägen hat der Gesetzgeber in § 10 EuWG in die Hände der Parteien gelegt. Amtliche Wahlorgane entscheiden lediglich über die Zulassung dieser Wahlvorschläge (§ 14 EuWG). Da es bei der Wahl für die Wahlberechtigten keine Möglichkeit gibt, andere als die vorgeschlagenen Bewerber zu wählen, ist die Aufstellung von Kandidaten durch die Parteien ein wesentlicher Bestandteil der Wahlvorbereitung. Die Anforderungen, die die Parteien in diesem Zusammenhang zu beachten haben, ergeben sich nicht nur aus ihren Parteisatzungen, sondern auch aus den gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. § 10 EuWG. Fehler in der Anwendung der vorrangigen Wahlrechtsvorschriften, die bei der Wahlvorbereitung von den Parteien begangen werden, sind mithin Wahlfehler und können durch Einspruch angegriffen werden.

Die Wahlvorschläge der SPD im Landkreis Karlsruhe für die Europawahl am 12. Juni 1994 sind jedoch ohne durchgreifenden Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften zustande gekommen. § 17 des Parteiengesetzes schreibt den Parteien bei der Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen geheime Abstimmungen vor und überträgt die weiteren Regelungen an erster Stelle den Wahlgesetzen, also nicht nur den Parteisatzungen. Für das Europawahlrecht enthalten die §§ 10 und 11 EuWG Regelungen, die gewährleisten sollen, daß die Kandidatenaufstellung die personale Grundlage für eine demokratische Wahl bietet. Allerdings kommt nicht allen Maßnahmen der Parteien im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung wahlrechtliche Bedeutung zu. So ist die Beachtung der in den § 10 Abs. 1 bis 4, § 11 EuWG enthaltenen Vorschriften wahlrechtlich erheblich, nicht aber die gemäß § 10 Abs. 5 EuWG nach der Parteisatzung für die Kandidatenaufstellung geltenden Bestimmungen (vgl. BVerfGE Bd. 89 S. 252). § 10 Abs. 1 EuWG sieht vor, daß die Bewerber und Ersatzbewerber in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung gewählt werden. Daß bei dieser Wahl Verletzungen der Wahlrechtsbestimmungen eingetreten seien, behauptet der Einspruchsführer nicht. Vielmehr wendet er sich gegen die Beschlußfassung zur Europawahl durch die Kreisdelegiertenkonferenz im Landkreis Karlsruhe. Dieser Beschluß betrifft jedoch nicht die Aufstellung der Wahlvorschläge in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder Mitgliederversammlung, sondern die parteiinterne Vorbereitung dieser

Wahl. Dieses parteiinterne Vorbereitungsverfahren, in dem durch ein in der Parteisatzung dazu bestimmtes Organ Vorschläge für die Entscheidung des Krea-tionsorgans erarbeitet und vorgelegt werden, sind jedoch nicht verbindlich. Sie enthalten keine Beschränkung auf die ausgewählten und präsentierten Bewerber, sondern sind lediglich Anregungen. Es kann daher sowohl dahinstehen, ob der Beschluß der Kreisdelegiertenkonferenz Karlsruhe-Land vom 29. Juni 1993 gemäß der Bezirkssatzung bzw. dem Organisationsstatut der SPD zustandegekommen ist, als auch, ob dieser Beschluß aufgrund unzulässiger Meinungsbeeinflussung seitens des Kreisvorstandes zustande kam. Die Bundesdelegiertenkonferenz trifft eine eigene selbständige Entscheidung über die Auf-stellung der Kandidaten. Mithin wirken etwaige Fehler bei einer Kreisdelegiertenkonferenz nicht fort.

Die Vorgehensweise auf der Kreisdelegiertenkonfe-renz verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG), wonach sich die Aufstellung von Partei-bewerbern nach demokratischen Mindestregeln voll-ziehen muß. Zwar werden die Vorschläge der un-teren Parteiebenen nicht zwingend bei der Aufstellung der Bewerber berücksichtigt, dennoch enthält jedes wahlberechtigte Parteimitglied auf der untersten Ge-bietsstufe der Parteiorganisation die rechtliche Mög-lichkeit – jedenfalls mittelbar durch die Wahl von Vertretern – auf die Auswahl der Kandidaten Einfluß zu nehmen (BVerfGE Bd. 89 S. 252).

Dementsprechend kann auch nicht beanstandet werden, daß der Bundeswahlausschuß die entspre-chenden Wahlvorschläge nicht gemäß § 14 EuWG zurückgewiesen hat. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 EuWG hat der Wahlausschuß Wahlvorschläge zurückzuwei-sen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz bzw. die Europa-wahlordnung aufgestellt sind. Zu prüfen sind dabei lediglich die gesetzlich geregelten Tatbestände des § 10 EuWG, nämlich ob der Bewerber in einer gesetz-mäßig gebildeten und einberufenen Parteiversamm-lung von stimmberechtigten Parteimitgliedern oder -vertretern auf demokratische Weise in geheimer Ab-stimmung nominiert worden ist, nicht hingegen, ob grundsätzlich Verfahrensvorschriften der Parteisat-zung bzw. der Bezirkssatzung eingehalten worden sind.

Selbst wenn im Rahmen der Beschlußfassung zur Europawahl durch die Kreisdelegiertenkonferenz am 29. Juni 1993 wahlrechtlich relevante Verstöße begangen worden wären, so hätte der Einspruch gleichwohl keinen Erfolg. Das Wahlprüfungsver-fahren ist dazu bestimmt, die ordnungsgemäße Zusam-mensetzung des Europäischen Parlaments zu ge-währleisten. Ein Wahleinspruch kann daher nur dann Erfolg haben, wenn er auf Wahlfehler gestützt wird, die auf die Sitzverteilung von Einfluß sind oder

sein können (vgl. BVerfGE Bd. 89 S. 254). Dabei darf es sich nicht um eine nur theoretische Möglich-keit handeln; sie muß eine nach der allgemeinen Lebens-erfahrung konkrete und nicht ganz fern liegende sein (vgl. BVerfGE Bd. 89 S. 254). Auswirkungen eines unterstellten Wahlfehlers auf die Mandatsverteilung im Europäischen Parlament, wäre er der SPD im Landkreis Karlsruhe bei der parteiinternen Wahlvor-berereitung unterlaufen, können jedoch nach der Lebenserfahrung ausgeschlossen werden. Bei der Wahlprüfung ist die Verfahrensweise der Parteien zur Aufstellung ihrer Wahlbewerber alleine an den hierfür von den Wahlgesetzen bestimmten Anfor-de-rungen zu messen (vgl. BVerfGE Bd. 89 S. 255). Die Kandidatenaufstellung ist gemäß § 10 EuWG im Rah-men einer besonderen oder allgemeinen Vertreter-versammlung oder in einer Mitgliederversammlung vorgesehen. Im Vorfeld hierzu etwa begangene Ver-stöße gegen das Satzungsrecht der Parteien sind un-ter dem Blickwinkel des Wahlrechts unerheblich.

Darüber hinaus ist nach allgemeiner Lebenser-fahrung nicht davon auszugehen, daß bei andersartigem Verhalten des Kreisvorsitzenden bzw. anderweitigem Ablauf der Kreisdelegiertenkonferenz Karlsruhe-Land ein eigener Kandidat des Kreises Karlsruhe-Land vorgeschlagen worden wäre und dieser sodann von der Bundesdelegiertenkonferenz nominiert wor-den wäre. Mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse in der Kreisdelegiertenkonferenz Karlsruhe-Land fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung. Aus dem Pro-tokoll der Kreisdelegiertenkonferenz Karlsruhe-Land geht hervor, daß nach nur kurzer Diskussion mit großer Mehrheit beschlossen wurde, keinen eigenen Kandidaten aufzustellen. Hieraus wird deutlich, daß die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer ent-schlossen war, Frau Salichs Kandidatur zu unterstüt-zen und auf einen eigenen Bewerber zu verzichten. Es kann daher ausgeschlossen werden, daß sich eine Mehrheit für die Unterstützung eines eigenen Kandi-daten des Kreises Karlsruhe-Land gefunden hätte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzu-weisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Geset-zes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genann-ten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfas-sungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 8/94 –
des Aufbruch 94 – Deutscher Freier Wählerbund (DFB),
Postfach 13 01 75, 53061 Bonn,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dietrich Thomasius,
Gartenstraße 14, 26789 Leer-Loga,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten aus der
Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament
am 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1994 an den Deutschen Bundestag über den Bundeswahlleiter hat Herr Rechtsanwalt Dietrich Thomasius namens des Einspruchsführers und unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht Einspruch gegen die „Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 21. April 1994“ eingelegt.

Zur Einspruchsbegründung führt er aus, der Bundeswahlausschuß habe in seiner Sitzung vom 15. April 1994 den Wahlvorschlag des Einspruchsführers zu Unrecht zurückgewiesen.

Dazu heißt es in der Niederschrift des Bundeswahlleiters vom 15. April 1994:

„Zu dem Wahlvorschlag sind lediglich 2 627 der geforderten mindestens 4 000 gültigen Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) bis zum 5. April 1994, 18.00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingegangen.“

Der Bundeswahlausschuß beschloß mit acht Stimmen und einer Enthaltung, den Wahlvorschlag zurückzuweisen.“

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, diese Entscheidung sei rechtswidrig, weil die dem Unterschriftserfordernis zugrundeliegende Vorschrift des § 9 Abs. 5 EuWG auf verfassungsrechtliche Bedenken stoße. Sie sei im Vorfeld der Europawahlen eine zusätzliche Barriere zu der 5%-Klausel. Sie stelle außerdem de facto eine Irritation und damit eine Behinderung der Wahlsympathisanten dar, weil wegen der Erforderlichkeit der Bescheinigung des Wahlrechts der Sympathisanten durch die örtlichen Behörden eine Offenbarung der politischen Gesinnung und damit der entsprechenden Wahlabsicht der Unterschriftleistenden unvermeidbar sei. Dies führe zum Bruch des Wahlheimnisses im Vorfeld der Europawah-

len einerseits und zur Wahlbehinderung andererseits, weil manche „Wahlwillige“ aus den dargelegten Gründen die Unterschrift versagten, um nicht vor den örtlichen Behörden offenbar zu werden.

Darüber hinaus seien in der ostfriesischen Gemeinde Hesel-Holtland 12 Formblätter für Unterstützungsunterschriften nebst Wahlrechtsbescheinigungen in Gänze fotokopiert und die Wahlvorschläge nicht geschwärzt worden.

In einem anderen Falle sei von der Verwaltungsgemeinschaft Uder die Bescheinigung der Wahlberechtigung versagt worden, weil die Unterschriftsleistung auf dem Formblatt nicht vor der Meldebehörde geleistet worden sei. Außerdem sei in Hamburg in einem Fall die Unterschriftsleistung nur unter Vorlage eines Ausweispapieres und nur gegen Zahlung einer „Beglaubigungsgebühr“ von 5 DM möglich gewesen.

Diese Vorgänge hätten dazu geführt, daß manche Bürger aus Furcht vor der persönlichen Offenbarung die Unterschriften nicht geleistet hätten und somit das erforderliche Quorum nicht erreicht worden sei.

Schließlich sei auch die Frist für die Unterschriftensammlung zu kurz bemessen gewesen. Insbesondere sei in den ländlichen Bezirken die Bescheinigung für die jeweiligen Wahlberechtigungen entfernungsbedingt auf zusätzliche Behinderung gestoßen.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 18. Juli 1994 mitgeteilt, eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl durch das Unterschriftenquorum sei nicht ersichtlich.

Nach § 32 Abs. 5 der Europawahlordnung (EuWO) seien die auf den Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu erbringenden Bescheinigungen kostenlos zu erteilen. Die Gemeindebehörde dürfe

diese Bescheinigung für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilen, daher müsse ein entsprechender Vermerk im Hinblick auf den unterstützenden Wähler angesetzt werden. Sie dürfe dabei aber nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt sei.

Er habe den Landeswahlleiter, den Deutschen Städtetag sowie den Deutschen Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 9. Mai 1994 gebeten, die Gemeinden auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Mit Schreiben vom 22. August 1994 hat der Einspruchsführer zu dem Schreiben des Bundeswahlleiters Stellung genommen und seinen Einspruch ergänzt bzw. korrigiert. Er ist der Ansicht, da das Unterschriftenquorum de facto eine zusätzliche Schranke zu der 5 %-Klausel darstelle, bedürfe es einer ständigen verfassungsrechtlichen Prüfung, wenn sich neue Gesichtspunkte ergäben. Diese seien angesichts der Einspruchsbegründung vom 14. Juni 1994 vorhanden.

Da die Wahlbehörden gegen Wahlrechtsnormen verstoßen hätten, würde dies auch die Verfassungsgemäßheit des Unterschriftenquorums in neuem Licht erscheinen lassen.

Darüber hinaus habe der Bundeswahlleiter selbst vorgetragen, erst am 9. Mai 1994, also erst einen Monat nach Ablauf der Einreichungsfrist, auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen zu haben. In diesem Zusammenhang rügt der Einspruchsführer auch, daß der Bundeswahlleiter nicht ausdrücklich auf § 32 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz EuWO hingewiesen habe, woraus sich die unterschiedliche Handhabung bei den verschiedenen Behörden, die zum Bruch des Wahlheimnisses im Vorfeld der Wahl geführt hätten, erkläre. Hinsichtlich der fotokopierten zwölf Formblätter in der Gemeinde Hesel in Ostfriesland hätte auf Nachfrage einer Zeugin eine Gemeindebedienstete mitgeteilt, daß dies so sein müsse.

Schließlich habe die Stadtverwaltung der Gemeinde Hemsbach die Bescheinigung des Wahlrechts erst am 5. April 1994 vorgenommen, obwohl das Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bereits am 25. März 1994 unterschrieben worden sei. Dementsprechend sei das Schreiben dem Einspruchsführer erst am 6. April 1994 zugegangen. Entsprechendes gelte für die Bearbeitung einer Unterstützungsunterschrift bzw. die Bescheinigung des Wahlrechts in der Gemeinde Birkenau. Dort habe die Gemeindebehörde die Bescheinigung des Wahlrechts am 31. März 1994 ausgestellt, jedoch das Schreiben erst am 5. April 1994 zur Post gegeben, obwohl die Unterstützungsunterschrift bereits am 29. März 1994 geleistet worden sei. Schließlich seien in drei Fällen aus Nürnberg Unterstützungsunterschriften vom 25. März 1994 erst am 14. April 1994 bearbeitet worden und auch erst am gleichen Tag an den Geschäftsführer des Einspruchsführers abgesandt worden. In einem Fall in der Gemeinde Zörnigall sei eine Unterstützungsunterschrift vom 23. März 1994, die

bei der Gemeinde am 30. März 1994 eingegangen sei, erst am 6. April 1994 zurückgesandt und daher erst am 7. April 1994 eingegangen. In derselben Gemeinde sei eine weitere Unterstützungsunterschrift vom 18. März 1994 bei der Gemeinde erst am 6. April 1994 bearbeitet worden und erst am 7. April 1994 an den Einspruchsführer zugestellt worden. Ähnliches treffe für einen Fall aus Köln zu, in dem am 24. März 1994 die Unterschriftsleistung erfolgt sei, die Bearbeitung jedoch erst am 11. April 1994 erfolgt sei. Schließlich seien in fünf Fällen von der Gemeinde Laudenschbach Unterschriftsleistungen, die bereits am 25. März 1994 geleistet worden seien, erst am 6. April 1994 von der Gemeinde bearbeitet worden und erst am 7. April 1994 dem Einspruchsführer zugegangen.

Auf Anfrage haben die verschiedenen Wahlleiter der betroffenen Bezirke bzw. Gemeinden zu dem Einspruch des Einspruchsführers Stellung genommen:

Mit Schreiben vom 8. September 1994 teilte die Stadt Köln mit, die Bescheinigungen des Wahlrechts auf den Unterstützungsunterschriften seien sofort erteilt worden. Dies habe der Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung des Bezirksamts Chorweiler ausdrücklich bestätigt. Es könne daher durchaus so gewesen sein, daß der betreffende Wahlberechtigte seine Unterschrift zwar am 24. März 1994 geleistet habe, der Antrag auf Bestätigung des Wahlrechts aber erst am 11. April 1994 von der betreffenden Partei bzw. Wählergruppe vorgelegt worden sei.

Die Stadt Stuttgart hat mit Schreiben vom 13. September 1994 mitgeteilt, die beiden Formblätter für die Unterstützungsunterschriften des Aufbruch 94 – Deutscher Freier Wählerbund (DFB) seien nicht, wie in dem Schreiben von Herrn Appelt vom 12. April 1994 behauptet, am 27. März 1994 persönlich im Wahlamt abgegeben worden, denn dieser Tag sei ein Sonntag gewesen. Darüber hinaus seien die Formblätter vom Wahlamt unverzüglich, noch am 29. März 1994, bearbeitet und an die städtische Poststelle zum Versand an Herrn Appelt weitergeleitet worden. Dort sei vermutlich die Briefsendung im Verlaufe des 30. März 1994 eingetroffen. Eine Zustellung über den städtischen Botendienst sei dann offensichtlich bis Gründonnerstag, dem 31. März 1994, nicht mehr möglich gewesen, weshalb die Briefsendung erst nach den Osterfeiertagen, am Dienstag, dem 5. April 1994, zur Postzustellung übergeben worden sei.

Mit Schreiben vom 13. September 1994 nahm die Stadt Hemsbach wie folgt zum Einspruch Stellung: Bei den Europawahlakten der Stadt Hemsbach befände sich die handschriftliche Kurzmitteilung des Einspruchsführers, die laut Eingangsstempel am Gründonnerstag, dem 31. März 1994, eingegangen und mit der Hausverteilung beim Ordnungsamt am Osterdienstag, dem 5. April 1994, eingegangen sei. Darin sei um die sofortige Rücksendung der Wahlrechtsbescheinigung gebeten worden. Das beigefügte Formblatt für die Unterstützungsunterschrift sei noch am Eingangstag, dem 5. April

1994, bearbeitet, d. h. die Bescheinigung des Wahlrechts erteilt worden.

Mit Schreiben vom 15. September 1994 und vom 1. Februar 1995 hat die Freie und Hansestadt Hamburg zu dem Einspruch Stellung genommen: Darin teilt sie mit, die Wahlrechtsbescheinigung sei nicht versagt worden, weil die Unterstützungsunterschrift nicht in Gegenwart der Meldebehörde erfolgt sei, sondern weil Dr. Dr. Horst Göttig um Beglaubigung der Unterschriften gebeten habe. Eine Beglaubigung habe jedoch nur in Gegenwart der Unterzeichner vorgenommen werden können.

Darüber hinaus hätte die vom Einreicher gewünschte Bescheinigung des Wahlrechts auch nicht vom Bezirksamt Eimsbüttel vorgenommen werden dürfen, sondern nur vom statistischen Landesamt. Diese Regelung hätte dem Bezirksamt Eimsbüttel auch bekannt gewesen sein müssen.

Schließlich hätte der Einreicher das Mißverständnis per Telefax oder Telefon aufklären und eine Entscheidung der zuständigen Behörde vor Fristablauf herbeiführen können.

Mit Schreiben vom 14. September 1994 hat die Gemeinde Birkenau zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung bezogen. Danach sei die Unterstützungsunterschrift eines Birkenauer Bürgers für den Einspruchsführer am 29. März 1994 geleistet worden, am 31. März 1994 bei der Gemeinde Birkenau eingegangen und von ihr bearbeitet worden. Der Postausgang werde bei der Verwaltung jeden Morgen um 9.00 Uhr getätigt. Da aber ab dem 1. April 1994 die Osterfeiertage begonnen hätten, wäre die Absendung des Briefes erst am 5. April 1994 erfolgt.

Mit Schreiben vom 14. September 1994 hat die Verwaltungsgemeinschaft „Mühlengrund“ für die Mitgliedsgemeinde Zörnigall wie folgt Stellung genommen: Sowohl das Schreiben von Marie-Luise ... als auch das Schreiben des Günter ... seien per Post der Verwaltungsgemeinschaft am 30. März 1994 übersandt worden. Die Post werde üblicherweise gegen Mittag übergeben. Nach Eingang der Post werde diese durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gesichtet und auf die einzelnen Ämter verteilt. Dementsprechend hätten am 31. März 1994 beide Anforderungen dem Einwohnermeldeamt vorgelegen. Da der 31. März 1994 jedoch ein Donnerstag gewesen sei und donnerstags Sprechtag sei, hätten die Anträge nicht bearbeitet werden können. Darüber hinaus habe die Verwaltungsgemeinschaft „Mühlengrund“ nur einen Mitarbeiter im Einwohnermeldeamt. Bedingt durch das Osterwochenende hätten die Anforderungen frühestens am Dienstag, dem 5. April 1994, bearbeitet werden können. Am Dienstag, der ebenfalls ein Sprechtag sei, sei zur Prüfung der Angaben zu den Anträgen mit der Bürgermeisterin der Gemeinde, Frau Bülzig, Rücksprache geführt worden. Diese sei jedoch ehrenamtlich tätig und daher nur nachmittags erreichbar. Daher hätten die Unterlagen mit Datum vom 6. April 1994 zurückgesandt werden können. Die Unterlagen seien bei den Adressaten nach-

weislich am 7. April 1994 eingegangen. Ausweislich des als Kopie übersandten Formblattes sei die Zustimmung zur Einholung der Wahlrechtsbescheinigung erst am 18. März 1994 erteilt worden. Bei rechtzeitiger Einreichung hätte die Bescheinigung des Wahlrechts für Herrn Günter ... zeitiger erfolgen können.

Mit Schreiben vom 19. September 1994 teilte die Samtgemeinde Hesel zu dem Einspruch mit, Frau Gebhard-Nanninga habe beim Meldeamt vorgesprochen, um die von ihr eingeholten Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag bestätigen zu lassen. Die Unterschriften seien von der Mitarbeiterin im Meldeamt bestätigt worden. Gemäß § 32 Abs. 5 EuWO dürfe die Gemeindebehörde für jeden Wahlberechtigten die Wahlbescheinigung nur einmal erteilen. Um sicher zu gehen, daß eine Unterstützungsunterschrift nicht mehrfach abgegeben werde, seien die Bescheinigungen auf dem im Flur vor dem Meldeamt stehenden Kopierer abgelichtet worden. Darauf sei auch Frau Gebhard-Nanninga hingewiesen worden. Die Angaben über den Wahlvorschlag (Partei und Name des Bewerbers etc.) seien anschließend im Büro des Meldeamtes geschwärzt worden. Es sei somit nicht festgehalten worden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt gewesen sei (§ 32 Abs. 5 EuWO).

Mit Schreiben vom 6. September 1994 hat die Gemeinde Laudendach zu dem Einspruch Stellung genommen: Darin teilt sie mit, Nachweise über den postalischen Eingang der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften lägen nicht vor. Der zuständige Abteilungsleiter, der ab dem 5. April 1994 einen Erholungsurlaub angetreten habe, sei bis zum 31. März 1994, 12.00 Uhr (Dienstende am Gründonnerstag), in der Behörde gewesen. Nach seiner Erinnerung sei der Eingang der Formblätter bis zu diesem Zeitpunkt auszuschließen. Demzufolge seien die Formblätter frühestens am Dienstag, dem 5. April 1994, eingegangen. Somit sei die Bearbeitung mit Datum vom 6. April 1994 unverzüglich erfolgt. Daher liege ein Verschulden der Gemeinde Laudendach nicht vor.

Mit Schreiben vom 23. September und 17. Oktober 1994 hat die Verwaltungsgemeinschaft Uder zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung bezogen: Danach sind der Antrag und das Formblatt entsprechend Anlage 14 zu § 32 Abs. 3 EuWO des Bundesvorsitzenden der Öko-Union, Dr. Dr. Horst Göttig, am 21. März 1994 bei der Verwaltungsgemeinschaft Uder eingegangen. Die Bearbeitung sei noch am gleichen Tage durch die Meldebehörde erfolgt. Fälschlicherweise sei eine Mitarbeiterin der Meldebehörde davon ausgegangen, daß eine Unterschrift beglaubigt werden sollte. Aufgrund der schlechten Lesbarkeit des Formblattes seien bei der Mitarbeiterin Zweifel an der Richtigkeit der Unterschrift aufgekommen. Daraufhin sei Dr. Dr. Horst Göttig mit Schreiben vom 22. März 1994 mitgeteilt worden, daß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Beglaubigungen von Unterschriften diese nur im Beisein der Behörde geleistet werden könnten. Da

von seiten der Öko-Union keine Antwort erfolgt sei, habe man den Vorgang abgelegt.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1994 teilte die Stadt Nürnberg mit, daß die Formblätter mit den Unterstützungsunterschriften jeweils im Original an die Einspruchsführer zurückgegeben worden seien. Das Eingangsdatum der Formblätter sei aus anderen Unterlagen nicht zu entnehmen. Deshalb lägen über die drei genannten Fälle beim Nürnberger Wahlamt keine Unterlagen vor, so daß eine detaillierte Stellungnahme nicht möglich sei. Allerdings würden im Nürnberger Einwohnermeldeamt, das für die Prüfung von Unterstützungsunterschriften zuständig sei, diese jeweils unverzüglich bearbeitet und zurückgesandt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1994 und 15. Februar 1995 wurden die Stellungnahmen dem Einspruchsführer zur Kenntnis übermittelt.

2. Nach den Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Einspruchsführer kann mit seinem Vorbringen zum Unterschriftenquorum schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis ablehnt, die Gültigkeit von Wahlunterschriften im Wahlprüfungsverfahren auf die Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Diese Kontrolle bleibt stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so zuletzt Drucksache 12/1002 Anlage 4, Anlage 31).

Dessenungeachtet hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung Unterschriftenquoten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen anerkannt, soweit die Quoten erforderlich sind, um die Ernsthaftigkeit der Wahlvorschläge nachzuweisen. „Wird eine vom Gesetz des näheren festgelegte angemessene Zahl von Unterschriften von den Wahlberechtigten beigebracht, so ist die Vermutung begründet, daß hinter dem Wahlvorschlag eine politisch ernst zu nehmende Gruppe steht“ (BVerfGE Bd. 24 S. 300, 341). Das Unterschriftenquorum wirkt aber auch der Stimmenzersplitterung entgegen und verfolgt indirekt den Zweck, die Bildung handlungsfähiger repräsentativer Verfassungsorgane zu ermöglichen. Zwar hat die 5 %-Klausel die gleiche Zweckrichtung. Dies führt jedoch nicht dazu, daß es verfas-

sungsrechtlich nicht erlaubt wäre, schon im Vorfeld von Wahlen Splitterparteien vorzubeugen (BVerfGE Bd. 41 S. 399, 421). Die Unterschriftenquoten müssen sich jedoch in einem engen Rahmen halten, um der Wahlentscheidung möglichst wenig vorzugreifen (BVerfGE Bd. 41 S. 421; Bd. 6 S. 84, 98). Ein Unterschriftenquorum von 4 000 Wahlberechtigten bundesweit verletzt nicht die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl über das notwendige und zulässige Maß hinaus. Bei einem Bestand von mehr als 60 Millionen wahlberechtigten Deutschen verlangt das Unterschriftenquorum weniger als ein Zehntausendstel und ist mithin verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das Erfordernis des Unterschriftenquorums ist auch im Hinblick auf den Grundsatz der geheimen Wahl unbedenklich. Zwar gilt dieser Grundsatz nicht nur für die eigentliche Wahlhandlung, sondern auch für Wahlvorbereitungshandlungen (BVerfGE Bd. 12 S. 135, 139). Allerdings muß der Grundsatz der geheimen Wahl auf der Stufe der Wahlvorbereitungshandlung Einschränkungen erfahren, wenn die Wahlordnungsgemäß ablaufen soll (BVerfGE Bd. 12 S. 35). Bei Wahlvorbereitungen muß zwar der Art dieses Vorgangs nach eine größere Anzahl von Wahlberechtigten ihr Verhältnis zu einer Partei offenbaren. „Es ist aber nicht ersichtlich, daß diese Regelung eine Offenbarungspflicht über das sachgerechte Maß hinaus erfordert, da die Wahlbehörden die Möglichkeit haben müssen, die Echtheit der Unterschriften und die Wahlberechtigung der Unterzeichner zu prüfen (BVerfGE Bd. 12 S. 35, 36). Rechtsprechung und Schrifttum sehen daher im Unterschriftenquorum eine zulässige, weil unvermeidbare Einschränkung des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl (vgl. BVerfGE Bd. 3 S. 383ff., 396; Bd. 4 S. 375ff., 387). Darüber hinaus handelt es sich bei den Unterstützungsunterschriften um eine freiwillige Offenbarung einer nur möglichen Wahlentscheidung; ob der Unterstützende tatsächlich entsprechend wählen wird, ist nämlich noch ungewiß.“

Auch der Vortrag des Einspruchsführers, die Frist für die Unterstützungsunterschriften sei zu kurz bemessen, vermag den Einspruch nicht zu begründen: Eine Frist, innerhalb derer die Wahlberechtigten ihre Unterschriften zu erteilen haben, ist im Gesetz nicht ausdrücklich normiert. Freilich müssen die Unterstützungsunterschriften innerhalb des in § 11 Abs. 1 EuWG genannten Zeitraums vorliegen, damit die Wahlvorschläge wirksam eingereicht werden können. Die Ausschlussfrist, die am 66. Tag vor der Wahl endete, kann jedoch aus den o. g. Gründen vom Wahlprüfungsausschuß nicht auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden und scheint im übrigen aber auch aus organisatorischen Gründen sachgerecht.

Darüber hinaus vermag auch der Vortrag des Einspruchsführers, der Bundeswahlleiter habe seine Informationspflicht verletzt, indem er erst am 9. Mai 1994 auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen und nicht ausdrücklich auf § 32 Abs. 5 zweiter Halbsatz EuWG aufmerksam gemacht habe, den Einspruch nicht zu begründen. Die Aufgaben des Bundeswahlleiters sind im EuWG und

in der EuWO erschöpfend aufgezählt; danach beschafft der Bundeswahlleiter die in § 81 Abs. 3 EuWO erwähnten Vordrucke, er bildet den Bundeswahlausschuß und sitzt diesem vor (§ 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO); er ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung, wo und in welcher Form der Ausschluß von der Listenverbindung erklärt werden kann (§ 31 Abs. 2 EuWO) und über die Voraussetzungen der Wahlteilnahme von Unionsbürgern (§ 19 Abs. 3 EuWO); er nimmt Erklärungen über den Ausschluß von Listenverbindungen entgegen, prüft sie vor und gibt sie bekannt (§ 2 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 6, § 36 EuWO); er nimmt Mitteilungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten über die dortige Wahlteilnahme von Deutschen entgegen und leitet sie weiter (§ 1 Abs. 2, § 17 Abs. 5a EuWO); er nimmt außerdem die Wahlvorschläge der gemeinsamen Liste für alle Länder entgegen und prüft sie vor (§ 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 33 EuWO); darüber hinaus gibt der Bundeswahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge unter Hinweis, welche Listenverbindungen bestehen und welche Wahlvorschläge von einer Listenverbindung ausgeschlossen sind, bekannt (§ 37 EuWO); er ermittelt das vorläufige und auch das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet und gibt das Wahlergebnis bekannt (§ 64 Abs. 5, § 71 Abs. 3, § 72 EuWO); er benachrichtigt die Gewählten und unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages über das Wahlergebnis (§§ 19, 20 EuWG); er überprüft des weiteren das Wahlergebnis gemäß § 74 EuWG; er stellt die Listennachfolger fest, beruft sie und gibt sie bekannt (§§ 24, 77 EuWO). Nach alledem obliegt dem Bundeswahlleiter keine Informationspflicht. Falls er dennoch die „unteren“ Wahlorgane oder Wahlbehörden ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, so ist er hierzu zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet.

Ein wahlfehlerhaftes Verhalten läßt sich auch nicht mit Blick auf die in Hesel fotokopierten Formblätter für die Unterstützungsunterschriften erkennen. Gemäß § 32 Abs. 5 EuWO darf die Gemeinde die Wahlrechtsbescheinigungen nur einmal erteilen. Sie muß entsprechende Vorkehrungen treffen, um dies sicherzustellen. Dabei darf sie jedoch nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist; im übrigen steht es der Gemeinde frei, wie sie die Vorkehrungen trifft. Es läßt sich nicht feststellen, daß von den Meldebehörden festgehalten wurde, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt war. Zwar wurden zunächst die Bescheinigungen mit den dazugehörigen Unterschriften und dem Wahlvorschlag fotokopiert und daher für einen Moment dokumentiert. Dies wurde jedoch von der Mitarbeiterin der Meldebehörde rückgängig gemacht, indem sie selbst den Wahlvorschlag zur Unkenntlichkeit schwärzte. Ein Festhalten im Sinne einer dauerhaften Dokumentation der Tatsache, welcher Wähler welchen Wahlvorschlag unterstützt hat, liegt daher nicht vor.

Des weiteren kann auch kein Wahlfehler im Hinblick auf das Verhalten der Gemeinden Hemsbach und Laudenbach gesehen werden. Bei beiden Gemeinden gingen die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften erst am 5. April 1994 beim Ortsamt

bzw. Einwohnermeldeamt ein. Das war der Termin, an dem die Einreichfrist für Wahlvorschläge ablief. Daß die Bearbeitung am selben Tag bzw. erst am nächsten Tag erfolgte, kann daher nicht den Behörden angelastet werden. Es liegt vielmehr im Verantwortungsbereich des Einreichers, dafür zu sorgen, daß die Unterlagen so rechtzeitig bei den entsprechenden Behörden eingehen, daß unter Berücksichtigung des normalen Behördengeschäftsgangs mit der rechtzeitigen Bearbeitung und Absendung der Unterlagen gerechnet werden kann. Dies gilt um so mehr, als unmittelbar vor dem Ablauf der Einreichfrist die Osterfeiertage lagen und in diesem Zeitraum eine Beförderung und Bearbeitung der Wahlunterlagen nicht zu erwarten war. Bei einer größeren Gemeinde wie der Stadt Hemsbach hätte es daher auch seitens des Einspruchsführers nahegelegen, den hauseigenen Postgang zu umgehen, indem die Formblätter gleich beim entsprechenden Amt hätten abgegeben werden können.

Etwas anderes gilt jedoch für die Gemeinden Birkenau und Zörnigall. Zwar wurde nach den Angaben der Gemeinde Birkenau die Wahlrechtsbescheinigung für eine Unterstützungsunterschrift noch am Tage des Eingangs, nämlich dem 31. März 1994, bescheinigt; aufgrund dessen, daß der Postausgang lediglich morgens um 9.00 Uhr stattfindet und die darauffolgenden Tage die Osterfeiertage waren, wurde die Bescheinigung jedoch erst am 5. April 1994 abgesandt. Zwar wären die Unterlagen, selbst wenn sie noch am Tage der Bearbeitung, nämlich dem 31. März 1994, per Post abgesandt worden wären, nicht vor dem 5. April 1994 beim Einspruchsführer eingetroffen, die Gemeinde Birkenau wäre jedoch angesichts des drohenden Fristablaufs und der überragenden Bedeutung des passiven Wahlrechts für die Demokratie verpflichtet gewesen sicherzustellen, daß die Unterlagen den Einspruchsführer noch rechtzeitig erreichten. Dies hätte etwa durch Benachrichtigung und Aufforderung zur Abholung der Unterlagen durch den „Unterstützer“ oder aber durch die unverzügliche Zustellung mittels eines städtischen Botens geschehen können. Insoweit liegt ein wahlfehlerhaftes Verhalten der Gemeinde Birkenau vor.

Auch beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Mühlengrund, die die Gemeinde Zörnigall verwaltet, gingen die Unterlagen erst am 31. März 1994 ein. Diese wurden jedoch erst am 6. April 1994 bearbeitet, weil sowohl der Eingangstag als auch der 5. April 1994 Sprechtag waren und nur ein Mitarbeiter im Einwohnermeldeamt tätig ist. Auch in diesem Falle hätte seitens der Behörde sichergestellt werden müssen, daß die Unterlagen hätten rechtzeitig bearbeitet werden können und keine vermeidbare Verzögerung eingetreten wäre. Da es sich bei diesen Vorgängen für die Behörde erkennbar um wichtige Fristensachen handelte, hätte die Behörde die „normalen“ Verwaltungsgeschäfte zurückstellen oder entsprechend mehr Mitarbeiter im Einwohnermeldeamt einsetzen müssen. Auch insoweit ist ein Wahlfehler anzunehmen.

Darüber hinaus bietet auch die Vorgehensweise der Stadt Stuttgart Anlaß zur Beanstandung. Zwar wur-

den die beiden Formblätter für die Unterstützungsunterschriften unverzüglich bearbeitet, jedoch wurde der Einspruchsführer auch hier in der Ausübung seines passiven Wahlrechts durch eine verzögerte Zustellung der Unterlagen gehindert. Nach Angaben der Stadt Stuttgart wurden die Formblätter am 29. März 1994 zur städtischen Poststelle gegeben. Dort wurden sie jedoch liegengelassen und erst am 5. April 1994 zur Postzustellung übergeben. Im vorliegenden Falle hätte es angesichts des drohenden Fristablaufes und der Osterfeiertage nahegelegen, entweder den städtischen Botendienst anzuweisen, die Formblätter vorrangig und unverzüglich zuzustellen, oder aber der Post selbst zu übermitteln, denn unter normalen Umständen hätten die Formblätter im Wege der Postbeförderung den Einspruchsführer noch vor den Osterfeiertagen erreicht.

Die Gemeinde Birkenau, die Verwaltungsgemeinschaft Mühlengrund und die Stadt Stuttgart werden daher in Zukunft darauf zu achten haben, daß sie durch organisatorische Vorkehrungen sicherstellen, daß die Wahlunterlagen unverzüglich bearbeitet und an die jeweiligen Personen ohne vermeidbare Verzögerung zugestellt werden.

Im Hinblick auf die Städte Köln und Nürnberg läßt sich nicht feststellen, ob diese die Formblätter verzögert bearbeitet und versandt haben, da keine entsprechenden Aktenvermerke vorhanden sind und der Einspruchsführer keine Beweise vorträgt, die belegen können, daß die Formblätter rechtzeitig eingekommen, jedoch nicht unverzüglich bearbeitet und versandt wurden.

Demgegenüber ist der Freien und Hansestadt Hamburg insoweit ein Vorwurf zu machen, als in deren Bezirksbehörde Eimsbüttel die von Dr. Dr. Horst Göttig eingereichten Unterlagen ohne Bescheinigung der Wählbarkeit zurückgesandt wurden. Zwar hatte Dr. Dr. Horst Göttig um „Beglaubigung“ der Formblätter mit den Unterstützungsunterschriften gebeten, der Sachbearbeiter des Bezirksamtes hätte jedoch erkennen müssen, daß es sich hier um eine falsche Bezeichnung der gewollten Amtshandlung handelte. Die Behörde hätte gemäß §§ 24, 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die auch in Wahlanglegenheiten anzuwenden sind, prüfen müssen, was der Bürger wirklich begehrt. Er hätte

dabei nicht am buchstäblich Erklärten festhalten dürfen, sondern den wirklichen Willen erforschen müssen. Aufgrund der Gesamtumstände wäre dann erkennbar gewesen, daß keine Beglaubigung, sondern eine Wahlrechtsbescheinigung gemeint war. Der falsche Antrag hätte dann umgedeutet oder aber Dr. Dr. Horst Göttig zur Berichtigung desselben und Einreichung bei der zuständigen Behörde angeregt werden können.

Gleiches gilt für das Verhalten der Verwaltungsgemeinschaft Uder, denn auch sie hat Dr. Dr. Horst Göttig die Unterlagen ohne die beantragte Wahlrechtsbescheinigung zurückgeschickt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das Formblatt unleserlich ausgefüllt war, da erkennbar war, daß es sich um ein Formblatt entsprechend Anlage 14 zu § 32 EuWO handelte. Die Freie und Hansestadt Hamburg und auch die Verwaltungsgemeinschaft Uder werden daher in Zukunft darauf zu achten haben, daß Willenserklärungen ausgelegt werden und der Sachverhalt erforscht wird.

Der Einspruch kann trotz der festgestellten Wahlfehler keinen Erfolg haben, weil nicht anzunehmen ist, daß im Falle der ordnungsgemäßen Bearbeitung aller eingereichten Unterstützungsunterschriften und Formblätter die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften von 4 000 erreicht worden wäre.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 10/94 –
des Herrn Martin Brenneke,
wohnhaft: Moerser Straße 243, 47198 Duisburg,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Juni 1994 an die Bundestagsverwaltung – Wahlprüfungsausschuß – hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, er habe am 6. Juni 1994 Briefwahlunterlagen für die Europawahl 1994 beantragt. Die entsprechenden Unterlagen seien am 8. Juni 1994 zur Post gegeben worden. Da die Wahlunterlagen bis zum Wahltag am 12. Juni 1994 nicht beim Einspruchsführer eingetroffen seien, habe er sein Wahlrecht in Form der Urnenwahl persönlich ausüben wollen. Als der Einspruchsführer gegen 9.30 Uhr im Wahllokal erschienen sei und dort habe wählen wollen, sei ihm vom Wahlvorstand mitgeteilt worden, daß eine Teilnahme an der Wahl nicht möglich sei. Gegen 18.30 Uhr desselben Tages sei der Einspruchsführer abermals im Wahllokal erschienen, um den geschilderten Sachverhalt protokollieren zu lassen. Auf wiederholtes Befragen des Einspruchsführers sei diesem nunmehr mitgeteilt worden, er könne sich zwecks evtl. möglicher Korrektur des Wählerverzeichnis und der Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl an den Wahlbezirksleiter in Duisburg-Homburg wenden. Dort sei ihm mitgeteilt worden, daß zu dieser Uhrzeit eine Korrektur nicht mehr möglich sei, sie wäre allenfalls bis 17.00 Uhr möglich gewesen. Daraufhin habe sich der Einspruchsführer schriftlich an die Stadt Duisburg gewandt, die ihm mit Schreiben vom 16. Juni 1994 mitgeteilt habe, am Wahltag hätte ihm ein neuer Wahlschein nicht mehr erteilt werden können, weil dies nach § 27 Abs. 10 der Europawahlordnung (EuWO) nur bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, zulässig gewesen sei. Da die Eintragung im Wählerverzeichnis durch den Wahlscheinvermerk gesperrt gewesen sei, habe der Wahlvorstand den Einspruchsführer gemäß § 49 Abs. 6 Nr. 2 EuWO zurückweisen müssen.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, durch die Organe der Stadt Duisburg sei ihm das ihm zustehende Wahlrecht verwehrt worden. Die Art und Umstände des Ausschlusses von der Wahl ließen eindeutig auf Organisationsversagen schließen. Es könne doch nicht sein, daß durch Organe derselben Verwaltung drei völlig verschiedene Aussagen hinsichtlich der Aufhebung seines Sperrvermerks in der Wählerliste gemacht worden seien.

Der Stadtwahlleiter der Stadt Duisburg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 13. Juli 1994 zu dem Einspruch Stellung genommen. Am Wahltag hätte der Einspruchsführer keinen Wahlschein vorlegen können, obwohl sich im Wählerverzeichnis dieses Wahlbezirks zu seiner Eintragung ein Wahlscheinvermerk befunden habe. Er sei deshalb gemäß § 49 Abs. 6 Nr. 2 EuWO zurückgewiesen worden. Am Wahltag habe ihm auch kein neuer Wahlschein mehr erteilt werden können, weil dies nach § 27 Abs. 10 EuWO nur bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, zulässig sei. Dies sei ihm auch mit Schreiben vom 16. Juni 1994 mitgeteilt worden.

Sowohl der Wahlvorstand als auch alle übrigen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Mitarbeiter und Wahlhelfer hätten sich in dieser Angelegenheit stets gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen verhalten. Die dem Einspruchsführer gegenüber abgegebenen Auskünfte seien korrekt gewesen. Dies treffe auf jeden Fall auf die schriftliche Mitteilung vom 16. Juni 1994 zu. Auch die Feststellung des Wahlvorstehers im Wahllokal, der Einspruchsführer könne dort unter keinen Umständen wählen, sei korrekt, da einerseits seine Eintragung im Wählerverzeichnis gesperrt gewesen sei und andererseits ein Wahlschein habe weder vorgelegt werden können noch ein neuer ausgestellt werden dürfen. Im Hinblick auf das Vorbringen des Einspruchsführers in bezug auf die Auskünfte des „Bezirkswahlvorstehers“ teilt der Stadtwahlleiter mit, eine solche Bezeichnung gäbe es in Duisburg nicht. Falls damit der für den Wahlbezirk zuständige Gruppenleiter gemeint sein solle, so sei von diesem eine Auskunft, wie sie vom Einspruchsführer vorgetragen worden sei, nicht gegeben worden. Der Gruppen-

leiter des Bezirks 15, Herr Henn, habe in einem schriftlichen Vermerk vom 12. Juni 1994 zu dem Protokoll mitgeteilt, daß er eine Aussage mit dem Inhalt, daß um diese Uhrzeit eine Korrektur der Entscheidung nicht mehr möglich sei, sondern diese allenfalls bis spätestens 17.00 Uhr hätte erfolgen müssen, nicht abgegeben habe. Der Fall des Einspruchsführers sei ihm ohnehin vollständig unbekannt.

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Bei den gemäß § 26 EuWG anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Drucksache 12/1002 Anlage 31).

Ein Wahlfehler kann weder hinsichtlich der Zurückweisung des Einspruchsführers noch bezüglich der Auskunft des Wahlvorstehers im Wahllokal am Morgen des Wahltages noch hinsichtlich der Stellungnahme der Stadt Duisburg vom 16. Juni 1994 festgestellt werden.

Der vom Einspruchsführer am 6. Juni 1994 beantragte Wahlschein wurde am 8. Juni 1994 ausgestellt und zur Post gegeben. Das Risiko des Nichtzugangs der Briefwahlunterlagen ist von den Wahlbehörden nicht zu vertreten. Zwar hat in einem solchen Falle der Wahlberechtigte gemäß § 27 Abs. 10 EuWO die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein zu beantragen, wenn er glaubhaft macht, daß er von ihm beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist; er kann dies jedoch nur bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, tun. Da diese Frist bereits abgelaufen war, kam eine Neuerteilung eines Wahlscheines nicht in Betracht, die Eintragung im Wählerverzeichnis war weiterhin durch den Wahlscheinvermerk gesperrt, so daß der Wahlvorstand gemäß § 49 Abs. 6 Nr. 2 EuWO den Einspruchsführer zurückweisen mußte. Die diesbezügliche Auskunft des Wahlvorstehers und auch die Mitteilung der Stadt Duisburg vom 16. Juni 1994 sind daher nicht zu beanstanden.

Auch die Auskunft des Wahlvorstehers im Wahllokal am Wahltage gegen 18.10 Uhr, der Einspruchsführer könne sich zwecks evtl. notwendiger Korrektur des

Wahlverzeichnisses und einer möglichen Teilnahme an der Wahl an die Wahlbezirksleiterstelle in Duisburg-Homberg wenden, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Zwar war nach den einschlägigen Vorschriften für diesen Zeitpunkt eine Neuerteilung eines Wahlscheines und eine damit verbundene Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen; die Mitteilung des Wahlvorstandes, sich bezüglich evtl. Korrekturmöglichkeiten an die Wahlbezirksleiterstelle zu wenden, enthält jedoch keinerlei Angaben dahin gehend, daß der Wahlvorstand davon ausging, dem Einspruchsführer würde zum damaligen Zeitpunkt entgegen der Vorschriften der Europawahlordnung die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl eingeräumt werden.

Auch der Vortrag des Einspruchsführers, der „Bezirkswahlvorsteher“ habe mitgeteilt, eine Korrektur sei nur bis 17.00 Uhr des Wahltages möglich gewesen, vermag den Einspruch nicht zu begründen. Angesichts der Stellungnahme des Gruppenleiters, Herrn Henn, läßt sich nicht feststellen, daß eine Aussage entsprechenden Inhalts gemacht wurde. Sollte der Einspruchsführer sich jedoch bei dem Gruppenleiter erkundigt haben, welche Möglichkeit zu diesem Zeitpunkt noch bestanden hätte, um doch eine Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, so wäre der zuständige Gruppenleiter allerdings gehalten gewesen, eine zutreffende Auskunft über die Rechtslage zu erteilen. Das wäre jedoch, falls eine Aussage des Inhalts getroffen worden wäre, daß eine Korrektur bis 15.00 Uhr des Wahltages möglich gewesen wäre, nicht der Fall gewesen, da diese Aussage im Widerspruch zu § 27 Abs. 10 EuWO gestanden hätte. Selbst wenn sich aber ein Wahlfehler begründendes Fehlverhalten des Gruppenleiters hätte feststellen lassen, könnte der Einspruch gleichwohl keinen Erfolg haben, weil der Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung gehabt hätte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 11/94 –
der Frau Ute Regolien und des Herrn Roland Regolien,
wohnhaft: Boschstraße 24, 88250 Weingarten,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Juni 1994 an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sowie gegen die Gemeinderatswahl in Baden-Württemberg vom 12. Juni 1994 eingelegt.

Zur Begründung haben die Einspruchsführer vorgebracht, sie hätten die beantragten Briefwahlunterlagen für die Europawahl und die Gemeinderatswahl bis zum Tage der Rückkehr aus ihrem Urlaub, am 20. Juni 1994, nicht erhalten. Sie hätten rechtzeitig, nämlich am 4. Mai 1994, die Briefwahlunterlagen beantragt und hätten diese bis zum Tage ihres Urlaubsantritts, am 26. Mai 1994, nicht erhalten, so daß die Teilnahme an den Wahlen nicht möglich gewesen sei. Die Mitteilung der Stadt Weingarten vom 9. Juni 1994, wonach die Briefwahlunterlagen in der Zeit vom 24. Mai bis zum 26. Mai 1994 fertiggestellt und versandt worden seien, sei eine reine Schutzbehauptung. Es sei auch nicht ausgeschlossen, daß die Einspruchsführer, weil sie – wie in der Stadt bekannt sei – der Partei der Grauen Panther angehörten, aus Schikane nicht zur Europawahl zugelassen worden seien.

Die Stadt Weingarten hat auf Anfrage mit Schreiben vom 7. Juli 1994 zu dem Einspruch der Einspruchsführer Stellung genommen. Darin hat sie mitgeteilt, daß sie am Morgen des 24. Mai 1994 die für die Briefwahl erforderlichen amtlichen Unterlagen erhalten habe. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten sich beim Einwohnermeldeamt bereits über 600 Briefwahlanträge angesammelt, die bereits alle soweit vorbereitet gewesen seien, daß sie nur noch mit den fehlenden Unterlagen hätten versehen und abgeschickt werden müssen. Noch am selben Tage hätten sechs Mitarbeiterinnen die Wahlunterlagen zusammengestellt und zum Teil zum Versand gebracht.

Verschiedene Bürger, die Briefwahlunterlagen beantragt hätten, hätten entweder auf ihrer Wahlbenachrichtigungskarte oder aber per Telefon mitgeteilt, daß sie die Wahlunterlagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt haben müßten. Daraufhin seien die entsprechenden Wahlunterlagen ausgesondert worden und zum Teil von den Wahlberechtigten abgeholt, zum Teil jedoch gesondert zugestellt worden. Die übrigen Briefwahlunterlagen seien am 24., 25. und 26. Mai 1994 durch den städtischen Amtsboten zugestellt worden. Diese Zustellungsaktion hätte bis zum Abend des 26. Mai 1994 angedauert. Da von den Einspruchsführern keine gesonderte Mitteilung vorgelegt habe, bis wann sie die Wahlunterlagen hätten zugesandt haben müssen, seien deren Unterlagen im Rahmen der üblichen Zustellaktion zugesandt worden. Daß die Unterlagen auch tatsächlich im Wege der Niederlegung im Briefkasten an die Einspruchsführer zugestellt worden seien, habe der zuständige Amtsbote ausdrücklich bestätigt. Die Einspruchsführer seien ihm bereits aus anderen Verfahren bekannt, so daß er sich an den Namen und die Adresse der Einspruchsführer habe erinnern können.

Mit Schreiben vom 8. Juli 1994, das dem Wahlprüfungsausschuß zur Kenntnis geleitet wurde, haben die Einspruchsführer ihren Einspruch gegen die Kommunalwahl gegenüber dem Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Tübingen zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 23. Juli 1994 haben die Einspruchsführer ihren Einspruch gegen die Europawahl ausdrücklich aufrechterhalten und sich zur Stellungnahme der Stadt Weingarten geäußert. Darin haben sie daran festgehalten, daß sie bis zum 23. Juli 1994 die Wahlunterlagen nicht erhalten hätten und diese auch nicht beim Postamt der Stadt Weingarten eingegangen seien. In der Zeit ihres Urlaubs sei die Leerung durch Mitbewohner erfolgt. Die Einspruchsführer haben in der Zwischenzeit auch mit anderen Bürgern der Stadt Weingarten gesprochen und dabei festgestellt,

daß diese ebenfalls keine Wahlunterlagen erhalten hätten.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler kann aufgrund des Vortrages der Einspruchsführer nicht festgestellt werden.

Gemäß § 27 Abs. 4 der Europawahlordnung (EuWO) sollen die Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten rechtzeitig entweder durch die Post oder amtlich überbracht werden. Nach dem Vortrag der Einspruchsführer ist dies nicht geschehen. Demgegenüber hat die Stadt jedoch dargelegt, daß die Unterlagen in der Zeit vom 24. Mai bis zum Abend des 26. Mai 1994 durch den städtischen Amtsboten zugestellt worden seien. Nach dessen Angaben sind die Unterlagen auch in den Herrschaftsbereich der Einspruchsführer gelangt. Aus welchen Gründen die Einspruchsführer die Unterlagen auch nach Rückkehr aus ihrem Urlaub nicht erhalten haben, ist unklar. Möglich ist jedoch, daß diese Unterlagen erst nach Antritt des Urlaubs der Einspruchsführer, am 26. Juni 1994, zugestellt wurden und die Nachbarn diese Unterlagen entgegennahmen, sie jedoch den Einspruchsführern, nachdem diese aus ihrem Urlaub zurückgekehrt waren, nicht aushändigten.

Ein Wahlfehler kann auch nicht darin gesehen werden, daß die Gemeinde Weingarten mit dem Versand der Briefwahlunterlagen bis zum 24. Mai 1994 gewartet hat. Gemäß § 27 Abs. 3 müssen den Wählern amtliche Briefwahlunterlagen übermittelt werden. Da diese amtlichen Unterlagen jedoch erst am Morgen

des 24. Mai 1994 bei der Stadt Weingarten eingegangen, konnte erst an diesem Tag mit der Fertigstellung der Wahlunterlagen und dem Versand begonnen werden. Mit Blick darauf, daß die Stadt Weingarten in der Zwischenzeit bereits alle Unterlagen soweit vorbereitet hatte, daß nur noch die fehlenden Unterlagen ergänzt und die Briefwahlunterlagen abgeschickt werden mußten, kann der Gemeinde auch insoweit nicht der Vorwurf der Verzögerung gemacht werden.

Der Stadt Weingarten kann darüber hinaus nicht vorgeworfen werden, daß sie die entsprechenden Wahlunterlagen für die Einspruchsführer nicht ausgesondert und bereits mit den ersten Unterlagen am 24. Mai 1994 an die Einspruchsführer verschickt hat. Insoweit wären die Einspruchsführer gehalten gewesen, wie andere wahlberechtigte Bürger auch, der Stadt Weingarten mitzuteilen, daß sie ihre Wahlunterlagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt haben müßten und anderenfalls eine Teilnahme an der Wahl nicht möglich sei. Dieser Hinweis ist jedoch unstreitig weder telefonisch noch im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung der Briefwahlunterlagen gestellt worden. Insoweit konnte die Stadt Weingarten davon ausgehen, daß die Zusendung innerhalb der normalen Frist für die Einspruchsführer ausreichend ist.

Darüber hinaus hätte selbstverständlich auch die Möglichkeit bestanden, die Wahlunterlagen persönlich abzuholen, um sicherzugehen, daß die Unterlagen noch rechtzeitig vor dem Urlaub der Einspruchsführer vorliegen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 12/94 –
des Herrn Siegfried Sonntag,
wohnhaft: Thüingersheimerstraße 105,
97206 Veitshöchheim,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Juni 1994 an den Bundeswahlleiter hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl vom 12. Juni 1994 eingelegt.

Der Einspruchsführer hat zur Begründung seines Einspruchs vorgetragen, die Nichtigkeit der Europawahl ergebe sich daraus, daß Ministerpräsident Stoiber, Exministerpräsident Streibl sowie der verstorbene Ministerpräsident Strauß mit seinen Ministern, namentlich Exjustizminister August Lang und dessen Nachfolgerin Dr. Mathilde Berghofer-Weidner gemeinsam mit dem amtierenden bayerischen Landesjustizminister Leeb in krimineller Vereinigung eine „ministerielle Mordanweisung“ gegen den Einspruchsführer durch pflichtwidriges Schweigen unterschlagen hätten. Die Fraktionen im Bayerischen Landtag hätten sich gegen Urkundenbeweise geweigert, die Bildung einer kriminellen Kabinettsjustiz durch Ausübung des parlamentarischen Kontrollrechts zwecks Wiederherstellung der zerstörten Demokratie für nichtig zu erklären. Die für die Europawahl aufgestellten Kandidaten müßten wegen Verlusts ihrer demokratischen Legitimationen ihr durch diese „kriminellen Betrugswahlen“ erhaltenes Europamandat sofort zurückgeben. Durch die Europawahlen hätte außerdem die Nichtigkeit des Maastrichter Vertrages gedeckt werden sollen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers kann eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht begründen.

Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflußt worden ist und diese Verletzung Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Begründung des vorliegenden Einspruchs sind jedoch nicht auf Vorgänge gestützt, aus denen auf eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften geschlossen werden könnte; ihnen fehlt ein rechtserheblicher Bezug zur Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europaparlament.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 13/94 –
des Herrn Karlheinz Pruetz,
wohnhaft: Küsterstraße 34, 13599 Berlin,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Juni 1994 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, das in Kopie zur Kenntnis an die Präsidentin des Deutschen Bundestages geleitet wurde, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat zur Begründung vortragen, im Stimmbezirk 169 in Berlin-Spandau seien ausschließlich mit Hinweis auf Geschlecht und Geburtsjahrgang präparierte Stimmzettel ausgehändigt worden. Da er diese Art der Stimmzettel-Präparierung als Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl angesehen habe, habe er seine Stimmabgabe durch Abgabe eines leeren Umschlags verweigert.

Auf Anfrage hat der Landeswahlleiter des Landes Berlin mit Schreiben vom 20. Juli 1994 mitgeteilt, der Wahlbezirk 169 in Berlin-Spandau sei vom Bundeswahlleiter in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen worden. Aufgrund dessen hätten alle Wähler dieses Wahlbezirks die für die repräsentative Wahlstatistik vorgesehenen Stimmzettel mit den für sie zutreffenden Zuordnungsmerkmalen nach Geschlecht und Altersgruppe erhalten. Die Auswahl der Wahlbezirke sei den Auswahlkriterien entsprechend unter Berücksichtigung einer genügend großen Zahl von Wählern jeder Gruppe erfolgt, so daß das Wahlgeheimnis gewährleistet gewesen sei.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 9. August 1994 zum Schreiben des Berliner Landeswahlleiters Stellung genommen. Darin trägt er vor, seine Kritik zielen nicht auf die repräsentative Wahlstatistik als solche, sondern auf die

- ungenügende Wählerinformation bezüglich Zeitpunkt und Ortswahl, so daß die vom Gesetzgeber geforderte Wähler-Informationen als Farce praktiziert werde. Es sei nämlich lediglich am geöffneten Türblatt im Rücken des Wählers

eine „Alibiformalie“ zur Gesetzeserfüllung vorhanden gewesen. So habe es vom Zufall abgehängt, ob der jeweilige Wähler nach seiner erfolgten Stimmabgabe beim Verlassen des Wahlraums erfahren habe, daß er in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen worden sei.

- Darüber hinaus sei durch die gemeinsame Auswertung der Wählerlisten und der Stimmzettel nicht die Gewähr für die Wahrung des Wahlgeheimnisses gegeben. Es hätte seiner Ansicht nach dem Wähler überlassen bleiben müssen, ob er mit der Einbeziehung in die repräsentative Wahlstatistik einverstanden sei und beim Wahlgang die „mindere Qualität des Wahlgeheimnisses“ akzeptiere.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1994 teilte der Landeswahlleiter des Landes Berlin auf erneute Anfrage mit, der Wahlvorstand des Wahlbezirks 169 sei, wie alle Wahlvorstände repräsentativer Wahlstatistik, auf die besonderen Modalitäten der Wahlstatistik hingewiesen worden.

Es hätten die vom Bundeswahlleiter herausgegebenen Merkblätter zur repräsentativen Wahlstatistik zur Verfügung gestanden und die amtliche Bekanntmachung sei in den Wahlräumen gut sichtbar für den Bürger ausgehängt gewesen.

Die Auszählung des Wählerverzeichnisses und der Stimmzettel habe das Wahlgeheimnis in keiner Weise gefährdet, da zu den ausgewählten Wahlbezirken eine hinreichend große Zahl an Wahlberechtigten gehört hätten, nämlich im vorliegenden Falle 1 040.

Dem Einspruchsführer wurde mit Schreiben vom 3. März 1995 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schreiben des Wahlleiters gegeben.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler bei der Durchführung der Wahl ist durch die Verwendung gekennzeichneten Stimmzettels in dem für die repräsentative Bundeswahlstatistik ausgewählten Wahlbezirk 169 in Berlin-Spandau nicht zu erkennen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel finden sich in § 25 Abs. 1 EuWG, der auf § 51 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als entsprechend anzuwendende Vorschrift verweist sowie in § 78 der Europawahlordnung (EuWO). Nach § 51 Abs. 2 BWG sind in den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlecht und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen.

Der Grundsatz der geheimen Wahl wird durch die Verwendung der gekennzeichneten Stimmzettel nicht verletzt. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 EuWO müssen die Wahlbezirke so ausgewählt werden und die Auszählung so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Diese Bestimmung ist im Wahlbezirk 169 der Stadt Berlin eingehalten worden. Zum einen gehörten zu dem ausgewählten Wahlbezirk eine hinreichend große Anzahl an Wahlberechtigten; zum anderen erfolgte die Auswahl des Wahlbezirkes nach dem Vortrag des Landeswahlleiters unter Berücksichtigung einer genügend großen Zahl von Wählern jeder Gruppe, so daß das Stimmverhalten des einzelnen nicht erkennbar werden konnte und damit anonym geblieben ist.

Darüber hinaus stehen die Stimmzettel gemäß § 78 Abs. 1 Satz 4 EuWO den mit der Auszählung beauftragten Behörden und Personen nur an Amtsstelle und nur so lange zur Verfügung, wie es die Ausarbeitung erfordert.

Auch soweit der Einspruchsführer geltend macht, eine ausreichende Information der Wähler sei im Hinblick auf die Einbeziehung in die repräsentative Wahlstatistik nicht gewährleistet gewesen, kann der Einspruch nicht zum Erfolg führen. Es läßt sich nicht feststellen, daß die angesprochene Informationspflicht verletzt wurde, da nach den Angaben des Landeswahlleiters die amtliche Bekanntmachung in den Wahlräumen gut sichtbar für die Bürger ausgehängt gewesen ist.

Die Verwendung gekennzeichneten Stimmzettels erfolgte daher in Anwendung geltenden Rechts und war daher rechtmäßig.

Dem steht auch der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag (BGBl I Nr. 67, 2734) nicht entgegen. Er bezieht sich ausdrücklich nur auf die Wahlstatistik für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag, mithin nicht auf die Europawahl.

Der Einspruchsführer war deshalb verpflichtet, mit dem für seine Gruppe vorgesehenen Stimmzettel an der Wahl teilzunehmen, wenn er von seinem Wahlrecht Gebrauch machen wollte.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich begründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 14/94 –
des Herrn Hans-Joachim Böhme,
wohnhaft: Schaumbergerstraße 19, 96465 Neustadt bei Coburg,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament
am 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Juni 1994 an den Bundeswahlleiter hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgebracht, die Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europaparlament sei verfassungswidrig und damit ungültig. Dies ergebe sich daraus, daß das Wahlrecht nicht demokratisch sei und daher die Volksvertreter nicht wirklich legitimiert seien. Im einzelnen führt der Einspruchsführer aus:

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 GG gehe alle Staatsgewalt vom Volke aus und werde vom Volke in Wahlen ausgeübt. Voraussetzung für die Ausübung der Staatsgewalt in Form der Teilnahme an Wahlen sei aber, daß zunächst vom Volke über ein demokratisches Wahlrecht abgestimmt werde. Da dies nicht der Fall sei, sei auch die Legitimation der Volksvertreter nicht gegeben.

Darüber hinaus sei die Europawahl auch deswegen rechtswidrig, weil die Parteien nicht, wie in Artikel 21 bestimmt sei, an der politischen Willensbildung mitwirkten, sondern ihre Mitwirkungsrechte in ein „Diktatrecht“ umgestaltet hätten, was einer Volksbevormundung gleichkäme. Vom Volke könne nämlich kein einziger Kandidat irgend einer Partei direkt gewählt werden. Die deutschen Europaabgeordneten seien alle schon von ihren Parteien ernannt worden und der Wähler bestimme lediglich wie viele und ob überhaupt die einzelnen Parteien Abgeordnete entsenden dürften. Die deutschen Europaparlamentarier seien also Volksvertreter ohne bzw. gegen den politischen Willen des Volkes. Daher sei der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl verletzt.

Darüber hinaus sei auch der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt, da die Kandidaten der Parteien nicht tatsächlich und direkt vom Vol-

ke gewählt werden könnten, sondern nur von Delegiertenversammlungen ihrer Parteien bestimmt würden. Aufgrund dieser Tatsachen sei die Europawahl antidemokratisch, volks- und verfassungsfeindlich und deshalb ungültig.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer hat einen Wahlfehler durch Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts nicht dargetan. Er hat zwar Verstöße gegen Wahlrechtsgrundsätze des Grundgesetzes behauptet und damit die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Europawahlgesetzes bezweifelt. Der Einspruchsführer kann mit diesem Vorbringen indes schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Wahlprüfungsausschuß es in ständiger Praxis ablehnt, die Gültigkeit von Wahlvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf die Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Diese Kontrolle bleibt stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so zuletzt: Drucksache 12/1002 Anlagen 4, 31).

Dessen ungeachtet entspricht das geltende Europawahlrecht den Anforderungen der Verfassung. Soweit der Einspruchsführer der Ansicht ist, die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Gleichheit der Wahl seien durch die faktische Monopolstellung der Par-

teien im Hinblick auf die Kandidatenaufstellung ver-
 letzt, so kann auch dies den Wahleinspruch nicht be-
 gründen. Die Parlamentswahlen stellen den für die
 Willensbildung im demokratischen Staate entschei-
 denden Akt dar. Dieser kann jedoch ohne die politi-
 schen Parteien nicht durchgeführt werden (BVerfGE
 Bd. 8 S. 51 [63]; Bd. 13, 54 [82]). Den politischen Par-
 teien kommt insbesondere auch bei der Wahlvorbe-
 reitung eine ganz entscheidende Rolle zu. Das Bun-
 desverfassungsgericht hat die Funktion der Parteien
 im Wahlkampf als „vornehmliche Wahlvorberei-
 tungsorganisationen“ beschrieben (BVerfGE Bd. 8,
 51 [63]; Bd. 12, 276 [218]). Demzufolge reicht eine auf
 die Abgabe einer bloßen Wahlempfehlung be-
 schränkte Tätigkeit der Parteien nicht aus. Erforder-
 lich ist vielmehr die Aufstellung eigener Kandidaten
 (vgl. von Münch [Hrsg.] Grundgesetz-Kommentar
 Bd. 2 Artikel 21 Rn. 8). Die Parteien haben zwar bei
 der Aufstellung der Kandidaten von Gesetzes wegen
 keine Monopolstellung. Aus Artikel 21 GG in Verbin-
 dung mit Artikel 38 GG ergibt sich jedoch, daß den
 Parteien bei der Willensbildung im Volke eine Vor-
 rangstellung gegenüber Verbänden und anderen
 Vereinigungen zukommt (BVerfGE 20, 114). Da-
 durch, daß nicht die Exekutivorgane der Parteien,
 sondern die Parteimitglieder selbst (mittelbar über
 Delegierte oder unmittelbar) über die Kandidaten
 der Europawahl entscheiden, wird gewährleistet, daß
 die demokratische Grundlage der Europawahl ent-
 sprechend der in Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG nieder-
 gelegten Grundsätze der innerparteilichen Demokra-
 tie gegeben ist. Die von den Parteien praktizierte
 Aufstellung der Kandidaten zur Europawahl ent-
 spricht den Vorgaben des Grundgesetzes, des Par-
 teiengesetzes und des Europawahlgesetzes, ist also
 rechtlich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus ist auch eine Volksabstimmung über
 das Wahlrecht nach der derzeit geltenden Verfas-

sung nicht zulässig. Gemäß Artikel 20 Abs. 2 Satz 1
 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Dieses ver-
 fassungsrechtliche Demokratiegebot und der Grund-
 satz von der Volkssouveränität stehen im Zusammen-
 hang mit Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG. Danach wird
 die Staatsgewalt vom Volke selbst nur durch Wahlen
 und Abstimmungen ausgeübt, die Gesetzgebung
 und Rechtsprechung wird besonderen Organen an-
 vertraut. Damit hat sich das Grundgesetz für die mit-
 telbare, also repräsentative Demokratie entschieden.
 Das Prinzip der repräsentativen Demokratie be-
 schränkt die unmittelbare Mitwirkung des Volkes auf
 Wahlen und Abstimmungen, soweit das Grundgesetz
 nicht ausdrücklich ausnahmsweise eine Volksabstim-
 mung zuläßt. Letzteres ist nur in Artikel 29 Abs. 2 GG
 (Neugliederung des Bundesgebietes) und Artikel 146
 GG (Geltungsdauer des Grundgesetzes) der Fall,
 nicht aber für die Ausgestaltung des Wahlrechts (vgl.
 von Münch/Kunik [Hrsg.] Grundgesetz-Kommentar
 Bd. 1, 4. Aufl. mit weiteren Nachweisen).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3
 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuwei-
 sen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Geset-
 zes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fas-
 sung der Bekanntmachung vom 11. August 1993),
 der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genann-
 ten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfas-
 sungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer
 Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung
 des Deutschen Bundestages – –
 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 15/94 –
der Frau Uschi Gerhold und des Herrn Karl Gerhold,
Postfach 50 06 16, 60394 Frankfurt a. M.,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax-Schreiben vom 12. Juni 1994 an den Bundeswahlleiter haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Sie haben ihren Einspruch wie folgt begründet: Als sie gegen 16.00 Uhr in dem Wahllokal Albert-Griesinger-Schule mit ihrem Dackel erschienen seien, seien sie von der Wahlvorsteherin mit den Worten empfangen worden: „Nazis mit Hunden können nicht wählen.“ Sie hätten trotz dieser Provokation den Wahlraum betreten und die Wahlunterlagen bereits in den Händen gehalten, als diese Worte erneut gefallen seien. Um einer Schlägerei aus dem Wege zu gehen, hätten die beiden Einspruchsführer das Wahllokal verlassen.

Auf Anfrage übersandte der Magistrat – Amt für Statistik, Wahlen und Einwohnerwesen – der Stadt Frankfurt a. M. drei Stellungnahmen von Mitgliedern des betreffenden Wahlvorstandes. Nach deren Aussagen erschienen die beiden Einspruchsführer mit ihrem Hund im Wahllokal. Nachdem ihnen im Eingangsbereich des Wahlraums die Stimmzettel und Umschläge ausgehändigt worden seien, habe die Hausmeisterin der Schule den Wahlraum betreten und das Ehepaar freundlich, aber bestimmt aufgefordert, den Hund aus der Schule zu entfernen, da dies eine Schule für behinderte Kinder sei und daher besonderer hygienischer Standards bedürfe. Daraufhin hätten die Einspruchsführer wütend ihre Wahlunterlagen zerrissen und unter Drohungen den Wahlraum verlassen.

Eine Bemerkung wie etwa: „Nazis mit Hunden können hier nicht wählen“ oder eine ähnliche Äußerung sei nicht gefallen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahl-

prüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften läßt sich aus dem Vortrag der Einspruchsführer nicht erkennen. Bei den gemäß § 26 EuWG anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Drucksache 12/1002 Anlage 31).

Dies trifft aber auf den vorliegenden Fall offensichtlich nicht zu. Gemäß der übereinstimmenden Aussagen der drei Mitglieder des Wahlvorstandes handelte es sich bei der Person, die die Einspruchsführer aufforderte, ihren Hund aus dem Wahlraum zu entfernen, um die Hausmeisterin der Schule und damit nicht um ein Mitglied des Wahlvorstandes. Deren Verhalten ist den Wahlorganen bzw. Wahlbehörden in keinem Falle zurechenbar.

Selbst wenn aber eine Äußerung ehrverletzenden Inhalts gemacht worden wäre und diese den Mitgliedern des Wahlvorstandes zugerechnet werden könnte, würde daraus nicht die Begründetheit des Wahleinspruches folgen, weil dieser Vorgang für das Wahlergebnis unerheblich wäre. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets

angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 16/94 –
des Herrn Dr. Ulrich Scholter,
wohnhaft: Parkstraße 42, 27580 Bremerhaven,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Juni 1994 an die Bundesregierung hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß die Europawahl unrechtmäßig sei, da nicht alle Wahlberechtigten die Möglichkeit erhalten hätten, ihrer politischen Meinung Ausdruck zu verleihen. Er habe beispielsweise schriftlich Briefwahlunterlagen angefordert, diese jedoch nicht erhalten. Er sei daher widerrechtlich von der Europawahl ausgeschlossen worden.

In ihrer Stellungnahme vom 14. Juli 1994 hat die Stadt Bremerhaven mitgeteilt, daß am 7. Juni 1994 ein Brief des Einspruchsführers eingegangen sei, worin er mitgeteilt habe, daß die Europawahl nicht pünktlich durchgeführt werden könne, da er keine Briefwahlunterlagen erhalten habe. Eine Überprüfung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefwahlanträge hätte ergeben, daß vom Einspruchsführer weder ein schriftlicher noch ein mündlicher Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines vorgelegen habe. Der Einspruchsführer sei auch nicht unter der von ihm angegebenen Anschrift im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen. Eine Nachfrage beim Einwohnermeldeamt habe ergeben, daß der Einspruchsführer, der ehemals in der Parkstraße 42 wohnhaft gewesen sei, ab dem 1. Oktober 1992 für die Wurster Straße 101 in Bremerhaven gemeldet gewesen sei. Dem Einwohnermeldeamt sei jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen, daß der Einspruchsführer aus der Wohnung in der Wurster Straße ausgezogen sei. Daraufhin habe die Einwohnermeldestelle das Melderegister von Amts wegen fortgeschrieben und den Einspruchsführer mit Wirkung vom 8. Februar für die Wurster Straße 101 abgemeldet.

Da der Gemeindebehörde zur näheren Identifizierung und für den Fall, daß das Schreiben des Einspruchsführers vom 6. Juni 1994 als Briefwahlantrag gewertet werden sollte, unter anderen Angaben auch das Geburtsdatum gefehlt habe, sei versucht worden, sich telefonisch mit dem Einspruchsführer in Verbindung zu setzen. Nachdem ein telefonischer Kontakt nicht möglich gewesen sei, sei er per Telefax unter der von ihm in dem Schreiben vom 6. Juni 1994 angegebenen Telefax-Nummer um dringenden Rückruf gebeten worden. Nachdem ein Rückruf nicht erfolgt sei, sei am 10. Juni 1994 unter der ebenfalls im Schreiben vom 6. Juni 1994 genannten Rufnummer Friedrich Scholter, der Vater des Einspruchsführers, erreicht worden. Dieser habe erklärt, daß sein Sohn nicht bei ihm in der Parkstraße 42 wohnhaft und auch nicht anwesend sei. Der Vater des Einspruchsführers habe auch keine aktuelle Adresse oder Telefonnummer seines Sohnes mitteilen können. Nachdem keine Verbindung mit dem Einspruchsführer zustande gekommen sei, sei auch eine Übersendung von Briefwahlunterlagen nicht möglich gewesen.

Mit Schreiben vom 25. Juli 1994 hat der Einspruchsführer seinerseits zur Stellungnahme der Stadt Bremerhaven Stellung genommen. Darin hat er mitgeteilt, daß die Stadt Bremerhaven seinen Antrag auf Briefwahl „verschlammt“ habe. Der Telefaxanschluß gehöre Claus-Heiner Ohmstedt, der diesen Service in Bremerhaven anbiete und bereits zahlreiche Telefaxschreiben in krimineller Absicht unterschlagen habe. Die Stadt Bremerhaven habe ihn gegen seinen ausdrücklichen Willen in die Wurster Straße umgemeldet und müsse nun für den Schaden aufkommen. Das Telefax und auch die Briefwahlunterlagen hätten ihn nicht erreicht. Er sei immer über die Parkstraße 42 zu erreichen, wo er sich auch gerade aufhalte. Er halte seinen Einspruch aufrecht und beschuldige die Stadt Bremen der Wahl-Sabotage und Claus-Heiner Ohmstedt der fortgesetzten Unterschlagung. Claus-Heiner Ohmstedt sei Mitglied der Partei der Grünen. Es sei daher nicht auszuschließen,

Ben, daß er durch seine Tat beabsichtigt habe, seine Partei zu begünstigen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer hat keine Tatsachen und Gesichtspunkte vorgetragen, nach denen sein Einspruch begründet wäre. Insbesondere kann die fehlende Zusendung der Briefwahlunterlagen durch die Wahlbehörde nicht beanstandet werden.

Die aktive Teilnahme an der Wahl ist an formelle und materielle Voraussetzungen geknüpft, die in §§ 12 ff. BWG, das über § 4 EuWG anwendbar ist, normiert sind. Darüber hinaus sieht die Europawahlordnung (EuWO) nähere Bestimmungen über die formelle Ausübung des Wahlrechts vor.

Die Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl setzt voraus, daß der Wahlberechtigte einen Wahlschein hat, was wiederum voraussetzt, daß der Wahlberechtigte ins Wählerverzeichnis eingetragen ist (vgl. § 17 Abs. 3 b, § 36, Abs. 1 BWG i. V. m. § 24 EuWO). Gemäß § 14 EuWO wird das Wählerverzeichnis von der Gemeindebehörde geführt. Nach § 15 EuWO können

Wahlberechtigte von Amts wegen und auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

Von Amts wegen sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind. Zum Zeitpunkt des Stichtages, also am 8. Mai 1994, war der Einspruchsführer weder für die Parkstraße noch für die Wurster Straße gemeldet. Zwar hatte er sich selbst nicht für die zuletzt innegehabte Wohnung Wurster Straße 101 abgemeldet, dies ist jedoch in rechtswirksamer Weise durch die Meldebehörde von Amts wegen geschehen. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob die Abmeldung, die nur auf den telefonischen Auskünften der Mutter des Einspruchsführers beruhte, rechtmäßig war. Da die Abmeldung vom Einspruchsführer nicht angefochten wurde, wurde sie bestandskräftig und damit rechtswirksam. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen schied daher aus.

Eine Eintragung nach § 15 Abs. 2 der Europawahlordnung schied aus, da der Einspruchsführer auch keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt hat.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 17/94 –
des Herrn Klaus Peter Scholz,
DDO/DtA NATO NEWSG,
RNAS Yeovilton Yeovil, Somerset BA22 8HT, Great Britain,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Juni 1994 an den Stadtwahlleiter der Stadt Bonn hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat vorgetragen, er habe die Wahlunterlagen, obwohl er sie bereits Ende März 1994 angefordert habe, erst am 14. Juni 1994 erhalten.

Mit der Übersendung des Wahleinspruches hat der stellv. Stadtwahlleiter der Stadt Bonn zu dem Wahleinspruch wie folgt Stellung genommen:

Der Einspruchsführer gehöre zu dem Personenkreis, der nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 EuWO i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG wahlberechtigt sei und nur auf Antrag in das besondere Wählerverzeichnis bei der Wahlbehörde am Sitz seiner obersten Dienstbehörde eingetragen werden konnte. Der Einspruchsführer habe einen entsprechenden Antrag am 20. März 1994 seiner obersten Dienstbehörde zur Bestätigung gemäß § 17 Abs. 4 EuWO zugeleitet. Diese habe daraufhin am 12. April 1994 bestätigt, daß der Antragsteller wahlberechtigt sei und nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sei. Danach sei der Antrag an die Stadt Bonn als zuständige Wahlbehörde geleitet worden. Dort sei er am 15. April 1994 eingegangen. Der Wahlschein sei am 19. April 1994 ausgestellt worden. Nachdem die Stimmzettel durch den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen in der ersten Maiwoche angeliefert worden seien, seien die Briefwahlunterlagen für den Einspruchsführer am 16. Mai 1994 in einem Paket dem Bundeswehrverwaltungsamt zur Weiterleitung übergeben worden. Weshalb der Wahlbrief den Einspruchsführer erst nach der Wahl erreicht habe, könne nicht beantwortet werden. Es lägen auch keine Hinweise vor, daß auch andere Mitarbeiter

des Bundesministeriums der Verteidigung ihre Wahlunterlagen verspätet erhalten hätten.

Mit Schreiben vom 26. Juli 1994 hat der Einspruchsführer seinerseits zu der Stellungnahme des Oberstadtdirektors Bonn Stellung genommen. Darin hat er mitgeteilt, er habe sämtliche Post innerhalb einer Zeitspanne von zwei bis fünf Tagen erhalten. Damit werde deutlich, daß die Wahlunterlagen offensichtlich zu spät abgesandt worden seien. Dies scheine auch die Darstellung des Oberstadtdirektors Bonn zu bestätigen. Wenn die Wahlunterlagen tatsächlich am 16. Mai 1994 zur Post gegeben worden seien, hätten sie spätestens am 24. Mai vorliegen müssen. Darüber hinaus ist er der Ansicht, daß eine ganze Reihe von Deutschen im Ausland ihr Wahlrecht nicht hätten ausüben können. So habe z. B. einer seiner Soldaten die Wahlunterlagen selbst mit Hilfe von Telefonanrufen erst zwei Tage vor der Wahl und damit zu spät zur Ausübung des Wahlrechts erhalten. Das Streitkräfteamt habe sich dementsprechend veranlaßt gesehen, den Bereich in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal sowie in Italien und den USA aufzufordern, ihm zu melden, ob Wahlunterlagen nicht rechtzeitig vorgelegen hätten. Darüber hinaus hat der Einspruchsführer rechtliche Ausführungen zur Erheblichkeit von Wahlfehlern gemacht. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler durch eine Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen oder Wahlrechtsvorschriften durch Wahlorgane oder Wahlbehörden ist nicht ersichtlich.

Die Stadt Bonn hat ihren eigenen glaubhaften Angaben zufolge die Briefwahlunterlagen an den Einspruchsführer und andere Angehörige seiner Dienststelle am 16. Mai 1994 und damit grundsätzlich rechtzeitig in einem Paket dem Bundeswehrverwaltungsamt zur Weitergabe übergeben. Es steht daher zu vermuten, daß die Ursache der verspäteten Zustellung im Zusammenhang mit dem Kurierdienst des Bundesministeriums der Verteidigung steht.

Sind Briefwahlunterlagen aber ordnungsgemäß und rechtzeitig der Post übergeben worden, sind sie dennoch dem Wahlberechtigten nicht rechtzeitig zugegangen, liegt kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften vor. Die Gemeindebehörde kann sich nämlich grundsätzlich auf den rechtzeitigen Zugang verlassen. Der Deutsche Bundestag hat es in ständiger Übung abgelehnt, die Deutsche Bundespost während der Zeit, als sie in die Behördenorganisation des Bundes eingegliedert war, als Wahlbehörde zu behandeln (vgl. Drucksache 12/1002 Anlagen 42, 52, 60, 61, 73).

Vorliegend besteht zwar die Besonderheit, daß die Unterlagen nicht der Post, sondern dem Bundeswehrverwaltungsamt zur Weiterleitung übergeben wurden. Dieser Umstand führt indes nicht zu einer abweichenden rechtlichen Bewertung. Zwar geht § 27 Abs. 4 EuWO von der Übersendung per Post aus, dies führt jedoch nicht dazu, daß alle anderen

Beförderungsmöglichkeiten unzulässig wären. Vielmehr war es insbesondere angesichts des Poststreiks und der kürzeren Beförderungszeiten durch die behördeneigenen Kurierdienste sachgerecht, die Unterlagen dem Bundeswehrverwaltungsamt zu übergeben. Dort etwa verschuldete Verzögerungen vermögen indes wie auch Verzögerungen durch die Deutsche Bundespost, als diese noch ein Sondervermögen des Bundes war, keinen Wahlfehler zu begründen.

Bei den gemäß § 26 EuWG anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei, oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (WP 33/90, Anlage 31). Die Kurierdienste der Bundesregierung sind aber weder Wahlorgane (vgl. § 5 EuWG) noch Wahlbehörden; sie sind lediglich faktisch-tatsächlich mit der Beförderung der Wahlpost betraut.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 18/94 –
des Herrn Michael Eckert,
wohnhaft: Badestraße 100, 25938 Wyk/Föhr,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
aus der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Juni 1994 an den Kreiswahlleiter des Kreises Nordfriesland hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland Einspruch eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgebracht, ihm sei die Teilnahme an der Europawahl verwehrt worden, weil gegen ihn im Verwaltungsgebäude, in dem sich auch das Wahllokal befunden habe, ein Hausverbot verhängt worden sei. Er habe auch keine Nachricht erhalten, daß das Hausverbot aufgehoben worden sei, obwohl er am 24. Februar 1994 Widerspruch gegen das Hausverbot eingelegt habe.

Die Stadt Wyk auf Föhr hat auf Anfrage mit Schreiben vom 12. Juni 1994 mitgeteilt, daß gegen den Einspruchsführer von der Kurverwaltung Wyk auf Föhr für das Obergeschoß eines Verwaltungsgebäudes mit anliegenden Freizeit- und Fernsehräumen ein Hausverbot erteilt worden sei, das in dem Verhalten des Einspruchsführers begründet gewesen sei. Die Wahlen hingegen hätten im Erdgeschoß dieses Gebäudes stattgefunden.

Abgesehen davon, daß dem Einspruchsführer die Möglichkeit der Briefwahl offengestanden habe, habe die Stadt Wyk auf Föhr mit Schreiben vom 8. Juni 1994 das Hausverbot gegen den Einspruchsführer zur Ausübung seines Wahlrechts für die künftigen Wahlen auch ausdrücklich aufgehoben. Dieses Schreiben sei ihm auch am gleichen Tag durch einen Boten der Wyker Kurverwaltung zugestellt worden.

Der Einspruchsführer hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Er hat sich aber nicht geäußert.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahl-

prüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß kann einen den Einspruch begründenden Wahlfehler nicht feststellen.

Gemäß § 31 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. V. m. § 4 EuWG ist die Wahlhandlung öffentlich. Danach hat entsprechend § 47 EuWG jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Gemäß § 31 Satz 2 BWG kann nur der Wahlvorstand in Ausübung seiner „sitzungspolizeilichen Gewalt“ Personen, die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen. Die Verweisung darf jedoch grundsätzlich nicht so erfolgen, daß dem Störer die Ausübung seines Wahlrechts unmöglich gemacht wird (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, § 31 Rn. 5). Demnach hätte der Einspruchsführer auch ohne Aufhebung des Hausverbots der Stadt Wyk auf Föhr das Wahllokal zwecks Ausübung des Wahlrechts aufsuchen können. Die ausdrückliche Aufhebung des Hausverbots durch die Stadt Wyk geschah daher nur zur Klarstellung und in Gemäßheit der Rechtslage. Ihr Verhalten ist insoweit unter wahlrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Der Hinweis der Stadt Wyk auf Föhr, dem Einspruchsführer habe außerdem die Möglichkeit der Briefwahl zur Abgabe seiner Stimme offengestanden,

mag zwar unter praktischen Gesichtspunkten auf einen möglichen Ausweg aufmerksam machen, den der Einspruchsführer bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen aus eigenem Antrieb hätte beschreiten können, um sein Wahlrecht auszuüben; er ist aber angesichts der beschriebenen Rechtslage ohne Belang.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 19/94 –
der Frau Sarina Trenk und des Herrn Richard Trenk,
wohnhaft: Obernhofen Straße 56, 56377 Nassau,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. Juni 1994 an das Statistische Landesamt in Rheinland-Pfalz haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Die Einspruchsführer haben zur Begründung ihres Einspruchs vorgetragen, sie seien am 1. Mai 1994 von Zehnhausen bei Wallmerod nach Nassau gezogen. Sie hätten bei der Post in Wallmerod einen Nachsendeantrag gestellt, woraufhin auch die Wahlbenachrichtigungen der Verbandsgemeinde Wallmerod in Nassau eingetroffen seien. Den Wahlbenachrichtigungen sei zu entnehmen gewesen, daß sie sich am 12. Mai 1994 (gemeint ist wohl der 12. Juni 1994) nach Zehnhausen zu begeben hätten, um dort zu wählen. Als sie dann am 12. Mai 1994 (12. Juni 1994) nach Zehnhausen gefahren seien, um dort zu wählen, habe man ihnen mitgeteilt, daß sie dort nicht wählen dürften und dies in Nassau zu tun hätten, da sie in der Wahlliste als verzogen eingetragen seien. Als sie sich daraufhin bei dem Wahlleiter in Nassau erkundigt hätten, ob sie in Nassau wählen dürften, hätte dieser nur geantwortet, daß sie in den Wahllisten noch nicht verzeichnet wären. Nachdem die Eheleute dem Wahlleiter den Sachverhalt geschildert hätten, habe er nur gesagt, daß er so etwas auch noch nicht erlebt hätte.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1994 hat der Bürgermeister der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod auf Anfrage mitgeteilt, die Einspruchsführer hätten sich nach vorheriger Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung am 17. Mai 1994 mit Wirkung vom 1. Mai 1994 von Zehnhausen bei Wallmerod nach Nassau abgemeldet. Anlässlich der Abmeldung sei der Einspruchsführer belehrt worden, daß er und die Einspruchsführerin aus dem Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde Zehnhausen bei Wallmerod gestrichen würden. Sogleich sei er darüber unterrichtet wor-

den, daß zur Wahrung des Wahlrechts die Eintragung im Wählerverzeichnis der Gemeinde Nassau zu beantragen sei. Nach Eindruck der Sachbearbeiterin habe der Einspruchsführer dies zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1994 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau auf Anfrage mitgeteilt, die Einspruchsführer hätten am Wahltag bei dem für die Wahlen zuständigen Abteilungsleiter nachgefragt, ob sie im Wählerverzeichnis der Stadt Nassau eingetragen seien. Die Überprüfung des Wählerverzeichnisses habe ergeben, daß die Einspruchsführer nicht eingetragen gewesen seien, da sie am Stichtag, dem 8. Mai 1994, nicht für eine Wohnung in Nassau gemeldet gewesen seien. Aufgrund der Anmeldeunterlagen habe festgestellt werden können, daß sich die Einspruchsführer am 20. Mai 1994 bei der Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau unter Vorlage der Abmeldebestätigung der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod angemeldet hätten. Die Einspruchsführer seien von Amts wegen nicht in das Wählerverzeichnis einzutragen gewesen, da sie am 35. Tage vor der Wahl nicht bei der Stadt Nassau gemeldet gewesen seien. Es sei auch kein Antrag gemäß § 15 Abs. 3 EuWO gestellt worden, und sie hätten auch während der Auslegung des Wählerverzeichnisses keine Einwände erhoben.

Nach § 49 Abs. 6 EuWO seien die Einspruchsführer in den Stimmbezirken der Stadt Nassau zurückzuweisen gewesen, da sie dort nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen seien und keinen Wahlschein besessen hätten. Es habe auch keine Möglichkeit mehr bestanden, den Einspruchsführern nachträglich einen Wahlschein auszustellen, da sie sich erst um 15.00 Uhr gemeldet hätten.

Mit Schreiben vom 25. Juli 1994 haben die Einspruchsführer zu dem Schreiben der Verbandsgemeinde Wallmerod Stellung genommen. Sie haben darin mitgeteilt, daß entgegen der Äußerung der Verbandsgemeinde Wallmerod keine Belehrung im Hinblick auf die Wahl durch die zuständige

Verwaltungsangestellte erfolgt sei. Ihnen seien die Wahlbenachrichtigungen sogar zum jetzigen Wohnort in Nassau nachgeschickt worden. Diese Wahlbenachrichtigungen seien von der Verbandsgemeinde Wallmerod aus an den damaligen Wohnsitz der Einspruchsführer in Zehnhausen bei Wallmerod gesandt worden. Da die Einspruchsführer aber seit dem 1. Mai 1994 in Nassau gewohnt und bei der Post im Zustellbezirk Zehnhausen einen Nachsendeantrag gestellt hätten, seien die Wahlbenachrichtigungen wieder zurück zur Verbandsgemeinde nach Wallmerod und von dort aus an ihre Adresse nach Nassau zugesandt worden. Diesen Wahlbenachrichtigungen sei zu entnehmen gewesen, daß die Einspruchsführer sich am 12. Juni 1994 zum Wählen in Zehnhausen bei Wallmerod einzufinden hätten. Aufgrund dieses Sachverhalts hätten die Einspruchsführer davon ausgehen müssen, daß die Verwaltungsangestellte der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod ihrer Aufklärungspflicht nicht nachgekommen sei und dadurch verhindert habe, daß die Einspruchsführer an der Wahl hätten teilnehmen können.

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Zurückweisung der Einspruchsführer im Wahllokal Zehnhausen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie geschah gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 1 EuWO. Danach hat der Wahlvorstand Wähler zurückzuweisen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und keinen Wahlschein besitzen.

Allerdings stellt die Streichung der Einspruchsführer aus dem Wählerverzeichnis der Wohngemeinde Zehnhausen bei Wallmerod einen Wahlfehler dar. Die Einspruchsführer waren gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Wohngemeinde Zehnhausen bei Wallmerod einzutragen, da sie am 35. Tage vor der Wahl (dem 8. Mai 1994) bei der Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod gemeldet waren. Dementsprechend haben die Einspruchsführer auch Wahlbenachrichtigungen von der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod erhalten. Die Einspruchsführer hätten jedoch nicht aus dem Wählerverzeichnis der Wohngemeinde Zehnhausen bei Wallmerod gestrichen werden dürfen. Eine Streichung aus dem

Wählerverzeichnis kommt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 EuWO nur dann in Betracht, wenn ein Wahlberechtigter, der nach § 15 Abs. 1 EuWO in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung verlegt und sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG bei der Meldebehörde des Zuzugsorts anmeldet und dort auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. In diesem Fall benachrichtigt die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich die Gemeindebehörde des Fortzugsortes darüber, daß der Wahlberechtigte in ihrem Wählerverzeichnis eingetragen ist, woraufhin die Gemeindebehörde des Fortzugsorts den Wahlberechtigten aus ihrem Wählerverzeichnis streicht. Diese Voraussetzungen lagen jedoch nicht vor.

Für den Umzug der Einspruchsführer kommt es insoweit auf den Tag an, an dem sich der Wahlberechtigte am neuen Wohnort angemeldet hat. Dies war gemäß dem Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau der 20. Mai 1994. Da das Wahlrecht an das Melderecht anknüpft (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, 1994, § 12 Rn. 15), kommt es in diesem Zusammenhang auf die melderechtlichen Bestimmungen an. Nach § 11 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) hat jeder, der eine Wohnung bezieht, sich bei der Meldebehörde des Wohnortes anzumelden. Das Melderegister der ursprünglichen Wohngemeinde wird gemäß §§ 10 und 17 MRRG erst nach Rückmeldung der Zuzugsgemeinde geändert. Erst aus den Unterlagen der Meldebehörde ergeben sich Folgerungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Die Einspruchsführer haben demnach melderechtlich und damit auch wahlrechtlich ihren Wohnort nach dem Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses (am 8. Mai 1994) und vor Beginn der Auslegungsfrist (am 23. Mai 1994) verlegt. Es kam mithin nicht, worauf offensichtlich die Verbandsgemeindeverwaltung Nassau abgestellt hat, auf das tatsächliche Einzugs- bzw. Fortzugsdatum, sondern auf das Meldedatum für die Eintragung in das Wählerverzeichnis an.

Darüber hinaus hätten gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 EuWO die Einspruchsführer in das Wählerverzeichnis der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau nur auf Antrag eingetragen werden können. Ein solcher Antrag wurde jedoch nicht gestellt, demzufolge wurden die Einspruchsführer auch nicht in das Wählerverzeichnis der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau eingetragen. Daher durfte auch eine Streichung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 EuWO nicht erfolgen. Es hätte vielmehr bei der Eintragung im Wählerverzeichnis der Verbandsgemeinde Wallmerod verbleiben müssen. Im übrigen hätten sie von der Verbandsgemeinde Wallmerod gemäß § 15 Abs. 8 EuWO von der Streichung unterrichtet werden müssen.

Auch eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses gemäß § 22 EuWO kam nicht in Betracht. Für eine Berichtigung gemäß § 22 Abs. 1 fehlt es bereits an einem entsprechenden Einspruch; für eine Berichtigung von Amts wegen gemäß § 22 Abs. 2 fehlt es an der Voraussetzung der offensichtlichen Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.

Die Gemeinden haben darauf zu achten, daß die Streichung von Wählern aus dem Wählerverzeichnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur dann erfolgt, wenn ein Wahlberechtigter seine Wohnung verlegt und sich vor Beginn der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde des Zuzugsortes anmeldet und dort auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.

Der Wahleinspruch kann allerdings keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf das Wahlergebnis hatte. In einem Wahlprüfungsverfahren sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung des neugewählten Parlaments von Einfluß sind oder hätten sein können. Selbst Wahlfehler, die zwar die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, aber keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können, sind unerheblich (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372f.] ständige

Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu, ohne daß dies näherer Begründung bedarf.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 21/94 –
der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei, FAP,“
vertreten durch den „Parteivorsitzenden“ Friedhelm Busse,
Postfach 71 03 25, 81453 München,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefax-Schreiben vom 4. Juli 1994 an den Bundeswahlleiter hat Friedhelm Busse im Namen der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei, FAP“ Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Die Einspruchsführerin trägt darin vor, bei der Bestätigung der Unterstützungslisten durch die Einwohnermeldeämter sei sie „massiv behindert worden“. Entsprechende eidesstattliche Versicherungen würden nachgereicht.

Im Eingangsbestätigungsschreiben vom 7. Juli 1994 wurde die Einspruchsführerin bereits darauf hingewiesen, daß der Einspruch die Wahlfehler genau bezeichnen müsse, auf die der Einspruch gestützt wird, und nur solche Wahlfehler, die im Einspruch vorgetragen seien, auch im Wahlprüfungsverfahren untersucht würden. Mit Schreiben vom 5. August 1994 wurde die Einspruchsführerin abermals darauf aufmerksam gemacht, daß der Einspruch die Wahlfehler genau bezeichnen müsse und pauschale, nicht substantiierte Behauptungen, die den Tatbestand auf den die Anfechtung gestützt wird nicht erkennen ließen, diesem Erfordernis nicht genügen. Die Einspruchsführerin wurde gleichzeitig aufgefordert, innerhalb der zweimonatigen Einspruchsfrist entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 9. August 1994 an das Sekretariat des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, hat die Einspruchsführerin, vertreten durch Friedhelm Busse, ihre Einspruchsbegründung vom 4. Juli 1994 wiederholt. Sie hat darin vorgetragen, bei der Bestätigung der Unterstützungslisten sei die Einspruchsführerin durch verschiedene Einwohnermeldeämter „massiv behindert worden“, so daß die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht fristgerecht beim Bundeswahllei-

ter hätten eingereicht werden können. Eine eidesstattliche Versicherung und der Schriftwechsel mit dem Bundeswahlleiter würden nachgereicht. Diese angekündigten Unterlagen sind jedoch dem Wahlprüfungsausschuß nicht zugeleitet worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ vom 17. November 1994 (Az.: 2 BvB 2/93 und 2 BvB 3/93) festgestellt, daß die „Freiheitlich Deutsche Arbeiterpartei“ keine Partei ist. Zwar handele es sich bei der „FAP“ um eine Vereinigung von Bürgern, die auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Parlament mitwirken wolle. Jedoch biete die „FAP“ nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit keine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung.

Der Bundesminister des Innern hat durch Verfügung vom 22. Februar 1995 festgestellt, die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ richte sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung. Sie sei verboten und werde aufgelöst (vgl. Bundesanzeiger Jahrgang 47 Nr. 41 vom 28. Februar 1995 S. 1981).

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist jedoch unzulässig.

Dabei kann dahinstehen, ob der Einspruch bereits an einer fehlenden Einspruchsberechtigung scheitert, weil durch die Entscheidung des Bundesministers des Innern vom 22. Februar 1995 die Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes, die sich „Freiheitlich Deutsche Demokratische Arbeiterpartei (FAP)“ nannte, aufgelöst und verboten wurde. Gemäß § 2 Abs. 2 WPG kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Deutschen Bundestages Einspruch einlegen. Unter einspruchsberechtigten Gruppen von Wahlberechtigten sind nicht nur die politischen Parteien einschließlich ihrer Unterorganisationen zu verstehen, sondern auch sonstige Gruppen von Wahlberechtigten. Gemeint sind allerdings nur organisierte Gruppen, also Vereinigungen von Wahlberechtigten, nicht aber unorganisierte Gruppen, die lediglich lose verbunden sind (vgl. Seifert, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Aufl., S. 382).

Der Einspruch ist jedenfalls wegen unsubstantiierten Vortrages unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist, wobei die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und

genügend substantiierte Tatsachen enthalten muß (BVerfGE Bd. 48 S. 271 [279f.]). Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen der Einspruchsführerin nicht. Ihr Vortrag erschöpft sich in einer allgemein gehaltenen Behauptung, die trotz zweimaligen Hinweises seitens des Ausschusses nicht durch entsprechende Tatsachen belegt wurde. Es bleibt auch nach dem Schreiben der Einspruchsführerin vom 9. August 1994 unklar, worin die behaupteten Behinderungen bei der Bestätigung der Unterstützungsunterschriften bestanden haben sollen. Nicht dargelegt worden ist außerdem, welche Einwohnermeldeämter behindert haben sollen. Der Vortrag der Einspruchsführerin enthält mithin keine Anhaltspunkte für Nachprüfungen durch den Wahlprüfungsausschuß.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 22/94 –
der Frau Heidrun Fritsch,
wohnhaft: Leistikowweg 7,
15344 Strausberg

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Juni 1994 an den Wahlaufprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Zur Begründung hat die Einspruchsführerin vortragen, sie sei rechtswidrig an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden.

Dem Einspruch liegt folgender unstreitiger Sachverhalt zugrunde: Für die Einspruchsführerin wurde eine Wahlbenachrichtigungskarte ausgestellt, die dem städtischen Boten zur Zustellung übergeben wurde. Die vorgesehene Zustellung erfolgte jedoch nicht. Vielmehr kam die Karte mit dem Vermerk des städtischen Zustellers zurück, die Empfängerin sei „unbekannt verzogen“. Nachdem sich die Einspruchsführerin in der Folgezeit telefonisch mit dem Wahlamt der Stadt Karlsruhe wegen des Nichterhalts der Wahlbenachrichtigungskarte in Verbindung gesetzt hatte, wollte sie auf Anraten der Wahlbehörde mit Schreiben vom 6. Juni 1994 beim Wahlamt eine Wahlbenachrichtigungskarte beantragen, beantragte aber fälschlicherweise einen „Wahlberechtigungsschein“. Ihr diesbezügliches Schreiben enthielt keinen Hinweis, daß die Übersendung von Briefwahlunterlagen nicht gewünscht sei. Das Wahlamt legte den Antrag der Einspruchsführerin jedoch dahin gehend aus, daß Briefwahlunterlagen beantragt seien, und verschickte sodann am 7. Juni 1994 Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführerin. Auch diese kamen an den Absender mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“ zurück. Die Einspruchsführerin, die auch in den folgenden Tagen keine Unterlagen erhalten hatte, setzte sich am 10. Juni 1994 wiederum telefonisch mit dem Wahlamt in Verbindung. Der Inhalt dieses Gesprächs ist indes streitig. Schließlich erschien die Einspruchsführerin am Wahltag gegen 17.00 Uhr in ihrem Wahllokal um

dort zu wählen. Sie wurde dort vom Wahlvorstand zurückgewiesen, weil sich ein Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis befand und sie keinen Wahlschein vorweisen konnte. Sie wurde darauf hingewiesen, daß eine Wahlteilnahme ohne Wahlschein nur dann möglich gewesen sei, wenn sie bis 15.00 Uhr gegenüber der Wahlbehörde eidesstattlich versichert hätte, daß sie keine Wahlunterlagen erhalten hätte.

Die Einspruchsführerin ist der Ansicht, zu Unrecht von der Wahlteilnahme ausgeschlossen worden zu sein. Sie sei falsch informiert worden, insbesondere sei ihr in dem Telefonat vom 10. Juni 1994 – also nachdem sie den Antrag auf Erteilung des „Wahlberechtigungsscheins“ gestellt habe – mitgeteilt worden, sie könne auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte problemlos mit ihrem Personalausweis wählen. Im übrigen habe sie bei ihrem ersten Telefonat mit dem Wahlamt – vor dem 6. Juni 1994 – diesem mitgeteilt, daß sie keine Briefwahlunterlagen benötige.

Der Stadtwahlleiter der Stadt Karlsruhe hat auf Anfrage mit Schreiben vom 26. Juli und 30. September 1994 zu dem Einspruch Stellung genommen. Er trägt darin vor, die Stadt habe den Hinweis, daß die Einspruchsführerin auch ohne Wahlbenachrichtigung problemlos mit ihrem Personalausweis wählen könne, vor dem Schreiben der Einspruchsführerin vom 6. Juni 1994 erteilt. Darüber hinaus sei auch nicht bekannt gewesen, daß die Einspruchsführerin keine Briefwahlunterlagen benötigte. Angesichts des mißverständlichen Begriffes „Wahlberechtigungsschein“ habe das Wahlamt dieses Begehren dahin gehend auslegen dürfen, daß die Antragstellerin Briefwahlunterlagen begehre.

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 5. Dezember 1994, das an die von ihr angegebene Adresse Karlsruhe, Wiesbadener Str. 16, gesandt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Schreiben der Stadt Karlsruhe vom 30. September 1994 erhalten. Der Brief kam jedoch wegen Un-

zustellbarkeit zurück. Daraufhin sandte das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses den Brief an eine auf dem Briefumschlag des Einspruchsschreibens vorhandene, aber von der Einspruchsführerin geschwärzte Adresse in Strausberg. Auf dieses Schreiben hin sandte die Einspruchsführerin unter ihrer Strausberger Adresse eine Postkarte an das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses, in der sie mitteilte, daß sie zu dem Schreiben der Stadt Karlsruhe nichts hinzuzufügen habe und bei ihren Aussagen bleibe. Mit Blick auf die Unzustellbarkeit von Postsendungen teilte sie mit, daß sogar die Bundespost in der Lage gewesen sei, ihre Wohnung in Karlsruhe zu finden und die Briefe richtig zuzustellen.

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß vermag einen den Einspruch der Einspruchsführerin rechtfertigenden Wahlfehler im Ergebnis nicht festzustellen.

Die Tatsache, daß die Einspruchsführerin eine Wahlbenachrichtigungskarte nicht erhalten hat, begründet keinen Wahlfehler. Gemäß § 18 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) muß zwar die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, benachrichtigen. Falls dies jedoch, wie vorliegend, nicht möglich ist, weil der Wahlberechtigte nicht erreichbar ist und damit die Unterlagen nicht zustellbar sind, liegt kein Wahlfehler vor. Insoweit liegt es im Verantwortungsbereich des Wählers, dafür zu sorgen, daß die Unterlagen auch tatsächlich zugestellt werden können. In diesem Zusammenhang spricht auch die Tatsache, daß das Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 5. Dezember 1994 nicht an die Karlsruher Adresse der Einspruchsführerin zugestellt werden konnte, gegen ein Verschulden der Stadt Karlsruhe. Eine Übermittlung der Stellungnahme der Stadt Karlsruhe an die Einspruchsführerin war nämlich nur dadurch möglich, daß sich die Strausberger Adresse eher zufällig und unbeabsichtigt auf dem Kuvert des Einspruchsbriefes in den Akten befunden hat und das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses die Anschrift unter dieser Adresse als letzte Möglichkeit sah, die Einspruchsführerin zu erreichen.

Darüber hinaus ist die Wahlbenachrichtigung keine zwingende Voraussetzung für die Stimmabgabe (vgl. § 49 Abs. 3 EuWO). Mit der Wahlbenachrichtigung soll der Wahlberechtigte lediglich darüber informiert werden, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Schließlich ist auch nicht zu beanstanden, daß die Wahlbehörde der Einspruchsführerin die Briefwahlunterlagen zugesandt und dies auch durch einen Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis kenntlich gemacht hat. Die Wahlbehörde durfte dementsprechend gemäß § 29 EuWO den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis eintragen. Das Wahlamt durfte den schriftlichen Antrag der Einspruchsführerin vom 6. Juni 1994 dahin gehend auslegen, daß damit Briefwahlunterlagen angefordert wurden. Der Antrag auf Erteilung einer Wahlbenachrichtigungskarte machte nämlich keinen Sinn. Zum einen ist die Wahlbenachrichtigungskarte für die Wahlhandlung im Wahllokal nicht unbedingt erforderlich. Falls der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen kann, genügt nämlich zum Identitätsnachweis die Vorlage des Personalausweises (§ 49 Abs. 3 EuWO). Demgegenüber müssen Wahlscheine beantragt werden, wenn der Wahlberechtigte entweder per Briefwahl oder in einem anderen Wahlbezirk wählen will (§ 24 EuWO). Zum anderen enthielt das Schreiben unstreitig keinen Hinweis darauf, daß Briefwahlunterlagen nicht erwünscht waren. Auch läßt sich nicht nachweisen, daß die Einspruchsführerin ausdrücklich mündlich mitgeteilt hatte, sie benötige keine Briefwahlunterlagen. Die fehlerhafte Bezeichnung der beantragten Unterlagen ist daher zu Lasten der Einspruchsführerin zu berücksichtigen.

Des weiteren ist nicht zu beanstanden, daß die Einspruchsführerin vom Wahlvorstand nicht zur Wahl zugelassen worden ist. Dies geschah auf der Grundlage von § 49 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 29 EuWO. Demnach hatte der Wahlvorstand die Einspruchsführerin zurückzuweisen, da sie keinen Wahlschein vorlegte, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befand.

Es läßt sich auch kein Wahlfehler dahin gehend feststellen, daß die Wahlbehörde die Einspruchsführerin unzutreffend informiert haben sollte. Sollte die Einspruchsführerin erst nach ihrem Schreiben vom 6. Juni 1994 von der Gemeindebehörde darauf hingewiesen worden sein, daß sie auch ohne Wahlbenachrichtigungskarte, allein mit dem Personalausweis, wählen könne, so wäre diese Auskunft fehlerhaft, da in diesem Falle nur unter Vorlegung des Wahlscheins gewählt werden kann. Die Gemeindebehörde wäre insoweit verpflichtet gewesen, zutreffende Angaben zu machen. Es läßt sich jedoch nicht ermitteln, ob die Gemeindebehörde, wie die Einspruchsführerin vorträgt, die Auskunft nach dem 6. Juni 1994, also nach Eingang des Antrags, den die Gemeindebehörde als Briefwahlantrag auslegte, erteilt wurde, oder ob dies bereits vorher erfolgt ist. Es läßt sich daher nicht feststellen, ob eine insoweit fehlerhafte Information seitens der Stadt Karlsruhe erteilt worden ist.

Selbst wenn sich aber ein, einen Wahlfehler begründendes, Fehlverhalten der Mitarbeiter der Gemeinde

feststellen lassen könnte, würde der Einspruch gleichwohl keinen Erfolg haben, weil der Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung gehabt hätte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 23/94 –
des Herrn Rudolf Teumer,
wohnhaft: Richard-Paulick-Straße 18,
06124 Halle-Neustadt

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1995

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. Juli 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgebracht: Ihm sei in seinem Wahllokal in Halle-Neustadt kein Stimmzettelumschlag ausgehändigt worden, so daß er, wie auch alle anderen Wähler, die Wahlscheine, ohne sie in ein Kuvert gesteckt zu haben, lose in die Urne stecken müssen. Diese Stimmen seien jedoch, wie sich nachträglich herausgestellt habe, ungültig. Dies stelle seiner Meinung nach eine „bewußte Wahlfälschung“ dar.

Die Stadt Halle hat auf Anfrage mit Schreiben vom 1. August 1994 mitgeteilt, das Vorbringen der Einspruchsführer sei insoweit richtig, als es in einzelnen Wahllokalen zu einer Stimmabgabe ohne die erforderlichen amtlichen Stimmzettelumschläge gekommen sei, weil dort keine bzw. eine nicht ausreichende Anzahl Umschläge vorhanden gewesen seien. Die Stadt Halle sei für die Wahl zum Europäischen Parlament in insgesamt 194 allgemeine und 12 Briefwahlstimmbezirke aufgeteilt gewesen. Aus sicherheitstechnischen Erwägungen hätte man sich dazu entschlossen, die für die einzelnen Wahllokale erforderlichen Unterlagen wie Stimmzettel, Umschläge, Zähllisten, Wählerverzeichnisse etc. erst frühmorgens vor Öffnung der Wahllokale am Wahltag auszuliefern. Aufgrund von organisatorischen Mängeln sei es dazu gekommen, daß mehrere Wahllokale am Wahltag keine amtlichen blauen Stimmzettelumschläge für die Wahl zum Europäischen Parlament erhalten hätten. Diese in den betreffenden Wahllokalen fehlenden Umschläge seien versehentlich in andere Wahllokale der Stadt ausgeliefert worden. Nachdem dieser Umstand am frühen Mor-

gen durch die Benachrichtigung von betroffenen Wahlvorstehern der Wahlleitung bekanntgeworden sei, sei zunächst versucht worden, die fehlenden Umschläge aus der noch vorhandenen Reserve zu ersetzen. Da die Stimmzettel nebst Umschlägen jedoch vom Bundeswahlleiter sehr knapp bemessen gewesen seien, hätte diese vorhandene Reserve nicht ausgereicht, um den Bedarf in den betroffenen Wahllokalen zu decken. Als dann klar geworden sei, daß – jedenfalls kurzfristig – keine weiteren amtlichen Stimmzettelumschläge mehr zu beschaffen sein würden, habe der Stadtwahlleiter angeordnet, zunächst einmal ohne amtlichen Stimmzettelumschlag zu wählen. Dies sei aufgrund der Annahme des Stadtwahlleiters geschehen, daß „normale“ Umschläge, auf denen das Bundessiegel nicht angebracht ist, den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen würden. Dieser Anweisung habe darüber hinaus die Annahme zugrunde gelegen, daß die Wahl zum Europäischen Parlament in den betroffenen Wahllokalen bis auf weiteres nicht hätte durchgeführt werden können, wenn die Wähler ihre Stimmzettel (wenn auch ohne Umschläge) nicht hätten in die Urne werfen können. Nachdem in einem Wahllokal, nämlich in dem Wahlbezirk 572-04 in Halle, insgesamt 996 abgegebene Stimmen zu verzeichnen gewesen seien, wovon 23 aus sonstigen Gründen ungültig gewesen seien und 19 Stimmzettel in einem Umschlag der Größe DIN A6 ohne Amtssiegel der Stadt abgegeben worden seien, habe der Stadtwahlleiter der Stadt Halle nach Rücksprache mit dem Landeswahlleiter, der wiederum mit dem Bundeswahlleiter Rücksprache gehalten hätte, gegen Mittag angeordnet, daß alle ohne amtlichen Stimmzettelumschlag abgegebenen Stimmen als ungültig zu bewerten seien. Da es der Wahlleitung nicht gelungen sei, die fehlenden Stimmzettelumschläge bis zum Schluß der Wahlhandlung zu beschaffen und noch nicht möglich gewesen sei festzustellen, welche Wahllokale irrtümlich mit zu vielen Umschlägen ausgestattet worden seien, sei bis zum Wahl-

schluß um 21.00 Uhr in den betroffenen Wahllokalen ohne Stimmzettelumschlag gewählt worden. Erst nachdem die Wahl beendet und das vorläufige amtliche Endergebnis ermittelt worden sei, sei bei der Kontrolle der von den Wahlvorständen angefertigten Niederschriften festgestellt worden, daß es sich um insgesamt vier Wahllokale gehandelt habe, in denen ohne Stimmzettelumschlag gewählt worden sei. Es handele sich dabei um die Stimmbezirke 572-04, 572-07, 573-02 und 573-05. Sämtliche der Stimmzettel dieser vier Wahllokale hätten für ungültig erklärt werden müssen. Es handele sich dabei um 3 381 Stimmen, die ausschließlich wegen des Fehlens der Stimmzettelumschläge ungültig seien.

Im Stimmbezirk 572-04 seien im nachhinein alle der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, weil auch die in der Niederschrift vermerkten Stimmabgaben in Umschlägen (die weder ein Bundes- noch ein Landes- noch ein Gemeindegewalt enthalten hätten) als ungültig hätten gewertet werden müssen.

Insgesamt seien für die Europawahl in der Stadt Halle 215 924 Personen wahlberechtigt gewesen, von denen (einschließlich der Briefwähler) 138 458 Personen von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hätten. Der Anteil der ungültigen Stimmen insgesamt (d. h. auch der aus sonstigen Gründen ungültigen Stimmen) belaufe sich auf 5,2 % (7 244 Stimmen). Der Anteil der wegen fehlender bzw. unzureichender Umschläge ungültigen Stimmen betrage indes 2,4 %, was der Anzahl von 3 381 Stimmen entspreche. Die Stadt Halle hat ihrer Stellungnahme sowohl die Wahlniederschriften der betroffenen Wahlbezirke als auch die Zusammenstellungen der endgültigen Ergebnisse der Europawahl vor und nach dem Beschluß des Wahlausschusses beigefügt. Aus der Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Europawahl 1994 ergibt sich, daß im Wahlbezirk 572-04 von den 996 abgegebenen Stimmen 996 ungültig waren; im Wahlbezirk 572-07 von den 895 abgegebenen Stimmen 895 ungültig waren; im Wahlbezirk 573-02 von den 750 abgegebenen Stimmen 750 ungültig waren und im Wahlbezirk 573-05 von 821 abgegebenen Stimmen 821 Stimmen ungültig waren. Aus dieser Ergebniszusammenstellung ergibt sich des weiteren, daß in der Stadt Halle insgesamt 138 458 Wahlberechtigte gewählt haben und von diesen 7 244 Stimmen ungültig waren. Dies entspricht einer Anzahl von 131 214 gültigen Stimmen. Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber wie folgt:

D1	CDU	31 570	24,1 %
D2	SPD	30 474	23,2 %
D3	F.D.P.	9 269	7,1 %
D4	PDS	33 030	25,2 %
D5	REP	2 755	2,1 %
D6	GRAUE	2 801	2,1 %
D7	DSU	387	0,3 %
D8	NPD	328	0,2 %
D9	ÖDP	354	0,3 %
D10	APD	1 822	1,4 %
D11	BP	123	0,1 %

D12	B90/GR	9 333	7,1 %
D13	Brb.S.	551	0,4 %
D14	BfB	1 521	1,2 %
D15	BSA	105	0,1 %
D16	LIGA	144	0,1 %
D17	CM	139	0,1 %
D18	NATUR	393	0,3 %
D19	Aut.L.	193	0,1 %
D20	FORUM	2 683	2,0 %
D21	PBC	146	0,1 %
D22	PASS	2 326	1,8 %
D23	Platt.	150	0,1 %
D24	STATT	617	0,5 %

Aus der vorläufigen Ergebniszusammenstellung nach der Schnellmeldung am 12. Juni 1994, bei der die Stimmzettel, die ohne Wahlumschlag in die Urne gesteckt wurden, noch als gültig bewertet wurden, ergibt sich, daß die CDU in den vier betroffenen Wahlbezirken zwischen 21,1 und 24,2 % der Stimmen errungen und die SPD zwischen 22,2 und 25 % der Stimmen errungen hätte. Die F.D.P. zwischen 3,9 und 5,8 % der Stimmen errungen und die PDS zwischen 26,0 und 33,9 % der Stimmen errungen hätte. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte zwischen 4,2 und 7,9 % der Stimmen errungen. Die anderen Parteien hätten jeweils deutlich unter 2,5 % gelegen.

Aus der Übersicht der Ergebnisse in den einzelnen Bundesländern ergibt sich, daß in Sachsen-Anhalt die CDU 30,1, die SPD 27,9, die F.D.P. 4,7, die PDS 18,9, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5,7 und die Republikaner 2,8 % der Stimmen errungen haben.

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben. Zwar stellen sowohl die Anordnung des Stadtwahlleiters, in den betroffenen Wahllokalen ohne Stimmzettelumschläge zu wählen, als auch die entsprechende Durchführung der Wahlen Wahlfehler dar.

Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel – wie in den vorliegenden Fällen – nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist. Dem steht weder

die Tatsache entgegen, daß nicht genügend amtliche Umschläge an die Wahllokale verteilt wurden noch der Umstand, daß allen Wählern der betroffenen Wahllokale keine amtlichen Stimmzettelumschläge zur Verfügung gestellt werden konnten. In diesem Falle wäre gemäß § 38 Abs. 2 Satz 3 EuWO die Wahlbehörde verpflichtet gewesen, möglichst gleichartige Umschläge zu beschaffen und diese mit dem Gemeindesiegel abzustempeln. Da dies nicht erfolgt ist, liegt insoweit ein Wahlfehler vor. Kommunale Wahlleiter haben daher bei künftigen Wahlen darauf zu achten, daß die Wahlunterlagen rechtzeitig auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Sie sollten darüber hinaus darauf achten, daß für den Fall, daß nicht genügend amtliche Stimmzettelumschläge vorhanden sind, genügend Umschläge der Gemeinde, die mit einem entsprechenden Gemeindesiegel versehen sind, bereitgehalten werden.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann aber der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4, S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu. Zum einen beträgt die Zahl der wegen der fehlenden bzw. unzureichenden Stimmzettelumschläge ungültigen Stimmen nur 2,4 %, wogegen die aus anderen Gründen ungültigen Stimmen 2,8 % der abgegebenen Stimmen betragen. Zum anderen wird auch durch den vorliegenden Wahlfehler die Streuung der Stimmen für die einzelnen Parteien

nicht beeinflusst. Die Fehlerquote betrifft nämlich alle Parteien gleichermaßen, so daß keine Partei durch diesen Wahlfehler übermäßig belastet oder bevorzugt wäre. Aus den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Europawahl, die in der Stadt Halle erzielt wurden, ergibt sich nämlich, daß die Stimmenverteilung auf die Parteien und Wählergruppen z. Z. der Schnellmeldung, also vor dem Beschluß des Wahlausschusses, wonach die ohne Umschlag abgegebenen Stimmzettel als ungültig zu bewerten seien, einerseits und nach der Korrektur durch den Wahlausschuß andererseits nur um maximal 0,1 % differieren. Mithin war der Wahlfehler für das Wahlergebnis in der Stadt Halle unerheblich. Wenn aber bereits das Wahlergebnis in der Stadt Halle durch den Fehler nur unerheblich beeinflusst wurde, dann gilt dies erst recht für das hier allein interessierende Wahlergebnis des Landes Sachsen-Anhalt. Da das Wahlergebnis einen deutlichen Vorsprung der CDU (30,1 %) vor der SPD (27,9 %) und der PDS (18,9 %) zeigte, und die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit 5,7 % deutlich die 5 % Hürde nahmen, während die F.D.P. mit 4,7 % dies nicht erreichte, steht fest, daß die durch den Wahlfehler hervorgerufene Differenz von maximal 0,1 % der Stimmen in der Stadt Halle für das Landeslistenergebnis nicht erheblich war.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: Eu-WP 24/94 –
des Herrn Arend Wiese,
wohnhaft: Nölkensweg 4, 22307 Hamburg
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1994 an den Landeswahlleiter des Landes Niedersachsen hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß bei der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament in seinem damaligen Wahllokal in Weyhe (Wahlbezirk 0809) gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen worden sei.

Er habe am Wahltag das Wahllokal betreten und nach Rückgabe der Wahlbenachrichtigungskarte einen Stimmzettel ausgehändigt bekommen. Die Wahlhelferinnen hätten die Wahlbenachrichtigungskarte auf einen Stapel gelegt. In der Wahlkabine habe er dann festgestellt, daß an seinem Wahlschein eine laufende Nummer, die Nummer 149628, vermerkt gewesen sei. Offensichtlich sei der Stimmzettel von einem Stimmzettelblock abgerissen und dort nicht an der Perforierung, sondern an der Gummierung abgetrennt worden. Oberhalb dieser Perforierungslinie habe sich die Nummer befunden. Außerdem habe der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigungskarten in der Reihenfolge des Eingangs sortiert. Durch diese Vorgehensweise habe die Möglichkeit bestanden, festzustellen, wer wen gewählt habe. Er habe deshalb die Wahlhelfer aufgefordert, die gestapelten Wahlbenachrichtigungskarten durchzumischen. Diesem Ansinnen sei jedoch nicht entsprochen worden. Darüber hinaus habe „die Wahlhelferin fast gänzlich in seiner Wahlkabine gestanden, wohl um zu sehen, was gewählt worden sei“. Schließlich seien auch die Wahlurnen fast fünf Minuten unbeaufsichtigt gewesen. Darüber hinaus habe die Wahlhelferin die Nummer des Stimmzettels notieren wollen, nachdem der Einspruchsführer angekündigt habe, daß er mit dieser Nummer zur Gemeindeverwaltung gehen und sich dort beschweren wolle.

Er habe gleichwohl gewählt, indem er zunächst die Nummer von dem Stimmzettel entfernt und anschließend den Stimmzettel ausgefüllt habe.

Auch die Gemeindebehörde habe keine Abhilfe geschaffen. Als er den Vorfall der Gemeindeverwaltung in Weyhe habe melden wollen, sei lediglich der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Bischoff, anwesend gewesen. Von diesem habe er jedoch nur die „pampige Antwort“ erhalten: „Sie sind ja so hochintelligent, dann machen Sie doch was Sie wollen“.

Auf Anfrage hat die Gemeinde Weyhe mit Schreiben vom 8. August 1994 mitgeteilt, Herr Bischoff sei von der stellvertretenden Wahlvorsteherin, Frau Stammer, bereits am Wahltag telefonisch über den in Frage stehenden Vorfall informiert worden. Er habe jedoch keinerlei Anlaß gesehen, über den Hinweis auf die konsequente Einhaltung der Wahlgrundsätze hinaus weitere Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus sei der Einspruchsführer am Wahltag bei ihm gewesen und habe mitgeteilt, daß er den Vorfall sowohl der örtlichen Presse zuspätspielen als auch einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl beim Landeswahlleiter einlegen werde. Daher habe auch keinerlei Anlaß bestanden, in die Diskussion über den Vorfall einzutreten. Es sei eindeutig gewesen, daß der Einspruchsführer seine Rechte ausreichend gekannt habe. Dies habe Herr Bischoff gegenüber dem Einspruchsführer auch deutlich zum Ausdruck gebracht. Wie der Einspruchsführer diese Ausführungen aufgenommen habe, bliebe diesem überlassen.

Schließlich gäbe es auch keinen Zweifel an der Integrität der Mitglieder des Wahlvorstandes. Deshalb werde die Stellungnahme des Wahlvorstandes auch inhaltlich voll mitgetragen. Darüber hinaus sei der Einspruchsführer in seinen Rechten auch nicht beeinträchtigt, zumal er selbst einräume, den numerischen Abschnitt des Stimmzettels abgerissen zu haben. Es habe schließlich auch

keinerlei Hinweise anderer Wähler auf ähnliche Vorfälle gegeben.

In der Stellungnahme des Wahlvorstandes vom 5. August 1994 haben die drei Mitglieder des Wahlvorstandes mitgeteilt, dem Einspruchsführer sei, nachdem geprüft worden war, daß er im Wahlbezirk 106 wahlberechtigt gewesen sei, der Stimmzettel ausgehändigt worden. Dabei sei seine Wahlbenachrichtigungskarte auf einen von mehreren auf dem Tisch des Wahlvorstandes befindlichen Stapeln von Wahlbenachrichtigungskarten gelegt worden. Die Karte des Einspruchsführers sei wahllos auf einen dieser Stapel gelegt worden. Wie der Einspruchsführer daraus ableite, daß die Stimmabgabe der Wähler durch diese Vorgehensweise festgestellt werden könne, könne der Wahlvorstand nicht nachvollziehen. Dem Wahlvorstand sei auch nicht aufgefallen, daß dem Einspruchsführer ein Stimmzettel mit einem nummerierten Talon ausgehändigt worden sei. Der Abriss mit der Nummer sei daher nur fahrlässig erfolgt. Auch der Vorwurf, die Wahlurne sei ca. fünf Minuten unbeaufsichtigt gewesen, sei unberechtigt. Die Beisitzerin Graef habe sich ständig in der Nähe der Wahlurne aufgehalten, so daß diese nie unbeaufsichtigt gewesen sei. Dies gelte auch für den Zeitpunkt, als der Einspruchsführer den Vorfall mit dem Wahlvorstand besprochen habe. Die Mitglieder des Wahlvorstandes hätten die Wahlurne jederzeit im Blickfeld gehabt. Darüber hinaus treffe auch der Vorwurf nicht zu, die Beisitzerin habe sich beim Einspruchsführer in der Wahlkabine befunden. Schließlich habe der Wahlvorstand auch keinen Anlaß gehabt, die Wahlbenachrichtigungskarten zu mischen, zumal diese nach Abschluß der Wahlhandlung ohnehin nicht für die Wahlauswertung benötigt, sondern wie üblich nach Abschluß der Wahlhandlung unsortiert an die Gemeindeverwaltung zurückgegeben worden seien. Außerdem sei auch nicht zu beanstanden, daß die Stimmzettelnummer vom Wahlvorstand notiert worden sei, nachdem der Einspruchsführer angekündigt habe, Wahleinspruch zu erheben. Dies wäre vorbeugend für den Fall geschehen, daß diverse Behauptungen aufgestellt werden könnten, ohne daß der Wahlvorstand dies hätte nachvollziehen können. Auf telefonische Anfrage teilte der Landeswahlleiter des Landes Niedersachsen am 6. Dezember 1994 mit Blick auf die Numerierung der Stimmzetteltalons mit, ihm sei nicht bekannt, daß nummerierte Stimmzettel verwendet worden seien. Er gehe davon aus, daß die private Firma, die mit dem Druck der Stimmzettel beauftragt worden sei, die Numerierung der Talons lediglich zu eigenen Abrechnungszwecken vorgesehen habe.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1994 hat sich der Einspruchsführer zu der Stellungnahme der Gemeinde Weyhe geäußert. Darin hat er mitgeteilt, daß sich nicht drei, sondern vier Personen, die offensichtlich zum Wahlvorstand gehört hätten, im Wahllokal aufgehalten hätten. Darüber hinaus sei auch nicht zutreffend, daß die Beisitzerin sich ständig in der Nähe der Wahlurne aufgehalten und der Wahlvorstand diese ständig im Blick gehabt hätte. Was die Wahlhelferin betreffe, so habe

er auch zu keinen Zeitpunkt behauptet, daß diese in seiner Kabine gestanden habe. Auch sei die Aussage des Wahlvorstandes, auf dem Tisch hätten sich mehrere Stapel mit Wahlbenachrichtigungskarten befunden, nicht zutreffend. Es habe sich lediglich um einen Stapel gehandelt, der auf dem Tisch gelegen habe. Darüber hinaus sei es widersprüchlich, wenn der Wahlvorstand einerseits angebe, die Wahlbenachrichtigungskarten übereinander gestapelt zu haben, andererseits aber mitteile, die Wahlbenachrichtigungskarten seien unsortiert der Gemeindeverwaltung übergeben worden. Demnach sei zwar keine Sortierung nach Namen oder Straßen, sondern vielmehr nach dem Eingang der Karten erfolgt. Schließlich hat der Einspruchsführer vorgetragen, die Aussage des Wahlvorstandes, die Ausgabe des Stimmzettels mit Talon sei unbeabsichtigt erfolgt, stelle lediglich eine Schutzbehauptung dar. Dies gelte auch für die Behauptung, die Nummer des Stimmzettels sei nur deswegen vom Wahlvorstand notiert worden, um bei eventuell aufkommenden Schwierigkeiten einen Nachweis zu haben. Auch gehe der Hinweis des Wahlvorstandes, andere Wähler hätten sich nicht beschwert, fehl, da dies offenbar an dem Vertrauen der Wähler in den Wahlvorstand liege oder aber an der Unwissenheit der Wähler im Hinblick auf die Wahlgrundsätze.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein wahlfehlerhaftes Verhalten kann weder seitens des Landeswahlleiters oder der Wahlbehörde noch im Hinblick auf die Verfahrensweise des Wahlvorstandes gesehen werden. Die Ausgestaltung der Stimmzettel verstößt nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl. Gemäß § 15 des Europawahlgesetzes (EuWG) werden Stimmzettel für jedes Land amtlich hergestellt. Sie sind für jedes Land einheitlich und werden vom Landeswahlleiter für das ganze Land beschafft (§ 81 Abs. 2 Nr. 9 der Europawahlordnung [EuWO]). Form und Inhalt des Stimmzettels sind in § 38 Abs. 1 EuWO genau vorgegeben. Ein Muster für die Stimmzettel enthält Anlage 22 der Europawahlordnung. Die von dem Wahlvorstand des Wahlbezirkes 106 benutzten Stimmzettel entsprachen diesen Anforderungen. Dem steht nicht entgegen, daß oberhalb der Perforierung des Stimmzettels eine

Nummer gedruckt war. Diese Nummer gehörte nämlich nicht zum Stimmzettel, sondern zu dem vom Stimmzettel abzutrennenden Talon.

Auch die Numerierung der Talons kann nicht beanstandet werden. Zwar ist von der Europawahlordnung die Ausgestaltung von Stimmzetteln in der streitgegenständlichen Art in Form von Stimmzettelblöcken mit abtrennbaren Nummern nicht ausdrücklich vorgesehen. Diese Art der Stimmzettelgestaltung ist jedoch auch nicht verboten. Vielmehr sieht die Bundeswahlordnung keine Regelung vor, die über die Ausgestaltung des Stimmzettels selbst weitere Anforderungen enthält. Die Ausgestaltung des Stimmzettels selbst entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 38 EuWO, da die Stimmzettel einheitlich waren, d. h. die gleiche Farbe und Beschaffenheit aufwiesen. Die Stimmzettelausgestaltung verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der geheimen Wahl. Zum einen ist die auf dem Talon befindliche Nummer kein Zuordnungsmerkmal, mit Hilfe dessen die Zuordnung zu einem bestimmten Wähler möglich wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die private Firma, die die Stimmzettel für den Kreiswahlleiter im Auftrag des Landeswahlleiters gedruckt hat, die Numerierung nur zu eigenen Abrechnungszwecken gebrauchte. Darüber hinaus sollte diese Nummer auch mit Hilfe der Perforierung vom Stimmzettel abgetrennt werden, so daß der Stimmzettel diese Nummer nicht mehr enthalten sollte.

Schließlich ist auch kein wahlfehlerhaftes Verhalten des Wahlvorstandes im Hinblick darauf erkennbar, daß zum einen im Falle des Einspruchsführers die Abtrennung des Talons mit der Nummer vergessen wurde und andererseits die Wahlbenachrichtigungskarten der Wähler aufeinandergestapelt wurden. Beim Einspruchsführer scheidet eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl bereits deswegen aus, weil er selbst den Talon vom Stimmzettel abgerissen hat und dementsprechend sein Stimmzettel die entsprechende Numerierung nicht mehr enthielt. Aber auch bei den Wählern, die einen Stimmzettel mit einem darauf anhängenden Talon und der entsprechenden Nummer enthielten, diesen Talon jedoch nicht abtrennten, ist eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl nicht erkennbar. Die Numerierung dieser Stimmzettelblätter kann einem konkreten Wähler nämlich nicht zugeordnet werden. Zwar wäre theoretisch denkbar, daß etwa der fünfte Wähler des Wahllokals seine Wahlbenachrichtigung auf die bereits vier gestapelten Wahlbenachrichtigungskarten seiner Vorgänger legt und auf seinem Stimmzettelblatt die Nummer 5 vermerkt ist, so daß anhand dieser beiden Zuordnungskriterien ein Rückschluß auf das Stimmverhalten des Wählers möglich wäre. Diese Annahme geht jedoch im vorliegenden Falle fehlt. Zum einen fehlt es bereits an der Prämisse, daß die Wahlbenachrichtigungskarten der Reihenfolge der Wähler entsprechend sortiert wurden. Nach dem Vortrag des Wahlvorstandes des Wahlbezirks 106 der Gemeinde Weyhe wurden die Wahlbenachrichtigungskarten auf mehrere auf dem Tisch des Wahlvorstandes befindliche Stapel von Wahlbenachrichtigungskarten verteilt. Diese Stapel wurden nach Abschluß des Wahlvorstandes zusammengelegt und anschließend gebündelt. Da durch

die Vielzahl der Stapel eine Reihenfolge der Wahlbenachrichtigungskarten nicht mehr erkennbar war, war auch die Reihenfolge der Wähler nicht mehr zu rekonstruieren. Darüber hinaus erfolgte auch von seiten des Wahlvorstandes keine Durchsicht der Wahlbenachrichtigungskarten mehr. Vielmehr wurden diese, so wie sie waren, abgepackt und der Gemeinde zurückgegeben. Schließlich bestehen auch Zweifel daran, daß die Nummern ohne weiteres rekonstruierbar gewesen wären. Da der Einspruchsführer die Nummer 149628 hatte und aufgrund dieser großen Zahlen nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Wahl im Wahllokal des Einspruchsführers mit dem Stimmzettel Nummer 1 begonnen hat, erscheint es nahezu unmöglich, die Stimmzettel der Reihenfolge der Wahlbenachrichtigungskarten und damit den Wählern zuzuordnen. Schließlich besteht auch innerhalb des Wahlvorstandes das Prinzip der gegenseitigen Überwachung und Kontrolle, so daß gewährleistet ist, daß keines der Mitglieder des Wahlvorstandes in der Lage ist, das Wahlgeheimnis zu brechen. Daß der Wahlvorstand den Stimmzettel vorsorglich nicht vom Talon mit entsprechender Nummer abtrennt und die Wahlbenachrichtigungskarten nach der Reihenfolge der Wähler sortiert haben soll, konnte vom Einspruchsführer nicht bewiesen werden. Vielmehr ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte entsprechend dem Vortrag des Wahlvorstandes davon auszugehen, daß die Nichtabtrennung des Talons vom Stimmzettel ein bloßes Versehen war und daß insbesondere in Zeiten heftigen Andrangs die Wahlbenachrichtigungskarten durcheinandergemischt wurden, so daß eine Nachvollziehung der Wahlentscheidung nicht möglich gewesen ist.

Aus diesem Grund ist auch in der Weigerung des Wahlvorstandes, die Wahlbenachrichtigungskarten durchzumischen, kein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl zu erkennen. Darüber hinaus sind gemäß § 82 EuWO die Wahlbenachrichtigungskarten zu sammeln, gegen Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen und anschließend gemäß § 83 Abs. 1 Satz 2 EuWO unverzüglich zu vernichten. Unbefugte sind in diesem Zusammenhang nicht nur dritte Personen, sondern auch Amtsträger, die ihre Amtsbefugnisse überschreiten, so daß die Wahlbenachrichtigungskarten auch vor dem Zugriff des Wahlvorstandes oder der Wahlbehörde zum Zwecke des Bruchs des Wahlgeheimnisses geschützt sind. Daher war auch die Gemeinde Weyhe nicht verpflichtet, ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, nachdem sie von dem Vorfall Kenntnis erlangt hatte.

Ein Wahlfehler läßt sich des weiteren auch nicht daraus herleiten, daß, wie der Einspruchsführer vorträgt, die Wahlurne fünf Minuten unbeaufsichtigt gewesen sein soll. Eine einfach-gesetzliche Vorschrift, die die ständige Beaufsichtigung der Wahlurne vorschreibt, besteht nicht. Allerdings ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der geheimen Wahl (Artikel 38 GG), daß der Wahlvorstand im Rahmen der wahlrechtlichen Normen sämtliche Maßnahmen zur Sicherung des Wahlgeheimnisses beschließen und treffen muß. Eine Pflichtverletzung dieser Art läßt sich nicht feststellen. Vielmehr war nach den Aussagen des Wahlvorstandes die Wahlurne zu keiner Zeit unbeaufsichtigt und das Gesamtgeschehen im Wahllokal jederzeit im Blickfeld des Wahlvorstandes.

Soweit der Einspruchsführer in seinem Einspruchsschreiben vom 14. Juni 1994 vorgetragen hat, daß eine Wahlhelferin fast gänzlich in seiner Wahlkabine gestanden und somit gegen das Wahlgeheimnis verstoßen habe, so ist dieser Vortrag durch das Schreiben vom 12. Oktober 1994 erledigt, so daß es einer Sachentscheidung nicht mehr bedarf.

Der Einspruch war daher gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 25/94 –
des Herrn Andreas Schramm,
wohnhaft: Schlüterstraße 9, 10625 Berlin,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1995

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. Juli 1994 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß es beim Ankreuzen seines Wahlzettels in der Wahlkabine zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses gekommen sei, indem eine ihm namentlich nicht bekannte Person ihm über die Schulter geschaut habe.

Der Einspruchsführer hat insoweit folgenden Sachverhalt vorgetragen:

Bei der Stimmabgabe habe ein dem Einspruchsführer namentlich nicht bekannter Herr über seine Schulter geschaut und gefragt, ob er den Stuhl, der in der Wahlkabine stehe, benutzen könne; er habe ihn dann, ohne eine Antwort abzuwarten, weggenommen.

Anschließend habe er sich an der hinter dem Einspruchsführer befindlichen Wand zu schaffen gemacht.

Der Einspruchsführer habe dieses Verhalten noch am selben Tage, drei Stunden nachdem er gewählt habe, gegenüber dem stellv. Bezirkswahlleiter gerügt und die Anfechtung der Europawahl erklärt. Nachdem dieser zunächst gesagt hätte, er könne ein Gesetz über Wahlanfechtungen nicht finden, sei ein älterer Herr dem Einspruchsführer zu Hilfe gekommen, der eine Überprüfung des Vorfalls sowie eine umgehende Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung zugesagt habe.

Daraufhin habe der stellv. Bezirkswahlleiter mit Schreiben vom 20. Juni 1994 dem Einspruchsführer mitgeteilt, daß das Bezirkswahlamt die Beanstandung des Wahlvorganges einer eingehenden Überprüfung unterzogen habe. Danach habe es sich bei der Person, die das herabhängende Plakat befestigt und dabei um den Stuhl des Einspruchsführers gebeten habe, um einen Wahlhelfer ge-

handelt. Dieser habe auf die Stimmabgabe jedoch nicht geachtet und damit auch die Wahlentscheidung des Einspruchsführers nicht erkannt. Darüber hinaus seien alle Wahlhelfer vom Bezirkswahlamt eindeutig auf ihre Pflichten hingewiesen worden, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahl gesichert werde. Der Grundsatz der geheimen Wahl sei zudem durch geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. die Wahlkabine oder verdeckte Stimmabgabe, gewährleistet. Daher sei in der Sitzung des Bezirkswahlausschusses vom 15. Juni 1994 die Gültigkeit der Wahl bestätigt worden.

Nachdem der Einspruchsführer mit Schreiben vom 25. Juni 1994 seine Verwunderung über das Schreiben des stellv. Bezirkswahlleiters vom 20. Juni 1994 ausgedrückt habe, sei ihm mit Schreiben vom 29. Juni 1994 vom stellv. Bezirkswahlleiter mitgeteilt worden, daß gemäß § 36 Abs. 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) am Wahltag nur eine spontane Beanstandung des Wahlvorganges gegenüber dem Wahlvorsteher des Wahllokals erfolgreich gewesen wäre. Da er das Verhalten des Wahlhelfers jedoch erst drei Stunden nach Abschluß der Wahlhandlung gerügt habe, sei dieser Mangel nicht heilbar. Die Beanstandung könne nur noch als allgemeine kritische Anmerkung gewertet werden. Mit der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses habe die Beschwerde des Einspruchsführers für das Bezirkswahlamt Charlottenburg seine Erledigung gefunden; über die Gültigkeit der Wahl könne nur noch im Wahlprüfungsverfahren entschieden werden.

Auf Anfrage hat der Landeswahlleiter Berlin mit Schreiben vom 5. August 1994 mitgeteilt, daß in der Zeit, als der Einspruchsführer in der Wahlkabine seinen Stimmzettel ausgefüllt habe, ein Wahlhelfer hinter den Einspruchsführer getreten sei und den dort stehenden Stuhl weggenommen habe. Er habe zwar den Einspruchsführer um seine Erlaubnis gebeten, jedoch so schnell gehandelt, daß dieser keine Zeit mehr gehabt habe, zuzustimmen oder abzulehnen. Den Stuhl habe der

Wahlhelfer benutzt, um das ebenfalls hinter dem Rücken des Einspruchsführers befindliche herabhängende Plakat an der Wand zu befestigen. Bei dem betreffenden Wahlhelfer habe es sich um einen Lehrer gehandelt, der zur gleichen Zeit in einem anderen Wahlraum im selben Schulgebäude als Wahlhelfer eingesetzt gewesen sei. Dieser Wahlhelfer habe jedoch nach den Ermittlungen des Bezirkswahlleiters nicht auf die Stimmabgabe des Einspruchsführers geachtet. Da der Einspruchsführer trotz dieses Vorfalles seine Stimme gegen 12.15 Uhr abgegeben habe und sich erst später, nämlich gegen 15.15 Uhr, bei dem Wahlvorstand beschwert habe, könne die von ihm gerügte Verletzung oder Gefährdung des Wahlgeheimnisses nur noch im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens geltend gemacht werden. Er sei auch darauf hingewiesen worden, daß ein solches Verfahren nur Aussicht auf Erfolg habe, wenn anzunehmen sei, daß sich der geltend gemachte Fehler auf das Wahlergebnis ausgewirkt habe. Es bestehe kein Grund zur Annahme, daß bei dem geschilderten Vorgang eine Verletzung des Wahlgeheimnisses beabsichtigt gewesen sei. Allerdings sei das Verhalten des Wahlhelfers geeignet gewesen, das Wahlergebnis zu gefährden oder mindestens das Vertrauen des Einspruchsführers in die Gewährleistung des Wahlergebnisses zu erschüttern. Der örtlich zuständige Wahlvorstand hätte verhindern müssen, daß der Wahlhelfer hinter die Wahlzelle trat, solange sich dort ein Wähler aufgehalten habe. Möglicherweise seien jedoch die Ereignisse so schnell abgelaufen, daß der Wahlvorstand gar nicht in der Lage gewesen sei, rechtzeitig zu handeln. Jedenfalls aber betreffe der Vorgang nur die Stimmabgabe eines Wählers und dieser habe auch nicht behauptet, daß er durch das Verhalten des Wahlhelfers in seiner Stimmabgabe beeinflußt gewesen sei, so daß der geltend gemachte Fehler auf das Wahlergebnis keine Auswirkung habe.

Mit Schreiben vom 23. August 1994 hat der Einspruchsführer zu dem Schreiben des Landeswahlleiters Stellung genommen und nochmals darauf hingewiesen, daß der Wahlhelfer dem Einspruchsführer über die Schulter geschaut habe, während er mit ihm gesprochen habe. Darüber hinaus hat er erklärt, daß er auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung erst nach einem umfangreichen Schriftwechsel mit dem stellv. Bezirkswahlleiter hingewiesen worden sei. Schließlich ist er der Ansicht, daß der Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl nicht davon abhängt, ob der Wähler durch den Wahlhelfer in seiner Stimmabgabe beeinflußt worden sei. Ein solcher Verstoß liege bereits dann vor, wenn der Wähler nicht unbeobachtet seinen Wahlzettel habe ausfüllen können.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlos-

sen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der vom Einspruchsführer gerügte Vorgang stellt eine Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen dar. Unabhängig von der Frage, ob das Verhalten des Wahlhelfers des anderen Wahllokals dem Wahlvorstand zurechenbar ist und ob der Wahlhelfer bewußt oder unbewußt gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen hat, liegt ein Wahlfehler vor.

Das Wahlrecht ist ein streng formalisiertes Rechtsgebiet. Seine Vorschriften müssen exakt eingehalten werden.

Gemäß § 4 EuWG gelten für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments die Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 des BWG entsprechend. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Dies dient der Gewährleistung des verfassungsrechtlich verbürgten Wahlgeheimnisses bei der Stimmabgabe im Rahmen der Urnenwahl. Dementsprechend bestimmt § 43 Abs. 1 EuWO, daß die Gemeindebehörde eine oder mehrere Wahlzellen einrichtet, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Damit der Wahlberechtigte sicher sein kann, nicht beobachtet zu werden, wenn er seinen Stimmzettel ausfüllt, darf der Wahlvorstand nicht gestatten oder dulden, daß sich außer dem Wähler Personen in der Wahlzelle oder in der Nähe aufhalten (vgl. § 49 Abs. 2 Satz 2 EuWO). Der Wahlvorstand hätte somit verhindern müssen, daß sich der Wahlhelfer in die Wahlkabine des Einspruchsführers begab und dort einen Stuhl wegnahm. Damit hatte sich der Wahlhelfer in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit verschafft, den Einspruchsführer bei der Stimmabgabe zu beobachten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Verletzung des Wahlgeheimnisses beabsichtigt war, und ob der Wahlhelfer tatsächlich die Stimmzettelkennzeichnung beobachtet hatte. Der Grundsatz der geheimen Wahl ist bereits dann verletzt, wenn sich der Wähler aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Wahlraum nicht unbeobachtet fühlen kann. Dies trifft auf den vorliegenden Einzelfall zu. Es wäre nämlich aufgrund der vorliegenden Fallkonstellation möglich gewesen, daß der Wahlhelfer gesehen hat, ob auf dem Stimmzettel des Einspruchsführers geschrieben, gestrichen oder ein Wahlvorschlag angekreuzt worden ist oder ob der Einspruchsführer den Stimmzettel mit oder ohne Stimmabgabevermerk in den Wahlumschlag gelegt hat. Demgegenüber vermag der Hinweis des stellv. Bezirkswahlleiters, wonach der Grundsatz der geheimen Wahl deswegen nicht verletzt sei, weil es sich vorliegend um einen Wahlhelfer gehandelt habe, der vom Bezirks-

wahlamt eindeutig auf seine Pflichten hingewiesen worden sei, nicht zu überzeugen. Zum einen handelte der Wahlhelfer, der in einem anderen Wahllokal als solcher eingesetzt war, nicht in amtlicher Eigenschaft als Wahlhelfer, sondern aus anderen Gründen, wie sich aus dem Bericht des Landeswahlleiters ergibt. Zum anderen kommt es nicht darauf an, ob der Wahlvorgang tatsächlich beobachtet wurde, sondern darauf, daß sich der Einspruchsführer beobachtet fühlte und dies auch nach den Gegebenheiten des Einzelfalls objektiv gerechtfertigt war. Dies war dem Vortrag des Einspruchsführers zufolge der Fall.

Auch der Hinweis des Landeswahlleiters in seinem Schreiben vom 5. August 1994, die Ereignisse seien möglicherweise so schnell abgelaufen, daß der Wahlvorstand nicht in der Lage gewesen sei, rechtzeitig zu handeln, vermag einen Wahlfehler nicht auszuschließen. Es ist davon auszugehen, daß der Vorgang beobachtet werden konnte. Das Herantreten an die Wahlzelle, die Bitte an den Einspruchsführer, ihm den Stuhl zu überlassen, das Wegnehmen des Stuhles, das Aufsteigen auf den Stuhl und das Befestigen des Wahlplakates nimmt soviel Zeit in Anspruch, daß der Wahlvorstand dieses Vorgehen hätte bemerken können und dafür hätte sorgen müssen, daß die Störung des Einspruchsführers unterblieben wäre.

Der Einspruch kann gleichwohl keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlungen des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlungen des Wahlergebnisses betreffen können, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfG Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Einzelfall zu.

Auch der Vortrag des Einspruchsführers in seinem Schreiben vom 23. August 1994, er sei erst nach umfangreichem Schriftwechsel über die Möglichkeit der Wahlanfechtung informiert worden, vermag den Wahleinspruch nicht zu begründen.

Zwar sind die Wahlleiter und ihre Stellvertreter verpflichtet, zutreffende und vollständige Auskünfte im Hinblick auf die Überprüfung des Wahlergebnisses zu erteilen. Ein Verhalten, das diesen Anforderungen nicht entspricht, stellt jedoch keinen Wahlfehler dar, weil in der Wahlprüfung lediglich Mängel bei der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisermittlung von Wahlen von Bedeutung sind, die sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben können. Eine unzutreffende oder unvollständige Auskunft über mögliche Rechtsmittel erfüllt diese Voraussetzung jedoch nicht. Im übrigen hat der Einspruchsführer durch die falsche Auskunft keinen Nachteil erlitten. Der Wahlfehler hätte z. Z. der Auskunft nicht mehr beseitigt werden können. Der Einspruchsführer hat auch fristgerecht Einspruch eingelegt. Gleichwohl wird der Bezirkswahlleiter in Zukunft darauf zu achten haben, daß er die Wähler vollständig und zutreffend über die ihnen zustehenden Rechtsbehelfe informiert. Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 26/94 –
der Frau Johanna Bücking und des Herrn Hans-Jörg Bücking,
wohnhaft: Friedrichsdorfer Straße 204, 33659 Bielefeld,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 11. Juli 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Die Einspruchsführer haben ihren Einspruch damit begründet, in ihrem Stimmbezirk, Bielefeld, Grundheider Schule 2, An der Windflöte 38, sei gegen das Verbot der Wählerbeeinflussung des § 32 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) verstoßen worden. Der einzige Zugang zu dem Wahllokal sei ein ca. 30 m langer Weg gewesen. An diesem Weg hätten sich drei Wahlplakate derselben Partei befunden. Dadurch sei es nicht mehr möglich gewesen, die Stimme ohne Beeinflussung durch diese Partei abzugeben.

Der Wahlvorstand sei auch von den Einspruchsführern auf diesen Umstand hingewiesen worden. Einige Mitglieder des Wahlvorstandes hätten daraufhin gereizt und fast beleidigt reagiert. Sodann habe der Wahlvorstand den förmlichen Beschluß gefaßt, die Wahlplakate stehenzulassen. Da das Gesetz die unzulässige Wahlpropaganda nicht nur in und am Gebäude, sondern auch unmittelbar vor dem Zugang des Gebäudes verbiete, sei eine Wahlbeeinflussung auf dem einzigen Weg zum Eingang des Gebäudes unzulässig.

Was die Erheblichkeit dieses Fehlers auf die Mandatsverteilung anbelange, so sind die Einspruchsführer der Auffassung, es sei nicht auf den gerügten Fehler allein, sondern darauf abzustellen, ob dieser oder ein anderer Fehler im Wahlgebiet mehrfach aufgetreten sei, so daß geprüft werden müsse, ob die Summe aller aufgetretenen Fehler zu einer anderen Mandatsverteilung geführt haben könnte.

Die Stadt Bielefeld hat auf Anfrage mit Schreiben vom 28. Juli und 14. Dezember 1994 zum Ein-

spruch wie folgt Stellung genommen: Der Wahl-niederschrift für den Wahlbezirk Nummer 333 sei eine Niederschrift über besondere Vorfälle während der Wahlhandlung beigefügt. Danach habe sich der Wahlvorstand zweimal mit den Bedenken der Einspruchsführer auseinandergesetzt. Als die Einspruchsführer zum ersten Mal ihre Bedenken wegen unzulässiger Wahlwerbung geäußert hätten, habe der Wahlvorsteher diese zurückgewiesen, weil er der Ansicht gewesen sei, § 32 BWG meine mit „Zugang“ eher den Eingangsbereich des Wahllokals. Als die Einspruchsführer ein zweites Mal erschienen seien, hätten sie einen Kommentar zum BWG mitgebracht. Aus diesem hätte sich ergeben, daß „Zugang“ der weitere Begriff sei und eine unzulässige Wahlbeeinflussung dann vorläge, wenn Wahlplakate in einer Entfernung bis zu 20 m vom Wahllokal entfernt seien. Aufgrund dieser Entfernungsangabe und der Kommentarstelle, wonach je nach Fallgestaltung auch der Zugangsbereich zu dem zum Gebäude gehörenden befriedeten Grundstück in die Verbotregelung einbezogen sein könne, hätten der Wahlvorsteher und die anwesenden drei Beisitzer einstimmig eine Wahlbeeinflussung durch die vorhandenen Schilder abgelehnt. Darüber hinaus habe es sich nicht um drei, sondern nur um zwei Plakate der SPD gehandelt, von denen eines ein Veranstaltungsschild gewesen sei, das 35,5 m vom Wahllokal entfernt gewesen sei, während das Wahlplakat sich 49 m vom Wahllokal entfernt befunden habe. Wahlplakate anderer Parteien seien nach den Angaben des Wahlvorstehers im Umkreis des Wahllokales nicht vorhanden gewesen. Es sei daher nicht so, daß andere Parteien eine „Bannmeile“ eingehalten hätten und nur die SPD mit ihren Plakatierungen an das Wahllokal herangerückt wäre. Weder am Wahltage noch danach habe es weitere Beschwerden von Bürgern oder Parteien gegen die Wahlwerbung gegeben. Auch ließen sich aus einem Ergebnisvergleich zwischen der Europawahl 1989 und der Europawahl 1994 Hinweise auf eine Wählerbeeinflussung nicht ge-

winnen. Aus der Ergebnisgegenüberstellung der Europawahlen im Wahlbezirk der Einspruchsführer in den Jahren 1989 und 1994 ergebe sich zudem, daß 1989 655 Wähler und 1994 612 Wähler an der Europawahl teilgenommen hätten. Davon seien 1989 240 Stimmen auf die CDU entfallen, während 1994 die CDU 254 Stimmen errungen habe. Die SPD hätte in den Jahren 1989 260 Stimmen erhalten, wohingegen sie bei der Europawahl 1994 227 Stimmen errungen hätte. Die Grünen hätten 1989 42 und 1994 58 Stimmen errungen. Die F.D.P. habe 1989 25 und 1994 16 Stimmen erhalten.

Mit Schreiben vom 9. September und 20. Dezember 1994 haben sich die Einspruchsführer zu den Stellungnahmen der Stadt Bielefeld geäußert und ihre Rechtsansicht dargelegt. Sie sind insbesondere der Auffassung, § 32 BWG, der u. a. die Wählerbeeinflussung unmittelbar vor dem Zugang verbiete, beziehe sich nicht nur auf den Eingang selbst, sondern auch auf den Weg zum Eingang eines Gebäudes. Dies ergebe sich auch aus einem Vergleich zwischen § 32 BWG und § 41 Abs. 2 EuWO. Letzterer spreche in anderem Zusammenhang ausdrücklich vom „Eingang“.

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Durch das Vorhandensein der beiden SPD-Plakate im Zugangsbereich der Wahllokale wurde gegen das Verbot der unzulässigen Wählerbeeinflussung (§ 32 Abs. 1 BWG i. V. m. § 4 EuWG) verstoßen. Es handelt sich bei den Plakaten um Formen der Beeinflussung durch Schrift oder Bild. Dies gilt auch für das Veranstaltungsplakat, denn dadurch, daß auf solchen Plakaten der Name der Partei gut sichtbar angebracht ist und sich daher dem Wähler einprägt, sind solche Plakate geeignet, Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen. Diese Plakate zielten auch darauf ab, den Bürger zur Stimmabgabe für diese Partei zu bewegen und sind auf die Erzielung eines Wahlerfolges in der bevorstehenden Wahl gerichtet, so daß es sich um einen Fall der Wählerbeeinflussung handelt. Diese Wahlpropaganda war auch „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ angebracht. Entscheidend ist insoweit, ob der Wahlberechtigte den Wahlraum betreten kann, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlpropaganda behindert oder beeinflusst zu

werden (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., § 32, Rn. 1, S. 461). Vorliegend konnte das Wahlgebäude nur über eine bestimmte Wegstrecke erreicht werden, die von den Wahlberechtigten zwingend benutzt werden mußte. An diesem Weg befanden sich jedoch die Wahlplakate, die jeder Wahlberechtigte, der zu dem Wahllokal ging, wahrnehmen mußte. In diesem Zusammenhang ist für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung, ob es sich um drei oder, wie der Wahlleiter der Stadt Bielefeld vorträgt, zwei Wahlplakate handelte. Bereits bei zwei Wahlplakaten ist die Beeinflussung der Wähler anzunehmen. Darüber hinaus ist auch unerheblich, ob der Zugangsweg zu dem Wahllokal 30 m oder länger war. Einen generellen Bannkreis, innerhalb dessen eine einheitliche „befriedete Zone“ im Sinne eines Sperrbereichs geregelt wäre und außerhalb desselben Wahlpropaganda zulässig wäre, gibt es nicht. Vielmehr soll durch die allgemeine Fassung des Gesetzes ein Abstellen auf die örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalls möglich sein, so daß unter Umständen auch eine Entfernung der Wahlplakate von 50 m oder mehr vom Wahllokal ausreicht, um eine Wählerbeeinflussung durch Wahlplakate anzunehmen (vgl. Schreiber, a. a. O.). Daß die Plakate sich nicht im Eingangsbereich befanden, ist daher für die rechtliche Beurteilung unerheblich. Da der Wahlvorstand für die Einhaltung des Verbots der Wahlbeeinflussung im Wahlraum und unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude zu sorgen hat, hätte er entsprechende Maßnahmen zur Unterbindung dieser Wählerbeeinflussung einleiten müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist ein Wahlfehler gegeben. Dieser Wahlfehler wirkte auch in den Beschlüssen des Wahlvorstandes fort, denen eine irrige Rechtsauffassung zugrunde lag.

Der Stadtwahlleiter wird daher in Zukunft darauf zu achten haben, daß die Parteien und Wählergruppen das Verbot der unzulässigen Wählerbeeinflussung beachten und die Wahlvorstände ggf. entsprechende Maßnahmen zu dessen Sicherstellung einleiten.

Der Einspruch kann gleichwohl keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheidet alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu. Zwar waren von dem vorliegenden Wahlfehler zwei Wahlbezirke betroffen, deren Wahllokale in der Grundheider Schule 2 untergebracht waren. Angesichts der Tatsache, daß pro Wahlbezirk lediglich 612 bzw. 688 Wähler wahlberechtigt waren, und andere Verstöße der Wählerbeeinflussung in anderen Wahlbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen nicht bekannt sind, ist nicht davon auszugehen, daß der vor-

liegende Fehler Einfluß auf die landesweite Berechnung der Stimmergebnisse und damit auf die konkrete Mandatsverteilung im Europaparlament gehabt haben kann.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 27/94 –
des Herrn Rolf K. Moster,
wohnhaft: Bollestraße 8, 13509 Berlin,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. Juni 1994 an den Bundeswahlleiter hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgebracht, er habe seine Briefwahlunterlagen erst am 21. Juni 1994 vom Bezirksamt Berlin-Reinickendorf per Post erhalten.

Der Landeswahlleiter des Landes Berlin hat auf Anfrage mit Schreiben vom 2. August 1994 mitgeteilt, der Einspruchsführer habe zwei Anträge auf Übersendung der Briefwahlunterlagen am 7. Juni 1994 gestellt. Ein Antrag sei beim Statistischen Landesamt am 14. Juni 1994 eingegangen. Der Einspruchsführer sei über den zu späten Eingang seines Schreibens mit Schreiben vom 16. Juni 1994 informiert worden. Der zweite Antrag sei beim Bezirksamt Reinickendorf in Berlin am 9. Juni 1994 eingegangen. Noch am selben Tag seien dem Einspruchsführer laut Schreiben vom 27. Juni 1994 des Bezirksamtes Berlin-Reinickendorf die Briefwahlunterlagen zugesandt worden.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 9. August 1994 Gelegenheit bekommen, sich zu der Stellungnahme des Landeswahlleiters Berlin zu äußern.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anbe-

raumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die eingetretene Verzögerung des Zugangs der Briefwahlunterlagen auf dem Postweg hat der Wahlleiter der Stadt Berlin nicht zu vertreten. Der Deutsche Bundestag hat wiederholt entschieden, daß ein Wahlfehler nicht vorliegt, wenn sich die Versendung von Wahlunterlagen auf dem Postweg verzögert (vgl. u. a. Drucksache 12/1002 Anlage 42).

Dies gilt auch dann, wenn der zu diesem Zeitpunkt stattfindende Poststreik zu der Verzögerung der Zustellung geführt hat, denn ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften ist darin nicht ersichtlich. Bei den gemäß § 26 EuWG anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Der Deutsche Bundestag hat es in ständiger Übung abgelehnt, die Deutsche Bundespost, während sie noch in der Behördenorganisation des Bundes eingegliedert war, als Wahlbehörde zu behandeln (vgl. Drucksache 12/1002 Anlagen 42, 52, 60, 61, 73). Sie ist lediglich faktisch – tatsächlich mit der Beförderung der Wahlpost betraut. Darüber hinaus beinhaltet der Poststreik allenfalls Verstöße gegen postalisch tarifvertragliche Vorschriften, nicht jedoch gegen Wahlrechtsbestimmungen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 29/94 –
des Herrn Lothar Steinmetz,
wohnhaft: Schulenburger Landstraße 145, 30165 Hannover,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juni 1994 an den Landeswahlleiter des Landes Niedersachsen hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat vorgetragen, er habe die Karte mit der Wahlbenachrichtigung und dem Antrag auf Briefwahl ausweislich der „Briefkarte“ der Justizvollzugsanstalt Hannover unter dem 25. Mai 1994 an das Wahlamt geschickt. Er habe jedoch keine Briefwahlunterlagen erhalten.

Auf Anfrage hat der Stadtwahlleiter der Stadt Hannover am 10. August 1994 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer am 19. Januar 1994 aus 30165 Hannover, Schulenburger Landstr. 145, nach 31535 Neustadt am Rübenberge, Wiesenstr. 17, verzogen sei. Mit Schreiben vom 18. April 1994 habe die Verwaltung der Justizvollzugsanstalt Hannover den Einspruchsführer wieder mit der Anschrift Schulenburger Landstr. 145 in Hannover angemeldet. Der Stadtwahlleiter der Stadt Hannover geht in seinem Schreiben davon aus, daß der erneute Anschriftenwechsel durch ein Versehen nicht in das Wählerverzeichnis eingearbeitet worden und der Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen nach Neustadt weitergeleitet worden sei, wo der Einspruchsführer jedoch nicht mehr gemeldet gewesen sei. Insoweit habe vermutlich eine Unrichtigkeit im Melderegister bzw. im Wählerverzeichnis vorgelegen. Darüber hinaus ist der Stadtwahlleiter der Stadt Hannover der Ansicht, der Einspruchsführer habe es selbst versäumt, nachdem er bereits am 25. Mai 1994 die Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragt hatte, sich noch rechtzeitig vor der Wahl nach dem Verbleib der beantragten Unterlagen zu erkundigen. In diesem Falle wäre nach Ansicht des Stadtwahlleiters der Stadt Hannover noch eine Berichterung im Wählerverzeichnis und die Teilnahme des Einspruchsführers an der Wahl möglich gewesen.

ung im Wählerverzeichnis und die Teilnahme des Einspruchsführers an der Wahl möglich gewesen.

Mit Schreiben vom 31. August 1994 an den Einspruchsführer unter seiner Adresse Schulenburger Landstr. 145, 30165 Hannover, wurde diesem Gelegenheit gegeben, sich zu der Stellungnahme des Stadtwahlleiters der Stadt Hannover vom 10. August 1994 zu äußern. Dieses Schreiben kam jedoch mit dem Bemerkten zurück, der Adressat sei unbekannt verzogen. Daraufhin wurde der Brief gleichen Inhalts an den Einspruchsführer unter seiner Adresse Wiesenstr. 17 in 31535 Neustadt am Rübenberge verschickt. Auch dieser Brief kam als nicht zustellbar zurück. Laut mündlicher Auskunft der JVA Hannover vom 17. Oktober 1994 befindet sich der Einspruchsführer seit dem 7. April 1994 bis voraussichtlich November 1995 in Vollstreckungshaft der JVA Hannover. Die Unzustellbarkeit des Briefes vom 31. August 1994 wurde damit erklärt, daß der Einspruchsführer sich ab dem 23. August 1994 in einem öffentlichen Krankenhaus zur stationären Behandlung befunden habe und daher nicht in der Kartei der Anwesenden geführt worden sei.

Auf erneute Anfrage hat der Stadtwahlleiter der Stadt Hannover mit Schreiben vom 24. November 1994 mitgeteilt, der Sachverhalt sei nochmals geprüft worden, es könnten jedoch nur Vermutungen geäußert werden, warum der Einspruchsführer die Briefwahlunterlagen nicht erhalten habe. Zum einen sei es möglich, daß der Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen das Wahlamt wegen eines Versehens der Justizvollzugsanstalt oder aufgrund eines Versehens der Post nicht erreicht habe. Zum anderen sei denkbar, daß der Antrag zwar bei der Stadt Hannover eingegangen sei, dort aber ein Bearbeitungsfehler unterlaufen sei. In jedem Falle hätte sich der Einspruchsführer, nachdem er bereits am 25. Mai 1994 die Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragt habe, noch rechtzeitig nach dem Verbleib der Unterlagen erkundigen können.

Mit Schreiben vom 24. November 1994 an die im Rubrum angegebene Adresse wurde dem Einspruchsführer Gelegenheit gegeben, sich zur Stellungnahme des Stadtwahlleiters zu äußern.

- Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Nach den getroffenen Feststellungen kann ein Wahlfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Einspruchsführer war, nachdem die Justizvollzugsanstalt Hannover ihm mit Schreiben vom 18. April 1994 mit der Anschrift der Justizvollzugsanstalt Schulenburger Landstr. 145 in Hannover angemeldet hatte, gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 4 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sowie § 15 Abs. 1 Nr. 4 der Europawahlordnung (EuWO) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Hannover einzutragen. Dies war vermutlich auch geschehen, denn der Einspruchsführer hatte seinem Vortrag zufolge die Wahlbenachrichtigungskarte erhalten, wonach er sein Wahlrecht im Stadtentwässerungsamt Sorststraße in Hannover ausüben könne.

Weshalb er die Briefwahlunterlagen, die er mit Antrag vom 25. Mai 1994 erbeten hatte, nicht erhalten hat, läßt sich nicht weiter aufklären. Der Stadtwahlleiter der Stadt Hannover hält es insoweit auch für möglich, daß die Briefwahlunterlagen den Einspruchsführer aufgrund eines Bearbeitungsfehlers nicht erreicht haben.

Sollte der Stadtwahlleiter Hannover die Briefwahlunterlagen an die frühere Adresse des Einspruchsführers nach Neustadt weitergeleitet haben, so wäre hierin ein Wahlfehler zu sehen. Eine Weiterleitung zuständigkeitshalber wäre nur in Betracht gekommen, wenn die Wahlbehörde der Stadt Hannover den Einspruchsführer aus ihrem Wählerverzeichnis hätte streichen können. Die Voraussetzungen für eine

Streichung gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 EuWO lagen jedoch offensichtlich nicht vor, insbesondere fehlte ein Antrag auf Eintragung in ein anderes Wählerverzeichnis. Für den Fall hingegen, daß der Einspruchsführer in seinem Wahlantrag die Zusendung der Briefwahlunterlagen an eine andere Adresse als die Schulenburger Landstr. 145 gebeten hatte und daher die Wahlbehörde die Unterlagen an die entsprechende Adresse versandt hat, wäre ein Wahlfehler demgegenüber auszuschließen.

Ein Wahlfehler wäre auch dann gegeben, wenn der Antrag des Einspruchsführers aus Versehen gar nicht bearbeitet worden wäre.

In jedem Falle hätte es jedoch seitens des Einspruchsführers nahegelegen, sich, nachdem er bereits am 25. Mai 1994 die Zusendung der Briefwahlunterlagen beantragt hatte, nach dem Verbleib der beantragten Unterlagen zu erkundigen. Dies hat der Einspruchsführer jedoch offensichtlich versäumt.

Der Einspruch kann gleichwohl unabhängig von der jeweiligen Sachlage keinen Erfolg haben, weil der mögliche Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung haben konnte. Nur solche Wahlfehler, falls sie vorliegen, sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 30/94 –
des Herrn Mario Mester,
wohnhaft: Rehrstieg 16 c, 21147 Hamburg,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. Juli 1994 an das Statistische Landesamt in Hamburg hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, er sei rechtswidrig daran gehindert worden, an der Europawahl teilzunehmen. Die an ihn versandte Wahlbenachrichtigungskarte habe den Hinweis enthalten, er solle diese Karte und den Personalausweis zur Wahl mitbringen. Den Personalausweis habe er jedoch nicht mitbringen können, da das Ortsamt Hamburg-Süderelbe zu dessen Aushändigung nur gegen Zahlung eines ungerechtfertigten Kaufpreises in Höhe von 433,50 DM bereit gewesen sei. Mit Schreiben vom 12. August 1994 teilte der Einspruchsführer ergänzend mit, der Leiter dieses Ortsamtes, Herr Gerdts, habe ihm mit Schreiben vom 10. August 1994 mitgeteilt: „Sofern Sie diesen (Personalausweis) bei mir nicht abholen, werde ich mir vorbehalten, Ihren Personalausweis in dem für Sie zuständigen Wahllokal beim Wahlvorsteher zu deponieren, damit sich der Wahlvorsteher bei Ihrer Vorsprache von Ihrer Identität überzeugen kann.“ Der Einspruchsführer ist der Ansicht, in Anbetracht dieser Ausführungen hätte der Personalausweis auch für die Europawahl beim Wahlvorsteher deponiert werden müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Vielmehr habe der zuständige Leiter des Ortsamtes in Kenntnis dessen, daß der Einspruchsführer ohne Personalausweis nicht habe an der Wahl teilnehmen können, diesen in seinem Dienstzimmer unter Verschuß gehalten.

Auf Anfrage hat der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 1. Februar 1995 mitgeteilt, der Kreiswahlleiter des Bezirkes Hamburg-Harburg habe sich zu dem Wahleinspruch geäußert. Dessen Schreiben sei eine ausführliche Stellungnahme des Ortsamtes Süderelbe beigefügt gewesen. Danach sei der Ein-

spruchsführer ordnungsgemäß im Wählerverzeichnis zur Europawahl eingetragen gewesen und hätte ohne Vorlage seines Personalausweises sein Wahlrecht entweder im Wahllokal ausüben oder aber per Briefwahl wählen können. Die Nichtteilnahme des Einspruchsführers an der Europawahl habe allein auf seiner persönlichen Entscheidung beruht, denn der Einspruchsführer habe seinen Personalausweis in einer Zwangsvollstreckungssache beim Amtsgericht Hamburg-Harburg vorgelegt und ihn nicht wieder zurückgenommen. Mit derselben Problematik habe sich auch die Bürgerschaft befaßt und den Einspruch bei gleicher Rechtslage als unbegründet zurückgewiesen. Aus dem der Stellungnahme beigefügten Schriftverkehr zwischen dem Einspruchsführer und dem Ortsamt Süderelbe und entsprechenden Vermerken zu diesem Vorgang gehe hervor, daß der Einspruchsführer seinen Personalausweis beim Amtsgericht Hamburg-Harburg in einer Zwangsvollstreckungssache zur Feststellung seiner Personalien vorgelegt habe und anschließend nicht mehr bereit gewesen sei, diesen zurückzunehmen. Der Einspruchsführer sei in dieser Zwangsvollstreckungssache zur Zahlung von 433,50 DM verurteilt worden. Daraufhin sei der Ausweis vom Amtsgericht Hamburg-Harburg dem Ortsamt mit der Bitte zugestellt worden, ihn an den Einspruchsführer im Wege der Amtshilfe auszuhändigen. Mit mehreren Schreiben sei der Einspruchsführer aufgefordert worden, den Ausweis beim Ortsamt Süderelbe abzuholen. Er sei dabei auf die Möglichkeit der kostenlosen Abholung im Ortsamt hingewiesen worden. Nachdem auch weitere Aufforderungen an den Einspruchsführer, den Ausweis abzuholen, nicht befolgt worden seien, habe man ihm schließlich mit Schreiben vom 21. März 1994 angeboten, den Ausweis im Rahmen eines Hausbesuchs auszuhändigen. Dieses Angebot wie auch die erneute Aufforderung zur Abholung im Ortsamt Süderelbe seien vom Einspruchsführer ignoriert worden. Statt dessen habe der Einspruchsführer immer wieder darauf hingewiesen, daß der von ihm als Kaufpreis be-

zeichnete Betrag von 433,50 DM vom Ortsamt Süderelbe zu erstatten sei. Nachdem der Einspruchsführer abermals darauf hingewiesen worden sei, daß er die 433,50 DM an die Gerichtskasse zu zahlen habe und dies in keinem Zusammenhang mit der Aushändigung des Personalausweises stehe und dieser nach wie vor zur Abholung beim Ortsamt Süderelbe bereitliege, sei der Einspruchsführer schließlich mit Schreiben vom 7. Juni 1994 darauf hingewiesen worden, daß er auch ohne Vorlage des Personalausweises an der Wahl teilnehmen könne und die Vorlage des Reisepasses oder eines anderen Identitätsausweises zum Nachweis der Identität ausreiche. Dieses Verfahren sei auch mit dem zuständigen Wahlvorsteher abgestimmt gewesen. Dementsprechend sei auch ein Hinweisblatt in das Wählerverzeichnis gelegt worden, woraus ersichtlich gewesen sei, daß der Einspruchsführer ohne Vorlage des Personalausweises wählen könne.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahlprüfungsausschuß vermag einen den Einspruch des Einspruchsführers rechtfertigenden Wahlfehler nicht festzustellen. Die Ursache für die Nichtteilnahme des Einspruchsführers an der Europawahl ist allein in dessen Person begründet. Zum einen stellt die Vorlage des Personalausweises bei der Urnenwahl keine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts dar. Gemäß § 49 Abs. 3 EuWO ist der Wahlvorstand zwar berechtigt, die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt oder aus sonstigen Gründen Zweifel an der Identität des Wählers bestehen. In allen übrigen Fällen kann der Wahlvorstand auf die Vorlage des Personalausweises verzichten (vgl. Drucksachen 9/316 Anlage 1, 10/557 Anlage 34 und 11/1805 Anlage 3). Im vorliegenden Falle

wären im Falle der Teilnahme des Einspruchsführers an der Urnenwahl keine Zweifel hinsichtlich seiner Personenidentität bestanden. Zum einen war der Einspruchsführer in der Lage, seine Wahlbenachrichtigung vorzulegen, zum anderen war der Wahlvorstand durch das Ortsamt Süderelbe darüber informiert, daß der Einspruchsführer sein Wahlrecht ausüben werde, ohne dabei seinen Personalausweis bei sich zu tragen. Es ist daher davon auszugehen, daß der Einspruchsführer ohne weiteres sein Wahlrecht im Wahllokal hätte ausüben können. Darauf hat die Wahlbehörde den Einspruchsführer auch mehrmals aufmerksam gemacht. Eine Rechtspflicht der Wahlbehörde zur Hinterlegung des Personalausweises bei dem zuständigen Wahllokal bestand demnach nicht; dies gilt um so mehr, als der Einspruchsführer es abgelehnt hatte, den Personalausweis im Wege eines Hausbesuches eines Mitarbeiters der Wahlbehörde zu erhalten bzw. den Personalausweis bei dem Ortsamt persönlich entgegenzunehmen. Die Wahlbehörde hat damit sämtliche Versuche unternommen, um sicherzustellen, daß der Einspruchsführer sein Wahlrecht im Wege der Urnenwahl ausüben kann. Unabhängig hiervon hätte es dem Einspruchsführer aber auch freigestanden, sein Wahlrecht im Wege der Briefwahl auszuüben.

Ein fehlerhaftes Verhalten der Wahlbehörde ist schließlich auch nicht darin zu sehen, daß die Verwaltungsbehörde sich weigerte, die vom Einspruchsführer an die Gerichtskasse gezahlte Summe von 433,50 DM zu erstatten. Der vom Einspruchsführer begehrte Betrag steht weder im Zusammenhang mit der Aushändigung seines Personalausweises noch mit der Ausübung seines Wahlrechts, sondern resultiert aus einer privaten Zwangsvollstreckungssache, die beim Amtsgericht Hamburg-Harburg anhängig war und den Einspruchsführer somit nicht in seinem Rechtsverhältnis zur Wahlbehörde betrifft.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 31/94 –
des Herrn Dr. Sebastian Kummer,
wohnhaft: Jägerweg 11, 59423 Unna,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinen Schreiben an den Kreis Unna vom 12. Juni 1994 und vom 6. Juli 1994, die der Kreis Unna an den Landeswahlleiter und dieser mit Schreiben vom 19. Juli 1994 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament eingelegt.

Er hat darin vorgetragen, er habe am 20. Mai 1994 den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen gestellt. Die Briefwahlunterlagen seien ihm jedoch nicht zugegangen. Da in der Presse und in sonstigen Medien mitgeteilt worden sei, daß die Briefwahlunterlagen trotz des Poststreiks zugesandt würden, sei er bis zum Tage vor der Wahl (dem 12. Juni 1994) davon ausgegangen, daß er die Briefwahlunterlagen auch erhalten würde. Nachdem dies nicht der Fall gewesen sei, sei er der Meinung gewesen, er könne sein Wahlrecht am Wahltag im Wege der Urnenwahl ausüben.

Der Wahlvorstand habe ihn jedoch nicht zur Urnenwahl zugelassen, weil der Einspruchsführer im Wählerverzeichnis mit dem Sperrvermerk „W“ eingetragen gewesen sei. Der Wahlvorstand habe ihm mitgeteilt, die Erteilung eines neuen Wahlscheines sei nur gemäß § 27 Abs. 10 der Europawahlordnung (EuWO) möglich. Dafür sei jedoch Voraussetzung, daß er glaubhaft mache, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen sei. Dies habe jedoch nur bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, geschehen können. Da die Frist abgelaufen sei, könne ihm daher kein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Im Wahllokal habe er dann seine Bedenken gegen diese Entscheidung geäußert und gefragt, wie er Einspruch gegen die Wahl einlegen könne. Der „im Wahllokal Verantwortliche“ habe ihm daraufhin mitgeteilt, er könne Einspruch beim Stadtwahlamt einlegen. Daraufhin sei er zum Rathaus

der Stadt Unna gegangen und habe mit dem zuständigen Beamten gesprochen, der ihn auf die entsprechende Vorschrift verwiesen habe. Der Beamte habe ihm außerdem mitgeteilt, daß die Auskunft im „Wahlbüro“ falsch gewesen sei und er sich an den Kreiswahlleiter bzw. dessen Vertreter wenden solle. In dem anschließend stattfindenden Gespräch habe dieser dem Einspruchsführer seine Rechtsauffassung geschildert und mit dem Landeswahlleiter Rücksprache genommen. Der Einspruchsführer sei schließlich aufgefordert worden, seinen Einspruch schriftlich bei dem Kreiswahlleiter einzulegen. Der Einspruchsführer habe angesichts der bereits erhaltenen Falschauskünfte gebeten, dies schriftlich bestätigt zu bekommen, woraufhin ihm versichert worden sei, nun an der richtigen Stelle zu sein, so daß eine schriftliche Bestätigung nicht nötig sei. Der Kreiswahlausschuß würde in seiner Sitzung am 16. Juni 1994 über den Einspruch entscheiden. Daraufhin habe der Einspruchsführer seinen Einspruch schriftlich eingelegt. Der Kreiswahlleiter habe daraufhin mit Schreiben vom 24. Juni 1994 an den Einspruchsführer zu dem Einspruch Stellung genommen und u. a. mitgeteilt, nach Mitteilung der Stadt Unna seien die Briefwahlunterlagen am 30. Mai 1994 abgesandt worden. Eine Rücksendung wegen Unzustellbarkeit habe nicht festgestellt werden können. Da die Frist des § 27 Abs. 10 EuWO abgelaufen gewesen sei, habe ihm am 12. Juni 1994 kein neuer Wahlschein ausgestellt werden können. Der Einspruch sei dem Kreiswahlausschuß durch den Kreiswahlleiter in seiner Sitzung vom 16. Juni 1994 zur Kenntnis gebracht worden. Der Kreiswahlausschuß sei jedoch nicht befugt, über den Einspruch zu entscheiden. Vielmehr würden der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleiter nach § 74 Abs. 1 EuWO entscheiden, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes durchgeführt worden sei.

Der Einspruchsführer ist der Ansicht, angesichts der Sondersituation des Poststreiks sei die Frist des § 27 Abs. 10 EuWO nicht angemessen gewesen.

Außerdem sei er infolge der Fehlinformation durch die Medien an der Ausübung seines Wahlrechts behindert worden, da diese mitgeteilt hätten, die Briefwahlunterlagen würden trotz des Poststreiks zugesandt.

Schließlich sei er durch mehrfache falsche Auskunft getäuscht worden, da er von drei an der Wahl beteiligten Organen falsch informiert worden sei.

Der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Schreiben vom 12. Juli 1994 an den Deutschen Bundestag mitgeteilt, die Stellungnahme des Oberkreisdirektors Unna vom 24. Juni 1994 sei nicht zu beanstanden.

Auf Anfrage teilte der Oberkreisdirektor – Abteilung für Statistik und Wahlen – am 8. September 1994 mit, die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament sei im Amtsblatt der Stadt Unna am 2. Mai 1994 bekanntgemacht worden. Die Wahlbenachrichtigungen seien in der Zeit vom 9. Mai bis 15. Mai 1994 verschickt worden. Der Wahlschein des Einspruchsführers sei am 30. Mai 1994 an den vom Einspruchsführer angegebenen Nebenwohnsitz Höhrerstraße 34a, 56179 Vallendar, gesandt worden.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Beanstandungen des Einspruchsführers vermögen den Wahleinspruch nicht zu begründen. Soweit er den Einspruch darauf stützt, die Medien hätten ihn falsch informiert, stellt dies keinen für die Wahlanfechtung erheblichen Umstand dar. Bei den gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen des öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahl ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Dies ist bei den Mitteilungen der Presse und anderen Medien nicht der Fall, zwar betrafen sie das Wahlverfahren, es handelt sich bei ihnen jedoch nicht um Wahlorgane oder Wahlbehörden.

Auch der Vortrag des Einspruchsführers, die öffentlichen Institutionen hätten die Wähler angesichts des Poststreiks über den Lauf der Frist gemäß § 27 Abs. 10 EuWO informieren müssen, vermag den Einspruch nicht zu begründen.

Zum einen wurden die Bürger durch die Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen (Anlage 5 zu § 19 EuWO) im Amtsblatt der Stadt Unna am 2. Mai 1994 über die Frist des § 27 Abs. 10 EuWO hinreichend informiert, zum anderen konnten die Wahlbehörden aufgrund der Äußerungen der Postgewerkschaft davon ausgehen, daß die Briefe mit den Wahlunterlagen befördert würden. Zwar hätten die Wahlbehörden angesichts der sich durch den Poststreik und die Möglichkeit der sich dadurch ergebenden Verzögerung der Beförderung der Wahlunterlagen dennoch erwägen können, einen nochmaligen Hinweis auf die Frist des § 27 Abs. 10 EuWO zu geben, sie waren hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Ein Wahlfehler kann auch nicht festgestellt werden, soweit der Einspruchsführer vorträgt, die Frist des § 27 Abs. 10 EuWO sei angesichts der Sondersituation des Poststreiks nicht haltbar gewesen. Zum einen lehnt es der Wahlprüfungsausschuß in ständiger Praxis ab, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften in Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Dies ist der Kontrolle des Verfassungsgerichts vorbehalten (vgl. Drucksache 12/1002 Anlage 27). Darüber hinaus kam eine eigenmächtige Fristverlängerung seitens der Wahlbehörden nicht in Betracht. Die Wahlbehörden sind insoweit verpflichtet, sich an die geltenden Rechtsnormen zu halten.

Auch war der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, eine Änderung der entsprechenden Vorschrift vorzunehmen, da die Sondersituation des Poststreiks und der dadurch sich ergebenden Beeinträchtigungen nicht vorhersehbar war.

Schließlich kann auch die Verzögerung der Zustellung durch die Post als solche den Einspruch nicht begründen. Die eingetretene Verzögerung des Zugangs der Briefwahlunterlagen auf den Postweg hat der Kreiswahlleiter nicht zu vertreten. Der Deutsche Bundestag hat, zur Zeit als die Deutsche Bundespost noch Sondervermögen des Bundes war, wiederholt entschieden, daß ein Wahlfehler nicht vorliegt, wenn sich die Versendung von Wahlunterlagen auf dem Postweg verzögert (vgl. u. a. Drucksache 12/1002 Anlage 42 mit weiteren Nachweisen).

Der Wahleinspruch ist schließlich auch nicht deshalb begründet, weil der Einspruchsführer dahin gehend falsch belehrt wurde, daß er seinen Einspruch gegen die Europawahl beim Wahlamt der Stadt Unna bzw. beim Kreiswahlleiter einlegen könne. Zweifelhaft ist bereits, ob es sich um einen Wahlfehler handelt. Solche können bei allen Wahlvorgängen, beginnend mit der Aufstellung der Wahlbewerber, der Einreichung von Wahlvorschlägen, der Wahlhandlung selbst und bei der Ergebnisfeststellung auftreten. Vorliegend wurde die Falschinformation aber erst nach Abschluß der Wahlhandlung selbst erteilt und betraf auch nicht die Ergebnisfeststellung.

In jedem Falle fehlt es aber an der Erheblichkeit dieses Fehlers für die konkrete Mandatsverteilung. Nur solche Wahlfehler, falls sie vorliegen, sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 32/94 –
des Herrn Edmund Dollacker,
wohnhaft: Mercedesstraße 11/1, 70794 Filderstadt,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Juli 1994 hat der Einspruchsführer erklärt, er wolle die Europawahlen im Wahlkreis Nürtingen anfechten.

Zur Begründung hat er ausgeführt, er sei Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und hätte als solches gerne für den Europarat kandidiert. Er sei jedoch parteiintern daran gehindert worden.

Darüber hinaus habe er sich um das Amt des Bundespräsidenten beworben, ohne daß eine Reaktion aus Bonn erfolgt wäre. Er ist der Ansicht, jede Bewerbung müsse geprüft und beschieden werden.

Mit Eingangsbestätigungsschreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 26. Juli 1994 wurde der Einspruchsführer u. a. darauf hingewiesen, daß die Zusammensetzung des Europarates nicht vom Deutschen Bundestag im Wahlprüfungsverfahren überprüft werden könne und daß die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung unanfechtbar sei. Darüber hinaus wurde ihm für den Fall, daß sich das Vorbringen auf die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament beziehen sollte, mitgeteilt, daß die Wahlfehler genau bezeichnet werden müßten, um im Wahlprüfungsverfahren geprüft werden zu können.

Der Einspruchsführer hat sich daraufhin nicht mehr geäußert.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprü-

fungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist jedoch unzulässig.

Gemäß § 26 EuWG wird über die Gültigkeit der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Die Überprüfung der Zusammensetzung des Europarates, dessen Mitglieder gemäß Artikel 26 der Satzung des Europarates Staaten und keine natürlichen Personen sind, kann vom Deutschen Bundestag im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht vorgenommen werden.

Darüber hinaus kann auch die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung nicht angegriffen werden. Sie ist unanfechtbar. Deshalb ist weder der Deutsche Bundestag oder eines seiner Gremien befugt, über die Rechtmäßigkeit der Wahl des Bundespräsidenten zu befinden.

Auch im Hinblick auf eine möglicherweise gewollte Anfechtung der Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist der Einspruch unzulässig. Gemäß § 2 Abs. 3 WPG sind Einsprüche schriftlich zu begründen. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48 S. 271 [276]). Das Schreiben vom 14. Juli 1994 genügt diesen Anforderungen nicht. Es läßt nicht erkennen, aus welchem Grund der Einspruchsführer die Europawahl anfechten möchte.

Der Einspruch war daher gemäß § 1 Abs. 1 a Nr. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 33/94 –
der Frau Gisela Schlöber und des Herrn Wilhelm Schlöber,
wohnhaft: Gasteiner Straße 28, 70272 Stuttgart,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Juli 1994 an den Deutschen Bundestag haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Die Einspruchsführer haben ihren Einspruch damit begründet, sie hätten ihr Wahlrecht nicht ausüben können, da ihnen die Briefwahlunterlagen nicht an die ausländische Urlaubsadresse zugesandt worden seien, obwohl sie einen entsprechenden Antrag beim Statistischen Amt in Stuttgart gestellt hätten. Nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub hätten sie ihre Wahlunterlagen zu ihrer Überraschung an ihrem Wohnsitz in Stuttgart vorgefunden.

Aus den von den Einspruchsführern mit ihrem Einspruch mitgesandten Wahlunterlagen geht hervor, daß die für Wilhelm Schlöber bestimmten Wahlunterlagen für die Europawahl an dessen Wohnadresse in Stuttgart gesandt worden sind, während Gisela Schlöber keine Briefwahlunterlagen für die Europawahl erhalten hat.

Der Kreiswahlleiter der Stadt Stuttgart hat auf Anfrage mit Schreiben vom 5. August 1994 zu dem Einspruch Stellung genommen. Darin teilt er mit, daß der Briefwahlantrag von Wilhelm Schlöber am 20. Mai 1994 beim Wahlamt eingegangen sei. Dieser Antrag sei noch am selben Tag bearbeitet und ein entsprechender Wahlschein ausgestellt und zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen an die Stuttgarter Adresse des Einspruchsführers versandt worden. Eine Nachsendung an die vom Einspruchsführer angegebene Auslandsadresse habe nach dessen Angaben in seinem Antrag erst ab dem 29. Mai 1994 erfolgen sollen. Daher hätten auch die Mitarbeiter des Wahlamtes davon ausgehen können, daß die Eheleute Schlöber sich noch bis zum 29. Mai 1994 unter ihrer Stuttgarter Anschrift aufhalten und diese somit die bereits am 20. Mai 1994 versandten Unterlagen noch rechtzeitig erreichen würden.

Mit Blick auf die Einspruchsführerin teilt der Kreiswahlleiter mit, daß sich dieser Vorgang nicht mehr vollständig rekonstruieren lasse. Fest stehe jedoch, daß ein gleichfalls am 20. Mai 1994 eingegangener Wahlscheinantrag der Einspruchsführerin am selben Tage noch bearbeitet worden sei. Dabei sei zunächst ein Wahlschein ausgestellt worden. Diese Wahlscheinausstellung sei jedoch noch am gleichen Tage wieder rückgängig gemacht worden. Die genaueren Gründe hierfür ließen sich nicht mehr nachvollziehen. Er gehe jedoch davon aus, daß der Antrag unvollständig gewesen sei, weil vermutlich die vorgeschriebene Unterschrift auf dem Antrag gefehlt habe. In diesem Falle sei jedoch der Einspruchsführerin, wie bei allen anderen Mängeln bei der Antragstellung auch, eine Benachrichtigung und Aufforderung zugegangen, den Mangel zu beheben. Gemäß den Angaben der Einspruchsführerin sei ein entsprechendes Schreiben bis zum 29. Mai 1994 an ihre Stuttgarter Adresse zu richten gewesen.

Mit Schreiben vom 11. August 1994 wurde den Einspruchsführern Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schreiben der Stadt Stuttgart gegeben, die jedoch nicht genutzt wurde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler der Stadt Stuttgart läßt sich aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht erkennen. Die Mitarbeiter des Wahlamtes konnten aufgrund der Mitteilungen der Einspruchsführer davon ausgehen, daß die Einspruchsführer bis zum 29. Mai 1994 noch unter ihrer Stuttgarter Adresse erreichbar seien. Daß sie die Europabriefwahlunterlagen des Einspruchsführers am 20. Mai 1994 an die Adresse versandten, ist folglich nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus kann der Einspruch auch im Hinblick darauf, daß die Einspruchsführerin gar keine Wahlunterlagen zugesandt bekam, keinen Erfolg haben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob deshalb ein Wahlfehler vorliegt. Soweit die „Vermutung“ des Kreiswahlleiters zutrifft, die Wahlscheinausstellung sei deshalb rückgängig gemacht worden, weil der Antrag der Einspruchsführerin unvollständig gewesen sei, ist die Nichterteilung des Wahlscheines nicht zu beanstanden. Gemäß § 26 EuWO sind bei Wahlscheinanträgen verschiedene Formerfordernisse zu beachten. Soweit diese Formerfordernisse nicht erfüllt sind, ist die Wahlbehörde nicht verpflichtet, den Wahlschein zu erteilen.

Für den Fall, daß die „Vermutung“ des Kreiswahlleiters nicht zutrifft, wäre ein etwaiger Wahlfehler jedenfalls unerheblich. Der Einspruch kann nämlich dann keinen Erfolg haben, wenn der Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hätte. Nur solche Wahlfehler, falls sie vorliegen, sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE

Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften könnte allenfalls dann gegeben sein, wenn aus dem Schreiben des Kreiswahlleiters der Stadt Stuttgart entnommen werden müßte, daß dort die diesen Vorgang betreffenden Unterlagen vorzeitig vernichtet worden seien.

Gemäß § 83 EuWO dürfen die Wahlunterlagen grundsätzlich erst 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden, soweit nicht der Landeswahlleiter oder der Bundeswahlleiter außerhalb von schwebenden Wahlprüfungsverfahren Ausnahmen zulassen. Ein Verstoß hiergegen hätte jedoch ebenfalls keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung, so daß dieser Wahlfehler unerheblich wäre. Gleichwohl wird die Stadt Stuttgart in Zukunft darauf zu achten haben, daß die Wahlunterlagen nicht vorzeitig vernichtet werden und somit eine Rekonstruktion des Sachverhalts in Wahlprüfungssachen möglich ist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 34/94 –
des Herrn Hein Ruck,
wohnhaft: Alte Kollastraße 30, 22529 Hamburg,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Juli 1994 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, bei der Europawahl 1994 sei in Hamburg gegen Wahlvorschriften verstoßen worden. Im Wahllokal hätten er und seine Frau die Frage gestellt, ob sie ihren Personalausweis vorlegen müßten. Dies sei mit der Begründung verneint worden, es genüge, wenn die Wahlkarte vorgelegt werde. Der Einspruchsführer ist der Auffassung, durch das Fehlen der Kontrolle bestehe die Gefahr der Wahlmanipulation.

Der Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 1. Februar 1995 zu dem Einspruch Stellung genommen. Darin vertritt er die Ansicht, das Vorgehen des Wahlvorstandes stelle keinen Wahlfehler dar, sondern entspreche § 49 Abs. 3 EuWO, wonach der Wähler sich nur auf Verlangen auszuweisen habe. Darüber hinaus könne im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß derjenige, der eine Wahlbenachrichtigungskarte vorlege, auch der Wahlberechtigten sei, zumal anhand des Wählerverzeichnisses auch weitere Kontrollmerkmale vorhanden seien wie z. B. Geschlecht und Geburtsdatum der entsprechenden Person. Außerdem sei der Mißbrauch gemäß § 107a StGB auch unter Strafe gestellt.

Mit Schreiben vom 15. Februar 1994 hat der Einspruchsführer Gelegenheit erhalten, sich zu der Stellungnahme des Wahlleiters zu äußern.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26

Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Verzicht auf die Vorlage des Personalausweises stellt keinen Wahlfehler dar. Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 der Europawahlordnung (EuWO) ist der Wahlvorstand berechtigt, die Vorlage des Personalausweises zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Falls er über die Identität des Wählers keine Zweifel zu hegen braucht, kann der Wahlvorstand auch auf die Vorlage des Personalausweises verzichten (so schon Drucksachen 9/316 Anlage 1, 10/557 Anlage 34 und 11/1805 Anlage 3). Da keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen wurden, daß der Wahlvorstand Zweifel an der Identität des Wählers hätte haben müssen, kann das Vorgehen des Wahlvorstandes nicht beanstandet werden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 35/94 –
des Herrn Arnold Altenhofer,
wohnhaft: Westrichstraße 7, 66629 Oberkirchen,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben an den Landeswahlleiter des Saarlandes vom 3. Juli 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Durchführung der Kommunal-, Kreistags- und Europawahl in der Gemeinde Freisen, Ortsteil Oberkirchen, eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, die Urnenwahl im Wahllokal Schulturnhalle Oberkirchen sei verfassungswidrig durchgeführt worden. Die Abstimmungsvorrichtungen seien nicht so beschaffen gewesen, daß niemand habe beobachten können, ob und wie der Stimmzettel ausgefüllt wurde. Es seien nämlich neben den vorgesehenen halboffenen Wahlkabinen auch völlig unabgeschirmte Tische, die an den beiden Seitenwänden und auch an der Stirnseite des Wahllokals aufgestellt gewesen seien, benutzt worden. Um zu den unabgeschirmten Plätzen zu gelangen, hätten die Wähler im Rücken bereits wählender Personen vorbeigehen müssen. Die Wahlplätze seien den Wählern von einem Wahlhelfer zugewiesen worden. So habe auch er einen unabgeschirmten Platz an der rechten Seitenwand zugewiesen bekommen. Er habe sich durch die während der Wahl hinter seinem Rücken vorbeigehenden Wähler beobachtet und stark beeinträchtigt gefühlt.

Darüber hinaus rügt der Einspruchsführer, daß bei der Abgleichung der Wahlkarte mit dem Wahlverzeichnis die Namen der wahlwilligen Bürger abgehakt worden seien. Er ist der Ansicht, auch dies verstoße gegen den Grundsatz der freien Wahl, da nicht festgestellt werden dürfe, wer an der Wahl teilgenommen habe.

Auf Anfrage hat die Gemeinde Freisen mit Schreiben vom 1. September 1994 bestätigt, daß zu Zeiten großen Andranges der Wahlvorstand zusätzliche Möglichkeiten der Stimmabgabe geschaffen habe. Dies sei durch das Aufstellen von vier Tischen an den Seitenwänden und der Stirnseite der Turnhalle geschehen. Allerdings sei der Ab-

stand zwischen den Tischen so gewählt worden, daß kein Dritter Einsicht in die Wahlunterlagen habe nehmen können. Außerdem sei der Aufenthalt im Rückraum der Wahlkabinen und der Tische zu jedem Zeitpunkt von einem Wahlhelfer überwacht und so groß gehalten worden, daß in keinem Fall der Wähler bei der Stimmabgabe habe beobachtet werden können. Darüber hinaus habe es jedem Wähler freigestanden, die Wahlkabinen zu benutzen.

Mit Schreiben vom 24. September 1994 hat sich der Einspruchsführer zu der Stellungnahme der Gemeinde Freisen vom 1. September 1994 und der Stellungnahme des Wahlvorstehers vom 20. Juli 1994 geäußert.

Darin teilt er mit, es sei zwar zutreffend, daß die zusätzlich aufgestellten Tische einen solch großen Abstand voneinander gehabt hätten, daß von dort die direkte Sicht auf die Wahlzettel der übrigen wählenden Bürger nicht möglich gewesen sei; dies habe er jedoch auch nie behauptet. Da die Stimmzettel von den Wählern fast nie zur gleichen Zeit ausgefüllt worden seien, sei es jedoch möglich gewesen, daß die Wähler, die sich auf den Weg zu ihrem Wahlplatz befunden hätten, die bereits wählenden Personen hätten beobachten können. Es sei diesen Personen nämlich möglich gewesen festzustellen, in welchem Bereich die anderen Wähler ihr Kreuzchen gemacht hätten. Zwar sei so nicht festzustellen gewesen, welche Partei speziell gewählt worden sei, es habe sich jedoch feststellen lassen, ob die Partei, zu deren Gunsten der Wähler seinen Stimmvermerk gemacht habe, im oberen, mittleren oder unteren Abschnitt des Wahlzettels befunden habe. Darüber hinaus sei die Behauptung des Wahlvorstehers falsch, daß jeder Wähler die Möglichkeit gehabt habe, eine freie Wahlkabine zu benutzen. Vielmehr sei der Einspruchsführer angewiesen worden, einen „Ersatzwahlplatz“ zu benutzen. Nicht der Wahlvorsteher habe die Wähler an die Ersatzwahlplätze geleitet, es hätte sich hierbei vielmehr um eine jüngere, männliche Person gehandelt.

Darüber hinaus sei zwar richtig, daß es bei entsprechender Aufmerksamkeit vom Standort des einteilenden Wahlhelfers möglich gewesen sei, den Rückraum der Tische und der Kabinen einzusehen, jedoch habe eine direkte Einwirkungsmöglichkeit nicht bestanden, da der einteilende Wahlhelfer direkt an der Seitenwand gestanden habe und der Gehbereich sich über die ganze Breite der Halle erstreckt habe. Darüber hinaus hätten die Personen, die von den Wahlplätzen an der Kopfseite der Halle zu den Wahlurnen gegangen seien, zwangsläufig die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wahlkabine und auf den rechten seitlichen Ersatzwahlplatz gehabt.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Soweit der Einspruchsführer die Kommunal- bzw. Kreistagswahl anfecht, ist der Einspruch bereits unzulässig. Gemäß § 26 EuWG entscheidet der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren über die Gültigkeit der Europawahl. Hinsichtlich der Überprüfung der Kommunal- und Kreistagswahl hat er dagegen keine Zuständigkeit.

Soweit der Einspruch die Europawahl betrifft, ist er zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Das Kennzeichnen der Namen der Wähler im Wählerverzeichnis stellt keinen Wahlfehler dar. § 49 Abs. 4 Satz 3 der Europawahlordnung (EuWO) sieht vor, daß der Schriftführer des Wahlvorstandes die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Zwar unterliegt auch die Frage der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Wahl dem Wahlgeheimnis. Dies gilt allerdings nur mit gewissen, im Wahlrecht technisch begründeten Einschränkungen, um die mehrfache Stimmabgabe durch denselben Wahlberechtigten auszuschließen (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., § 1 Rn. 24, S. 135).

Ein Wahlfehler liegt jedoch darin begründet, daß zusätzliche Möglichkeiten zur Stimmabgabe dadurch geschaffen worden sind, daß vier Tische aufgestellt worden sind, an denen Wahlberechtigten die Stimmabgabe erlaubt worden ist.

Gemäß § 4 EuWG gelten für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments die Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 des Bundeswahlgesetzes (BWG) entsprechend. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BWG

sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Dies dient der Gewährleistung des verfassungsrechtlich verbürgten Wahlgeheimnisses bei der Stimmabgabe im Rahmen der Urnenwahl. Dementsprechend hat der Verordnungsgeber in den §§ 43 und 49 Abs. 2 EuWO bestimmt, daß die Gemeindebehörde in jedem Wahlraum eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einrichtet, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ein Wahlstisch ohne Wahlzelle ist gemäß § 45 EuWO nur für den Wahlvorstand bestimmt, an dem dieser Platz nimmt und die Ordnungsgemäßheit der Wahl überwacht. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

Die Abstimmungsvorrichtungen (Wahlkabinen/Wahlzellen) müssen so beschaffen sein, daß der Wahlberechtigte sicher sein kann, nicht daraufhin beobachtet werden zu können, was er mit seinem Stimmzettel macht. Der Wahlvorstand darf grundsätzlich nicht gestatten bzw. dulden, daß der Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet wird. Ebenso wenig darf er Abstimmungsvorrichtungen schaffen, die keine Schutzvorrichtungen gegen Blicke Dritter bereitstellen. Der Grundsatz der geheimen Wahl ist nämlich bereits dann verletzt, wenn sich der Wähler aufgrund der konkreten örtlichen Verhältnisse im Wahlraum nicht unbeobachtet fühlen kann (vgl. Schreiber, a. a. O., § 33 Rn. 3). Dies war vorliegend der Fall. Das von dem Einspruchsführer geschilderte Unsicherheitsgefühl war nach den Gegebenheiten des Einzelfalls objektiv gerechtfertigt. Dem widerspricht auch nicht die Einlassung der Gemeinde Freisen, wonach der Abstand zwischen den Tischen so gewählt gewesen sei, daß kein Dritter Einsicht in die Wahlunterlagen habe nehmen können. Der Abstand der Tische betrifft lediglich die Einsichtsmöglichkeit der an den Nachbartischen wählenden Wahlberechtigten, nicht aber die Beobachtung durch Wahlberechtigte, die im Rücken der an den Tischen sitzenden Wähler zu den anderen Abstimmungsvorrichtungen gelangten. Auch der Vortrag der Gemeinde Freisen, wonach Wahlhelfer kontrolliert hätten, daß im Rückraum der Wahlkabinen und Tische eine Beobachtung der Wahlhandlung ausgeschlossen gewesen sei, führt nicht dazu, daß das vom Einspruchsführer geschilderte Unsicherheitsgefühl nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Selbst wenn unterstellt wird, daß eine entsprechende Kontrolle stattfand, so war das, was sich im Rücken des Einspruchsführers abspielte, von ihm nicht ohne weiteres nachvollziehbar, so daß eine Verunsicherung durch im Rücken vorbeigehende Wahlberechtigte objektiv gerechtfertigt erscheint, selbst wenn von seiten der Wahlhelfer zusätzliche Maßnahmen getroffen wurden, die ausschließen sollten, daß die an Tischen wählenden Bürger beobachtet wurden. Eine Verletzung der geheimen Wahl war mithin bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen.

Der Kreiswahlleiter wird daher in Zukunft darauf hinzuwirken haben, daß die Wahlvorstände keine Abstimmungsvorrichtungen schaffen, die den Anforderungen an die geheime Wahl nicht entsprechen.

Der Einspruch kann aber keinen Erfolg haben, weil der festgestellte Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hatte. Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlungen des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlungen des Wahlergebnisses betreffen können, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies ist jedoch vorliegend der Fall. Auch wenn man berücksichtigt, daß sich der aufgezeigte Wahlfehler nicht nur gegenüber dem Einspruchsführer und seiner Ehefrau, sondern auch gegenüber den anderen Wählern des Wahllokals „Schulturnhalle Oberkirchen“ ausgewirkt hat, vermag dies angesichts der Stimmenverhältnisse für die Wahlen zum

Europaparlament im Saarland keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung auszuüben.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 36/94 –
des Herrn Gisbert Erich Linke,
wohnhaft: Egerlandring 18, 87600 Kaufbeuren,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinen Schreiben vom 7. und 12. Juni 1994 an den Bayerischen Landtag, die dieser an den Deutschen Bundestag weiterleitete, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Juni 1994 eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgebracht, er sei durch die Justizvollzugsanstalt Bernau an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden, da ihm zu Unrecht ein für den Wahltag beantragter Sonderurlaub verweigert worden sei. Dies sei mit der Begründung geschehen, er sei bei seinem letzten Urlaub am 18. Mai 1994 anlässlich der Beerdigung seines Schwiegervaters eine Stunde zu spät zurückgekehrt. In diesem Zusammenhang macht er Ausführungen zu den Gründen seiner Verspätung, auf die inhaltlich Bezug genommen wird. Diese Vorgehensweise stelle eine gravierende Einschränkung und Behinderung seines Wahlrechts dar. Ihm sei insbesondere die Möglichkeit einer Meinungsbildung vor der Wahl genommen worden.

Die Justizvollzugsanstalt Bernau hat auf Anfrage mit Schreiben vom 1. September 1994 zu dem Einspruch des Einspruchsführers Stellung genommen. Darin teilt sie mit, daß nach den durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern gegebenen Hinweisen zur Durchführung der Europawahl in den Justizvollzugsanstalten Briefwahl habe erfolgen sollen. Entsprechend dieser Vorgabe sei der Einspruchsführer rechtzeitig über die Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts belehrt worden. Daher sei die Gewährung von Sonderurlaub zur Stimmabgabe am Wahltag in der Heimatgemeinde nicht erforderlich gewesen. Der Einspruchsführer habe dennoch für die Zeit vom 11. bis zum 14. Juni 1994 Hafturlaub beantragt, wobei im Hinblick auf die Wahl für den Wahltag selbst Sonderurlaub begehrt worden sei.

Dem Einspruchsführer seien jedoch nur zwei Tage Regelurlaub genehmigt worden. Dabei sei er darauf hingewiesen worden, daß er den Urlaubszeitraum so legen könne, daß er den Wahltag mit einschließe. Rein vorsorglich habe man den Einspruchsführer am 7. Juni 1994 nochmals darüber informiert, daß er noch bis zum 10. Juni 1994 Briefwahlunterlagen anfordern könne. Gleichzeitig habe man den genehmigten Regelurlaub innerhalb des vom Einspruchsführer gewünschten Zeitraumes vom 11. bis zum 13. Juni 1994 festgesetzt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Einspruchsführers sei dieser Zeitraum dann schließlich auf den 12. bis zum 14. Juni 1994 verschoben worden. Der Einspruchsführer sei somit in der Lage gewesen, sein Wahlrecht persönlich auszuüben, da er am 12. Juni 1994 um 9.30 Uhr seinen Urlaub angetreten habe und die Wahllokale bis 21.00 Uhr geöffnet gewesen seien. Eine Behinderung des Wahlrechts durch die Justizvollzugsanstalt Bernau habe folglich nicht stattgefunden.

Mit Schreiben des Sekretariats vom 13. Oktober 1994 ist der Einspruchsführer aufgefordert worden, zu den Ausführungen des Vertreters der Justizvollzugsanstalt Stellung zu nehmen. Eine Antwort hierauf blieb jedoch aus.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechend Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist allerdings nicht bereits deshalb unbegründet, weil es sich weder um eine Maßnahme eines Wahlorgans noch um eine solche einer Wahlbehörde handelt. Wahlfehler können nicht nur von amtlichen Wahlorganen und Wahlbehörden, sondern auch von Dritten begangen werden, soweit sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (vgl. BVerfGE Bd. 89 S. 243, 251). Die Justizvollzugsanstalt ist eine solche dritte Behörde, da sie gemäß den Bestimmungen der §§ 8, 28 und 57 EuWO Aufgaben bei der Organisation von Wahlen übernimmt, so daß Wahlrechtsverstöße durch Einspruch angreifbar sind.

Ein Wahlfehler der Justizvollzugsanstalt Bernau kann jedoch nicht festgestellt werden. Zwar gehört es auch zu den Aufgaben einer Unterbringungseinrichtung, die Inhaftierten über melde- und wahlrechtliche Bestimmungen aufzuklären und sie dabei zu unterstützen, damit sie ihr Wahlrecht ordnungsgemäß entweder durch Briefwahl oder durch Wahl in der Unterbringungseinrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand ausüben können (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts des Deutschen Bundestages, 5. Aufl., § 12 Rn. 40). Diese wahlrechtliche Aufklärungs- und Initiativpflicht hat die Justizvollzugsanstalt Bernau jedoch nicht verletzt. Sie hat ihre Inhaftierten nicht nur mehrmals auf die Möglichkeit der Briefwahl aufmerksam gemacht, sondern den Einspruchsführer darüber hinaus auch noch am Wahltag beurlaubt, so daß er höchstpersönlich in seiner Heimatgemeinde hätte wählen können. Die Tatsache, daß ihm für den Wahltag kein Sonderurlaub genehmigt wurde, vermag den Einspruch ebenfalls nicht zu begründen: Zum einen hatte dies keine Auswirkung auf das Wahlrecht des Einspruchsführers, da er dies ja ordnungsgemäß ausüben konnte und auch ausgeübt hat, zum zweiten stand ihm ein solcher Anspruch nicht zur Seite. Gemäß § 35 des Strafvollzugsgesetzes kann zwar der Anstaltsleiter dem Gefangenen aus wichtigem Anlaß Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen beurlauben, ohne daß dieser Urlaub auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet wird. Ein solcher wichtiger Anlaß war jedoch nicht gegeben. Er liegt nur dann vor, wenn die Sache nur an Ort und Stelle geregelt werden kann. Kann die Angelegenheit hingegen in der Anstalt oder von der Anstalt aus – etwa im Wege des Schriftverkehrs – unschwer geregelt werden, so liegt kein wichtiger Anlaß vor (vgl. OLG Koblenz, ZfStrVo 78, 249). Da das Wahlrecht auch durch Briefwahl ausgeübt werden konnte, vermochte die Europawahl keinen Sonderurlaub nach § 35 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes zu begründen.

Ein Wahlfehler kann auch nicht darin gesehen werden, daß die Gemeindebehörde keinen beweglichen Wahlvorstand in der Justizvollzugsanstalt eingerichtet hatte. Zwar soll gemäß § 57 Abs. 1 EuWO in Justizvollzugsanstalten bei entsprechendem Bedürf-

nis und soweit möglich Gelegenheit gegeben werden, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen. Der Wahlpraxis ist hier jedoch ein weiterer Entscheidungsspielraum eingeräumt. Insbesondere muß ein entsprechendes Bedürfnis für eine solche Stimmabgabe vorhanden sein, das vorliegend offensichtlich fehlte. In Übereinstimmung mit den Hinweisen der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern konnte daher von der Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes innerhalb der Justizvollzugsanstalt abgesehen werden.

Darüber hinaus führt auch die Begründung der Justizvollzugsanstalt zur Versagung des Sonderurlaubs nicht zur Begründetheit des Wahleinspruchs. Selbst wenn die vom Einspruchsführer vorgetragene Begründung, ein Sonderurlaub werde wegen der verspäteten Rückkehr anläßlich des vorhergehenden Urlaubs nicht gewährt, gegeben sein sollte, so vermag eine solche Begründung, selbst wenn sie ermessensfehlerhaft wäre, den Wahleinspruch deshalb nicht zu begründen, weil es sich hierbei nicht um eine Maßnahme handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahlausübung steht. Wie bereits oben ausgeführt, war nämlich die Gewährung des Sonderurlaubs zur Ausübung des Wahlrechts des Einspruchsführers nicht erforderlich. Es handelt sich daher vielmehr um eine allgemeine Maßnahme im Rahmen des Gefangenenverhältnisses, die mit der Wahlanfechtung nicht angreifbar ist.

Schließlich vermag auch der Vortrag des Einspruchsführers, ihm sei durch die Justizvollzugsanstalt Bernau die Möglichkeit einer Meinungsbildung genommen worden, den Einspruch nicht zu begründen. Gemäß § 2 Abs. 3 WPG ist der Einspruch zu begründen. Der Einspruch muß dementsprechend alle Tatsachen enthalten, die auf einen Wahlfehler schließen lassen. Rein pauschale, nicht näher dargelegte Behauptungen genügen diesen Anforderungen daher nicht, so daß auch in diesem Zusammenhang ein Wahlfehler bereits aus diesen Gründen ausscheidet.

Der Einspruch war daher gemäß § 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 37/94 –
der Frau Beate Derikx,
wohnhaft: Zülpicherstraße 43–47, 52349 Düren,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. August 1994 an den Deutschen Bundestag hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch damit begründet, in manchen Wahllokalen seien die Stimmzettel mit Bleistift ausgefüllt worden. Sie habe sich an den Bundeswahlleiter und an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt, um sich nach der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise zu erkundigen; beide hätten übereinstimmend mitgeteilt, die Kennzeichnung der Stimmzettel durch Bleistift sei zulässig. Sie sei jedoch weiterhin der Ansicht, Stimmzettel seien Dokumente, die als Legitimation dienten und deshalb erforderten, mit einem dokumentenechten Stift gekennzeichnet zu werden und lege daher Wahleinspruch ein.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Verstoß gegen § 43 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) liegt nicht vor, wenn in den Wahlzellen Bleistifte ausgelegt werden. Schreibstifte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur Tintenstifte oder Kugelschreiber, sondern auch Bleistifte (vgl. Drucksachen 11/1805 Anlage 5 und 11/7209 Anlage 2 sowie Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Rn. 3, S. 508). Darüber hinaus werden durch die Wahlordnung verschiedene Vorkehrungen vorgeschrieben, die sicherstellen sollen, daß gekennzeichnete Stimmzettel nicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dritten Personen gefälscht werden können. Insbesondere findet eine gegenseitige Beaufsichtigung der Mitglieder des Wahlvorstandes statt, da sich die Mitglieder des Wahlvorstandes meist aus Angehörigen verschiedener Parteien zusammensetzen. Zudem bestimmt § 47 EuWO, daß während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Schließlich muß nach Abschluß der Wahlhandlung der Wahlvorstand die Wahlunterlagen bündeln, verpacken und anschließend versiegeln, bevor er sie mit Inhaltsangabe der Gemeindebehörde übergibt. Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher außerdem sicherzustellen, daß die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind (§ 66 Abs. 1 EuWO).

Im übrigen ist ein Wähler nicht verpflichtet, den in der Wahlzelle ausgelegten Schreibstift zu benutzen. Sollte er trotz der o. g. Sicherheitsvorkehrungen der Ansicht sein, es könne nachträglich zu einer Verfälschung des Stimmzettels kommen, so ist es ihm unbenommen, sein eigenes Schreibgerät mitzubringen und den Stimmzettel damit zu kennzeichnen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 38/94 –
des Herrn Petar Grujic,
wohnhaft: Brahmsstraße 3, 32049 Herford,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefaxschreiben vom 12. August 1994 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Er beantragt die Überprüfung der Europawahl wegen der „unzulässigen Streikblockade“ der Bundespost.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers kann bereits deswegen keinen Erfolg haben, weil der Wahleinspruch gemäß § 2 Abs. 1 und 3 des Wahlprüfungsgesetzes schriftlich begründet werden muß. Eine solche Begründung muß zumindest den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48 S. 271, 276). Das Schreiben

des Einspruchsführers läßt zwar erkennen, daß der Einspruch wegen der Verzögerung der Zustellung der Briefwahlunterlagen infolge des Poststreiks eingelegt wurde; der Wahleinspruch enthält jedoch keine tatsächlichen Angaben, aus denen konkrete Anhaltspunkte für diesen Wahlfehler abgeleitet werden können. Lediglich pauschale Vorwürfe, die nicht näher darlegen, inwieweit der Einspruchsführer oder andere Wahlberechtigte durch bestimmte Träger öffentlicher Gewalt in seinen Wahlrechten verletzt worden sind, genügen insoweit nicht.

Auf die Substantiierungspflicht ist der Einspruchsführer im Eingangsbestätigungsschreiben hingewiesen worden. Er hat jedoch nicht reagiert. Er brauchte nicht „gemahnt“ zu werden, weil der Einspruch darüber hinaus aus Rechtsgründen offensichtlich unbegründet ist.

Bei den gemäß § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Drucksache 12/1002 Anlage 31). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Zum einen hat es der Deutsche Bundestag in ständiger Übung abgelehnt, die Deutsche Bundespost, schon während der Zeit, als sie in die Behördenorganisation des Bundes eingegliedert war, als Wahlbehörde zu behandeln (vgl. Drucksache 12/1002 Anlagen 42, 52, 60, 61, 73). Zum anderen kann in dem Poststreik allenfalls ein Verstoß gegen tarifvertragliche Vorschriften bzw. das Postzustellungsgesetz gesehen werden. Darin liegt kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften begründet.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 39/94 –
des Herrn Frank Fiedler,
wohnhaft: Lindenstraße 31, 26382 Wilhelmshaven,
– Einspruchsführer zu 1) –

der Frau Sigrid Jürgens,
wohnhaft: Straßburger Allee 8, 26389 Wilhelmshaven,
– Einspruchsführerin zu 2) –

des Herrn Egon Lüders,
wohnhaft: Anton-Günther-Straße 5, 26389 Wilhelmshaven,
– Einspruchsführer zu 3) –

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. August 1994, ergänzt durch Schreiben vom 7. September 1994 an den Deutschen Bundestag haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Die Einspruchsführer haben zur Begründung ihres Einspruchs vorgetragen, sie seien rechtswidrig zu Wahlhelfern bei der Europawahl berufen worden. Alle drei seien Bedienstete der Stadt Wilhelmshaven, die in den letzten 20 Jahren regelmäßig in den Wahlvorstand für die jeweils bevorstehenden Wahlen berufen worden seien. In letzter Zeit hätten sie sich jedoch geweigert, einer solchen Berufung nachzukommen. Dennoch habe die Stadt Wilhelmshaven sie mit Schreiben vom 18. April bzw. 2. Mai 1994 zu Mitgliedern des Wahlvorstandes für die bevorstehende Europawahl berufen. Sie seien dieser Berufung jedoch nicht nachgekommen. Statt dessen hätten sie dagegen Klage beim VG Oldenburg erhoben. Nachdem die Stadt Wilhelmshaven jedoch der Ansicht sei, der Verwaltungsrechtsweg sei nicht gegeben, hätten sie den Weg des Einspruchs gewählt.

Die Einspruchsführer sind der Auffassung, die Berufung zu Wahlhelfern durch die Stadt Wilhelmshaven sei rechtswidrig. Alle Einspruchsführer hätten wichtige Gründe vorgetragen, die einer Übernahme des Wahlamtes entgegengestanden hätten. So habe der Einspruchsführer zu 1) vorgetragen, er sei auf einer bereits am Freitag beginnenden und bis Montag dauernden Hochzeit im 50 km

entfernten Barbel, und er habe, nachdem dies nicht als Grund für die Ablehnung des Ehrenamtes anerkannt worden sei, eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt. Die Einspruchsführerin zu 2) habe den Krankenhausaufenthalt ihrer Mutter als wichtigen Grund angegeben, und der Einspruchsführer zu 3) habe einen Urlaub zum Zeitpunkt der Europawahl als Ablehnungsgrund angeführt.

Darüber hinaus seien die Berufungen zu diesen Ehrenämtern ermessensfehlerhaft gewesen. Bereits bei ihrer Berufung zu Wahlhelfern bei der Landtagswahl am 13. März 1994 hätten die Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß sie in den letzten 20 Jahren regelmäßig bei jeder anstehenden Wahl zu einem Wahlehrenamt berufen worden seien und diese Ehrenämter auch übernommen hätten. Dies habe die Stadt Wilhelmshaven dennoch nicht abgehalten, die Einspruchsführer für die Europawahl erneut zu berufen und hinsichtlich der Landtagswahl ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Aus dem Kreis der ca. 70 000 Wahlberechtigten in Wilhelmshaven seien wiederum die drei Einspruchsführer zu den ca. 500 benötigten Wahlhelfern berufen worden. Da die Wahlhelfer aber aus sämtlichen zur Europawahl berechtigten Personen (im Wahlkreis Wilhelmshaven seien das ca. 70 000 Wähler) zu rekrutieren seien, läge bereits in der stetigen Wiederholung ihrer Ernennung ein Fehler. Außerdem habe die Gemeinde bei der Berufung der Beisitzer die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen, was offensichtlich nicht geschehen sei. Darüber hinaus liege ein Ermessensfehler auch darin, daß die Angehörigen des öffent-

lichen Dienstes gegenüber den „normalen“ Wahlberechtigten ungleich behandelt würden. Allein die Angehörigen des öffentlichen Dienstes würden ständig und stetig zu Wahlhelferdiensten herangezogen. Obwohl Bedienstete des öffentlichen Dienstes nur etwa 5 bis 10 % der Wahlberechtigten ausmachen, würden die Wahlhelfer zu 90 bis 100 % aus diesen Bereichen rekrutiert. Darüber hinaus läge aber auch eine ermessensfehlerhafte Ungleichbehandlung der Mitarbeiter der Stadt Wilhelmshaven gegenüber den Mitarbeitern anderer Behörden vor. Für die Wahlehrenämter würden von der Stadt Wilhelmshaven überwiegend bzw. nahezu ausschließlich städtische Bedienstete herangezogen. Aber selbst bei dieser Auswahl werde nicht auf alle zur Verfügung stehenden Bediensteten der Stadt Wilhelmshaven zurückgegriffen, sondern stets derselbe Kreis von Mitarbeitern berufen.

Die Stadt Wilhelmshaven hat auf Anfrage mit Schreiben vom 12. September 1994 sowie vom 18. Januar 1995 zu dem Einspruch der Einspruchsführer Stellung genommen. Darin hat sie mitgeteilt, daß die Einspruchsführer die Übernahme des Wahlehrenamtes unbegründet abgelehnt hätten. Ein Rechtsbehelf gegen die Berufung habe gemäß § 26 Abs. 4 EuWG versagt werden müssen, worauf die Einspruchsführer Klage beim VG Oldenburg erhoben hätten. Das Verfahren sei – ebenso wie ein gleichartiges Verfahren wegen der Berufung zu einem Wahlehrenamt zur Landtagswahl in Niedersachsen – noch nicht abgeschlossen. Im übrigen sei gegen die unbegründete Ablehnung des Wahlehrenamtes ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden. Im Hinblick darauf, daß die entsprechenden Wahlehrenämter durch andere Personen besetzt worden seien, und somit die Wahl ordnungsgemäß abgewickelt worden sei, sei nicht zu erkennen, inwieweit dieses schwebende Verfahren – unabhängig vom Ausgang – die Feststellung des amtlichen Endergebnisses berühren und die Mandatsverteilung beeinflussen könne.

Bei der Bildung von 62 Wahlvorständen und 5 Briefwahlvorständen seien 475 Wahlehrenämter zu besetzen gewesen. Die Stadt Wilhelmshaven habe im April 1994 die in Wilhelmshaven vertretenen Parteien gemäß § 5 Abs. 3 EuWG aufgefordert, Vorschläge für die Wahlehrenämter vorzulegen. Daraufhin hätte die CDU drei Vorschläge gemacht, die auch berücksichtigt worden wären. Die Partei der Republikaner habe ihre Vorschläge hingegen viel zu spät eingereicht. Darüber hinaus habe man versucht, durch Verteilen von Handzetteln bei der Landtagswahl vor allen Wahllokalen und an geeigneten Stellen in der Fachhochschule für die Übernahme des Wahlehrenamtes zu werben. Daraufhin seien 80 Bewerbungen eingegangen, die auch weitgehend berücksichtigt worden seien. Schließlich habe man einen entsprechenden Appell auch über den Ausländerbeirat an die ausländischen Bürger gerichtet, jedoch habe nur eine ausländische Mitbürgerin dieses Angebot wahrgenommen. Insgesamt habe die Zahl der freiwilligen Meldungen jedoch nicht ausgereicht, um alle

Wahlehrenämter zu besetzen, so daß verschiedene Personen hätten „zwangsverpflichtet werden müssen“. Dazu habe sie die Personallisten der Stadtverwaltung, der städtischen Eigenbetriebe, der Wohnungsbaugesellschaft, des Arbeitsgerichts, des Amtsgerichts und des Finanzamtes ausgewertet. Darüber hinaus sei versucht worden, die veraltete Personalliste der Stadtparkasse Wilhelmshaven zu aktualisieren, um weitere Personen gewinnen zu können. Personallisten anderer Behörden hätten nicht zur Verfügung gestanden, da diese nicht zur Herausgabe der Listen verpflichtet seien. Von den 475 Wahlehrenämtern seien somit 332 von städtischen Mitarbeitern, 3 von Parteien, 46 von anderen Institutionen und 94 durch freiwillige Wahlhelfer besetzt worden. Schließlich müsse bei der Anzahl der zu den Wahlehrenämtern berufenen Personen berücksichtigt werden, daß die 475 berufenen Personen nur das Endergebnis der Bemühungen seien und tatsächlich mehr als 200 weitere Personen berufen worden seien, die jedoch aus wichtigen Gründen das Wahlehrenamt abgelehnt hätten. Darüber hinaus hätten auch Ersatzkräfte verpflichtet werden müssen, um Ausfälle am Wahltag auszugleichen. Bei der Besetzung habe auf städtisches Personal zurückgegriffen werden müssen, weil dieses mit Blick auf die Anforderungen der Aufgabe eines Wahlvorstandes eine dienliche, weil auf kommunale Belange bezogene Ausbildung besäßen. Dies gelte im Hinblick auf die Einspruchsführer um so mehr, als diese führende Positionen im Wahlvorstand (die Einspruchsführer zu 1) und 3) als Wahlvorsteher und die Einspruchsführerin zu 2) als stellvertr. Wahlvorsteherin) bekleiden sollten. Man habe diese Personen u. a. wegen ihrer Verwaltungsausbildung zum gehobenen Dienst und der damit einhergehenden Sicherheit in der Rechtsanwendung, ihres Organisationstalentes und ihres Geschicks im Umgang mit Wählern ausgewählt. Bei der Besetzung dieser Wahlehrenämter habe die Stadt Wilhelmshaven folglich nicht willkürlich gehandelt, sondern im Hinblick auf die zu bewältigenden Anforderungen die bestmögliche Entscheidung getroffen. Des weiteren bestehe für städtische Bedienstete die Möglichkeit, für den Wahlereinsatz Freizeitausgleich zu beantragen, so daß bei diesen, im Gegensatz zu den übrigen Wahlhelfern, keine Mehrbelastung entstehe. Schließlich sei man gesetzlich gehalten, die Beisitzer nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Wahlbezirke zu berufen, so daß sich auch insofern eine Einschränkung bei der Auswahl ergebe.

Auch hätten die von den Einspruchsführern angegebenen Ablehnungsgründe nicht anerkannt werden können. Die Einspruchsführer zu 1) und 3) hätten jeweils nach und nach verschiedene Begründungen vorgebracht. Der Einspruchsführer zu 1) hätte nacheinander einen Kurzurlaub vom 10. Juni bis zum 13. Juni 1994, die Teilnahme an der Hochzeitsfeier in Barbel, und schließlich Dienstunfähigkeit aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung, wonach eine Heilkur wegen Bluthochdrucks und ausgeprägtem nervösen Erschöpfungszustandes befürwortet wurde, vorgetragen.

Der Einspruchsführer zu 3) hätte zunächst einen Urlaub, dann eine Fahrradtour, anschließend die Einweisung der Großmutter ins Krankenhaus und schließlich die Erkrankung seiner Kinder vorgetragen. Die Einspruchsführerin zu 2) habe den Krankenhausaufenthalt ihrer Mutter vorgebracht. Mit den von den Einspruchsführern geltend gemachten Ablehnungsgründen habe sich die Stadt schon in ihrem Schreiben an die Einspruchsführer vom 31. Mai und 7. Juni 1994 auseinandergesetzt. Gegenüber dem Einspruchsführer zu 1) habe sie ausgeführt, daß die Teilnahme an einer am Freitag vor der Europawahl beginnenden Hochzeit im nur 50 km entfernten Barbel keinen wichtigen Grund darstelle. Die einige Tage später vorgelegte ärztliche Bescheinigung sei ebenfalls nicht als wichtiger Grund für die Ablehnung des Wahlehenamtes anerkannt worden, da sie nur die Mitteilung enthalte, daß eine ambulante Heilkur befürwortet werde, jedoch keine akute Krankheit bescheinigt werde. Dies gelte um so mehr, als der Einspruchsführer zu 1) auch seinen Dienst in der Stadtverwaltung Wilhelmshaven verrichtet habe und er somit in der Lage gewesen sei, auch an einem Sonntag das Wahlehenamt auszuüben. Im übrigen hätte durch die eintägige Dienstbefreiung eine Regenerationsmöglichkeit bestanden. Gegenüber der Einspruchsführerin zu 2) werde der planmäßige Krankenhausaufenthalt ihrer Mutter nicht als wichtiger Grund anerkannt. Zum einen sei dies kein akuter Fall der Erkrankung, zum anderen werde das Wahlamt im Schichtdienst ausgeübt, so daß bei einer entsprechenden Tageseinteilung die Möglichkeit bestehe, die Mutter im Krankenhaus zu besuchen. Auch der Vortrag des Einspruchsführers zu 3), er sei im Urlaub, begründe keinen wichtigen Ablehnungsgrund, da er nicht glaubhaft nachgewiesen habe, daß damit gleichzeitig eine Ortsabwesenheit verbunden sei, die in ihrem Zwecke wichtig und unaufschiebbar sei (z. B. wegen einer Buchung vor dem Datum der Berufung zum Wahlehenamt).

Mit Schreiben vom 28. Februar 1995 haben die Einspruchsführer ihrerseits Stellung zu der Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 18. Januar 1995 genommen. Darin haben sie mitgeteilt, die Stadt Wilhelmshaven sei durch den bereits seit langer Zeit feststehenden Wahltermin in die Lage versetzt worden, sich intensiv um Wahlhelfer aus dem Kreis aller Wahlberechtigten zu bemühen. Dazu sei sie jedoch offensichtlich nicht in der Lage gewesen. Sie habe weder Mitglieder der Parteien noch andere Wahlberechtigte motivieren können, sich freiwillig als Wahlhelfer zu melden. Die erstmals während der Landtagswahl für die Europawahl angestellte Suche nach freiwilligen Helfern sei lediglich unter dem Druck des laufenden Klageverfahrens der Einspruchsführer vor dem Verwaltungsgericht erfolgt. Diese Suche habe sich auch nur auf den Bereich der Beisitzer erstreckt. Daß die Auswahl der Wahlhelfer auch anders erfolgen könne, würden die Aktivitäten der Stadt Braunschweig zeigen. Die Einspruchsführer referieren hier auf einen Auszug aus der Zeitschrift „Der Steuerzahler“ Nr. 2/94, S. 7, wonach die

Stadt Braunschweig mit Plakaten, Aufklebern und Informationsblättern, die den Lohnsteuererklärungen beigelegt waren, um Wahlhelfer geworben habe. Darüber hinaus widerspreche auch die Heranziehung von neuen und alten Personallisten der Stadtverwaltung und anderer Behörden dem Grundgedanken des Wahlgesetzes, da dort festgelegt sei, daß die Wahlhelfer aus dem Kreise aller Wahlberechtigten zu berufen seien. Auch der niedersächsische Datenschutzbeauftragte habe die Heranziehung von Wahlhelfern über die Personallisten als Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen beanstandet. Schließlich sind die Einspruchsführer der Auffassung, der Gesetzgeber hätte für den Fall, daß er eine „Dauerverpflichtung“ der Beamten des gehobenen Dienstes gewollt hätte, dies gesetzlich geregelt. Ferner sind die Einspruchsführer der Auffassung, im Zusammenhang mit der Besetzung der verschiedenen Funktionen im Wahlvorstand bestünde die Möglichkeit, daß diejenigen Wahlhelfer, die durch ihre Tätigkeit im Wahlvorstand gezeigt hätten, daß sie geeignet seien, auch „höhere Aufgaben“, also etwa solche des Wahlvorstehers oder des Stellvertreters, zu erfüllen, mittelfristig solche Wahlhelfer ablösen, die in diesem Metier bereits versiert seien und somit die Wahlhelfertätigkeit auf möglichst viele Wahlberechtigte verteilt werden könne. Abschließend teilen die Einspruchsführer mit, daß aufgrund der eingelegten Rechtsbeschwerden gegen die Bußgeldurteile des Amtsgerichts Wilhelmshaven anläßlich der Landtagswahlen das Verfahren bis zur Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgesetzt sei.

Darüber hinaus haben die Einspruchsführer weitere Ausführungen im Hinblick auf eine mögliche Befreiung vom Ehrenamt gemacht. Insbesondere haben sie vorgetragen, ihnen sei bekannt, daß andere Personen von ihren Wahlehenämtern befreit worden seien, ohne daß sie eine nähere Begründung für ihre Verhinderung angegeben hätten oder aber die Teilnahme an einem Fußballspiel außerhalb am Tage vor dem Wahltag als Grund angegeben hätten. Es bestehe daher der Eindruck der Ungleichbehandlung.

Die Einspruchsführerin zu 2) hat darüber hinaus vorgetragen, ihre 72 Jahre alte Mutter sei alleinstehend und sie sei die einzige nahe Verwandte, die für die Betreuung zur Verfügung gestanden habe. Das Wahlamt habe ihr mitgeteilt, daß ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Wahlehenamtes in ihrem Fall nicht vorläge, da ihre Mutter sich „planmäßig“ am 6. Juni 1994 ins Krankenhaus begeben und somit ein akuter Fall, der zu großer Besorgnis Anlaß geben würde, nicht vorliegen würde. Darüber hinaus bestehe durch den Schichtdienst am Wahltag die Möglichkeit, den Besuch im Krankenhaus entsprechend einzuplanen. Schließlich könne für den Fall, daß ein Notfall eintreten sollte, die Einspruchsführerin jederzeit den Wahldienst verlassen und eine Ersatzkraft zur Verfügung gestellt werden.

Der Einspruchsführer zu 3) hat mitgeteilt, daß sein Urlaub bereits im Februar 1994 geplant, eingereicht und auch genehmigt worden sei.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Bei den mit dem Wahleinspruch angegriffenen Maßnahmen der Wahlbehörde handelt es sich um Entscheidungen, die gemäß § 26 EuWG im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können. Gegenstand der Wahlprüfung sind die Wahlen in ihrer Gesamtheit. Damit sind nicht nur die Wahlergebnisse, sondern alle sie tragenden Wahlvorgänge und das gesamte ihnen zugrundeliegende Wahlverfahren anfechtbar (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, 3. Aufl., S. 72 mit weiteren Nachweisen; Boettcher/Högner, Europawahlgesetz, Europawahlordnung, 4. Aufl., § 26 Rn. 3). Allerdings müssen sich diese Wahlvorgänge und das Wahlverfahren gemäß § 26 Abs. 4 EuWG unmittelbar auf die Durchführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament beziehen. Dies ist vorliegend nicht bereits deshalb zu verneinen, weil der Wahlvorstand mit der Berufung der Mitglieder nur gebildet wird und die Amtsdauer erst mit der Eröffnung der Wahlhandlung (§ 46 EuWO) beginnt (a. A. OVG Koblenz DRiZ 1993, S. 239f.). Anfechtbare Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, sind nicht nur solche, die während der Durchführung der Abstimmung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ergehen; vielmehr kann es sich dabei auch um Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahl handeln. Diese Maßnahmen müssen jedoch unmittelbaren Bezug zum Wahlverfahren haben und dürfen nicht nur anlässlich der Wahl ergangen sein. Die Abgrenzung ist unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des § 26 EuWG (§ 49 BWG) vorzunehmen. Dieser bezweckt, daß die Wahl gleichzeitig und termingerecht durchgeführt wird und deswegen die Rechtskontrolle der in diesem Zusammenhang ergangenen Einzelentscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird und im übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (BVerfGE Bd. 14 154, 155). Mithin liegt zumindest dann eine sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehende Entscheidung vor, wenn ohne den Ausschluß der allgemeinen Rechtsbehelfe die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Wahl wesentlich behindert oder vereitelt würde. Die Entscheidung über die Heranziehung zum Wahlvorstand ist von erheblicher Bedeutung für den ordnungsgemäßen und termingerechten Ablauf

des Wahlverfahrens und bezieht sich infolgedessen unmittelbar auf das Wahlverfahren. Denn die Wahlvorstände entscheiden über die Durchführung der Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und treffen alle während der Wahlhandlung erforderlichen Entscheidungen wie z. B. Zulassung bzw. Zurückweisung von Wählern, Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum etc. Ihnen kommt mithin eine wesentliche Funktion für den reibungslosen Ablauf der Wahl zu. Würden in den Fällen der Berufung zum Wahlvorstand Widerspruch und Anfechtungsklage nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) zukommen, schiene die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Wahl geradezu ausgeschlossen.

Diese Auslegung ist auch mit Artikel 19 Abs. 4 GG vereinbar, der den Rechtsweg garantiert, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Zwar folgt dies nicht aus Artikel 41 GG, wonach die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages ist und damit die Korrektur etwaiger Wahlfehler einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg des Artikels 19 Abs. 4 entzogen sind. Artikel 41 GG gilt nämlich nur für die Wahlprüfung der Bundestagswahl, nicht jedoch für die Anfechtung der Europawahl. Die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages für die Wahlprüfung der Wahl zum Europäischen Parlament ergibt sich ausschließlich aus den einschläglichen Vorschriften des § 26 EuWG i. V. m. den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes. Die Erforderlichkeit und damit die Zulässigkeit der Einschränkung des Rechtsweges für den vorliegenden Fall ergibt sich aber zum einen aus der überragend wichtigen Rolle des Wahlvorstandes für die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung der Wahlen, die wiederum für die Demokratie unerlässlich sind, und zum anderen aus der Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtslage im gesamten bundesdeutschen Wahlgebiet. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung erscheint es zweckmäßig, daß der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren über die Rechtmäßigkeit der Heranziehung zum Wahlvorstand befindet und somit vermieden wird, daß sich verschiedene Landesverwaltungsgerichte mit dieser Frage auseinandersetzen. Der damit einhergehende Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges verstößt auch nicht gegen die Garantie des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten. Zwar wird im Wahlprüfungsverfahren die Rechtskontrolle zunächst in einem gerichtähnlichen Verfahren durch das Parlament und nicht durch die rechtsprechende Gewalt ausgeübt. Dies betrifft jedoch nur die erste Instanz der Wahlprüfung. Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages ist aber sodann Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht möglich (§ 26 Abs. 3 EuWG). Dieses nimmt dann als Teil der Judikative ein zweites Mal die Rechtskontrolle vor. Damit ist dem Erfordernis eines gerichtlichen Verfahrens Genüge getan. Einen Anspruch auf mehr als eine gerichtliche Instanz besteht hingegen nicht (vgl. BVerfGE Bd. 11 S. 232 [233]; Bd. 54 S. 272 [291]; Bd. 65 S. 76 [90]).

Der Einspruch ist mithin zulässig, er ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Berufung der Einspruchsführer in den Wahlvorstand erfolgte aufgrund von § 5 Abs. 3 EuWG i. V. m. § 6 Abs. 6 EuWO. Danach und gemäß dem Beschluß des Landesministeriums des Innern des Landes Niedersachsen über die Bildung von Wahlorganen nach dem EuWG werden für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland die Wahlvorsteher, ihre Stellvertreter und die weiteren Wahlvorstandsbeisitzer für die Wahlbezirke von der Gemeinde ernannt. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen möglichst alle in der Gemeinde tätigen Parteien berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EuWG). Gegen diese Vorschriften hat die Gemeinde Wilhelmshaven nicht verstoßen. Sie hat zunächst versucht, Mitglieder aller in Wilhelmshaven vertretenen Parteien zu gewinnen, und hat drei der Wahllehrenämter an Parteimitglieder vergeben. Darüber hinaus hat sie auch durch andere Aktionen, wie z. B. das Verteilen von Handzetteln in den Wahllokalen bei der Landtagswahl und in der Fachhochschule versucht, weitere Personen für die Übernahme eines Wahllehrenamtes zu gewinnen und hat diese Personen auch bei der Verteilung der Wahllehrenämter berücksichtigt. Da die Zahl der Parteimitglieder und der übrigen sich freiwillig meldenden Personen (97) nicht ausreichte, um alle Wahllehrenämter zu besetzen und die Stadt Wilhelmshaven neben den 478 berufenen Personen auch noch Ersatzkräfte zur Verfügung haben mußte, war ein erheblicher Personalaufwand erforderlich. Zur Bewältigung dieses Personalaufwandes war es jedoch erforderlich, verschiedene Personen „zwangsweise“ zu Ehrenämtern heranzuziehen. Zu diesen Ehrenämtern hat die Stadt Wilhelmshaven nicht nur Beamte und Angestellte der Stadtverwaltung herangezogen, sondern auch Mitarbeiter der städtischen Eigenbetriebe, des Gas- und Elektrizitätswerkes, der Wohnungsbau-gesellschaft, des Arbeitsgerichts und des Amtsgerichtes sowie des Finanzamtes für die Übernahme der Wahllehrenämter gewonnen. Gleiches gilt für die Mitarbeiter der Sparkasse Wilhelmshaven. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich mithin ausreichend bemüht, nicht nur Mitarbeiter der Stadtverwaltung, sondern auch andere Personengruppen zur Übernahme der Ehrenämter zu gewinnen. Daß sie von diesen anderen Institutionen nicht die Unterstützung bekommen hat, die erforderlich gewesen wäre, um die benötigte Anzahl an Personen abzudecken und sie daher Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu Wahlvorstandsmitgliedern berufen hat, kann nicht beanstandet werden. Eine Verpflichtung anderer Behörden, zum Zwecke der Bestellung von Wahlhelfern Beschäftigte zu benennen oder Personenlisten auszuhändigen, besteht nicht. Um die durch die Wahl anfallenden Arbeiten bewältigen zu können, war die Stadt Wilhelmshaven daher gezwungen, eigene Bedienstete heranzuziehen. Daß sie dabei abermals die Einspruchsführer verpflichtet hat, kann ebenfalls nicht beanstandet werden, da die Einspruchsführer die für die vorgesehenen Funktionen als Wahlvorsteher bzw. als stellvert. Wahlvorsteherin erforderlichen Qualifikationen, wie z. B. Kenntnisse der Rechtsanwendung, Organisationstalent, Geschick im Umgang mit Mitarbeitern und Wählern, Wissen im Verfahrensablauf einer Kommune usw., aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeiten bei der Stadtverwaltung mitbrachten

und ihre Heranziehung wegen der Bedeutung des ordnungsgemäßen Wahlverfahrens für die staatliche Ordnung sachlich gerechtfertigt war. Auch der Vortrag der Einspruchsführer, das Wahlamt könne sich aus dem Kreise der bisherigen Beisitzer solche Personen herausuchen, die es als geeignet und befähigt ansieht, auch die Funktion als Wahlvorsteher oder Vertreter auszuüben, und sich somit sachkundige Personen heranziehen, vermag nicht zu verfangen. Auch dieses Modell hat nämlich zur Folge, daß immer wieder auf dieselben Personen zurückgegriffen werden müßte, damit diese aufgrund ihrer Erfahrungen als Wahlhelfer die Funktionen als Wahlvorsteher oder stellvertretende Wahlvorsteher wahrnehmen können.

Der Berufung zu Wahlhelfern standen auch keine wichtigen Gründe entgegen. Zwar können die Mitglieder der Wahlvorstände die Übernahme eines Ehrenamtes aus wichtigen Gründen ablehnen; ein solcher wichtiger Grund lag jedoch bei keinem der Einspruchsführer vor. Insbesondere waren die in § 9 Nr. 3 bis 5 EuWO ausdrücklich erwähnten wichtigen Gründe nicht gegeben. Danach können Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben, Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert und Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit bzw. Gebrechen gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben, die Übernahme des Wahllehrenamtes ablehnen. Die von den Einspruchsführern vorgebrachten Gründe genügen diesen Anforderungen jedoch nicht. Soweit die Einspruchsführer zu 1) und zu 3) die Ablehnung des Ehrenamtes mit ihren Urlauben begründen, so stellt dies weder einen ausdrücklich normierten noch einen sonstigen wichtigen Grund dar. Sonstige wichtige Gründe müssen nämlich, ähnlich wie die aufgezählten dringenden beruflichen Gründe, von einigem Gewicht sein, so daß die Ausübung des Ehrenamtes nicht zugemutet werden kann. Ein Urlaub kann aber allenfalls dann als wichtiger Grund anerkannt werden, wenn damit gleichzeitig eine Ortsabwesenheit verbunden ist, die in ihrem Zweck wichtig und unaufschiebbar ist. Die Einspruchsführer haben aber in ihren Erklärungen gegenüber dem Wahlamt weder vorgetragen, daß mit ihren Urlauben gleichzeitig eine Ortsabwesenheit verbunden sei, noch daß dieser Urlaub etwa wegen einer Buchung vor dem Datum der Berufung zum Wahllehrenamt unaufschiebbar sei. Daran vermag auch der Vortrag des Einspruchsführers zu 3) nichts zu ändern, wonach er seinen Urlaub bereits im Februar geplant, eingereicht und genehmigt bekommen habe. Daraus, daß die Stadt Wilhelmshaven diesen Urlaub genehmigte, konnte der Einspruchsführer nicht ableiten, daß er nicht zu Ehrenämtern herangezogen würde. Ihm wurde lediglich dienstfrei innerhalb seiner Behörde gewährt.

Schließlich führen auch die Ausführungen der Einspruchsführer, ihnen seien Personen bekannt, die entweder ohne Begründung oder aber wegen eines Fußballspiels am Vortage der Wahl vom Ehrenamt befreit worden seien, zu keiner anderen Entschei-

dung in dieser Sache. Selbst wenn die sachliche Richtigkeit dieses Vortrags unterstellt wird, so führt dies nicht dazu, daß die Stadt Wilhelmshaven verpflichtet gewesen wäre, die Einspruchsführer vom Ehrenamt zu befreien, obwohl keine wichtigen Gründe i. S. des Gesetzes vorgelegen haben. Zum einen hat die Wahlbehörde kein diesbezügliches Ermessen, vielmehr handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, zum anderen gibt es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Ähnliches gilt auch für die Teilnahme an der Hochzeitsfeier des Freundes. Da die Hochzeitsfeier laut Vortrag des Einspruchsführers zu 1) bereits am Freitag vor der Wahl begonnen hat und in dem nur 50 km entfernten Ort Barbel stattfand, hätte sich der Einspruchsführer zu 1) ohne weiteres am Wahltag im Wahllokal einfinden und sein Ehrenamt wahrnehmen können. Auch stellt die Einweisung der Mutter bzw. der Großmutter der Einspruchsführer zu 2) und 3) nicht ohne weiteres einen wichtigen Grund dar. Zwar ist die Fürsorge der Familie ausdrücklich als Ablehnungsgrund anerkannt, dies kann jedoch nach Sinn und Zweck der Norm nicht unbeschränkt gelten. Sicherlich wird eine Fürsorge im Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern bzw. umgekehrt und möglicherweise auch gegenüber Geschwistern anerkannt. Zweifelhafte ist dies jedoch bereits bei einem Verhältnis Großeltern-Enkel. Hier hätte der Einspruchsführer zu 3) darlegen müssen, daß nicht ein anderes Familienmitglied in der Lage war, sich um die Großmutter zu kümmern. Darüber hinaus scheint aber auch der Tatbestand der Behinderung der Fürsorge nicht gegeben. Bei einem Krankenhausaufenthalt ist davon auszugehen, daß der Kranke sowohl medizinisch als auch im übrigen ausreichend durch das Krankenhauspersonal betreut wird und daher eine ständige Krankenwache nicht erforderlich ist. Dies gilt um so mehr, als die 15stündige Tätigkeit des Wahlvorstandes von den Mitgliedern des Wahlvorstandes im „Schichtdienst“ ausgeübt wird, so daß bei entsprechender Zeiteinteilung durchaus die Möglichkeit besteht, einen Krankenhausbesuch zwischendurch zu erledigen. Letzteres gilt auch für die Einweisung der Mutter der Einspruchsführerin zu 2) ins Krankenhaus. In dem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß es sich dabei offenbar um eine planmäßige stationäre Behandlung, nicht aber um einen akuten Fall, der zu großer Besorgnis Anlaß gab, handelte. Auch der Vortrag der Einspruchsführerin zu 2), ihre 72 Jahre alte Mutter sei alleinstehend und habe keine anderen nahen Verwandten, so daß sie sowohl für die Betreuung im Krankenhaus als auch für die Betreuung zu Hause im Falle einer frühzeitigen Entlassung zur Verfügung stehen wollte, vermag eine wahlfehlerhafte Entscheidung des Wahlamtes nicht zu begründen. Was den stationären Aufenthalt im Krankenhaus angeht, so war offenbar eine besondere Betreuung durch die Einspruchsführerin zu 2) nicht erforderlich, da diese auch ihre Tätigkeit bei der Stadt Wilhelmshaven ohne Inanspruchnahme von Urlaub verrichtete und sich das Betreuungsproblem an den Dienstagen der Einspruchsführerin in gleichem Maße stellte wie am Wahlsonntag. Aber auch mit Blick auf eine evtl. kurzfristige Entlassung der Mutter aus dem Krankenhaus und der damit verbundenen häuslichen Pflege kann keine fehlerhafte Ent-

scheidung der Stadt Wilhelmshaven festgestellt werden. Wie die Einspruchsführerin zu 2) selber vorträgt, wäre sie im Falle eines Notfalls jederzeit vom Wahldienst entlassen und eine Ersatzkraft zur Verfügung gestellt worden, so daß in diesem Falle die Ausübung des Wahlamtes die Fürsorge für die Mutter nicht behindert hätte. Ohne einen erschwerten Fürsorgeatbestand war jedoch die Fürsorge für die Mutter durch die Ausübung des Wahlamtes nicht in besonderer Weise erschwert, so daß die Ablehnung des Ehrenamtes nicht gerechtfertigt war. Diese von den Einspruchsführern zu 2) und 3) vorgetragenen Gründe vermochten daher ohne eine entsprechende Zusatzbegründung eine Ablehnung des Ehrenamtes nicht zu rechtfertigen.

Schließlich konnte auch der Einspruchsführer zu 1) durch Vorlage seines hausärztlichen Attests nicht vom Wahlehenamt entbunden werden. Aus dieser Bescheinigung geht nicht hervor, daß der Einspruchsführer aufgrund seines Zustandes nicht in der Lage gewesen wäre, seinen Dienst am Wahltag zu verrichten. Dies gilt um so mehr, als der Einspruchsführer seinen Dienst bei der Stadtverwaltung Wilhelmshaven ohne Unterbrechung weiter verrichtete. Auch die vom Arzt bescheinigten Symptome (Bluthochdruck und ausgeprägter Erschöpfungszustand) zwangen nicht ohne weiteres dazu, den Einspruchsführer von der Ausübung des Ehrenamtes zu befreien. Zum einen wird von der Stadt Wilhelmshaven ihren Bediensteten ein freier Tag als Kompensation für die Tätigkeit am Wahltag zugestanden, so daß in der Übernahme des Wahlehenamtes keine große Mehrbelastung zu sehen ist. Darüber hinaus wurde dieser Grund vom Einspruchsführer erst angeführt, nachdem alle anderen von ihm vorgetragenen Ablehnungsgründe von der Stadt Wilhelmshaven nicht akzeptiert wurden. Auch dies spricht dafür, daß der Gesundheitszustand des Einspruchsführers nicht als Krankheit im Sinne von § 9 Nr. 5 EuWO angesehen werden kann, sondern lediglich einen weiteren Versuch darstellt, sich des Wahlehenamtes zu entziehen.

Die Heranziehung der Einspruchsführer als Wahlhelfer ist mithin nicht zu beanstanden. Allerdings durfte sich die Stadt Wilhelmshaven für die Auswahl der Personen, die ein Ehrenamt übernehmen sollten, weder der eigenen noch fremder Personallisten bedienen. Nach den Angaben der Stadt Wilhelmshaven wurden die Personallisten der Stadtverwaltung, der städtischen Eigenbetriebe, des Gas- und Elektrizitätswerks und anderer Behörden und Institutionen gezielt ausgewertet bzw. alte Personallisten zum Zwecke der Gewinnung von Wahlhelfern überarbeitet und aktualisiert. Diese Vorgehensweise erfüllt den Tatbestand der Datennutzung, -veränderung, -speicherung und -übermittlung i. S. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach § 14 Abs. 1 BDSG ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Vorliegend erfolgte die Datenverarbeitung zwar zur Erfüllung der gemäß § 5 Abs. 3 EuWG der Gemeinde

obliegenden Aufgaben. Sie erfolgte jedoch nicht für die Zwecke, für die die Daten erhoben worden sind (Personalverwaltung), sondern zwecks Gewinnung von Wahlhelfern. Sie war daher nicht von § 14 Abs. 1 BDSG gedeckt.

Nach § 14 Abs. 2 BDSG ist auch das Speichern, Verändern und Nutzen für andere Zwecke zulässig. Dies wird jedoch von zusätzlichen abschließend aufgezählten Voraussetzungen abhängig gemacht, die vorliegend nicht erfüllt sind. Insbesondere greift § 14 Abs. 2 Nr. 1 BDSG nicht ein, wonach die Datenverarbeitung für andere Zwecke dann zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt. Zwar hat § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach öffentliche Stellen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, auf Ersuchen von Gemeinden aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zu benennen, die für eine Berufung als Beisitzer bei Wahlen geeignet sind. Dies betrifft jedoch zum einen nur die Datenübermittlung an öffentliche Stellen (§ 15 BDSG) und bezieht sich außerdem nur auf die Landtagswahlen. Für die Europawahlen hat der Bundesgesetzgeber eine vergleichbare Rechtsgrundlage nicht geschaffen.

Daher ist die Datenübermittlung, -speicherung, -veränderung und -nutzung unzulässig, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Eine solche ausdrückliche und schriftliche Erklärung (§ 4 Abs. 2 BDSG) liegt aber ebenso wie die übrigen Ausnahmen vom Zweckbindungsprinzip nicht vor. Diese Datenverarbeitung war daher unzulässig.

Die Gemeinden haben daher darauf zu achten, daß sie bei der Gewinnung und Berufung von Beisitzern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Einspruch jedoch keinen Erfolg haben, da der Wahlfehler keinen Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung hat.

Nur solche Wahlfehler sind nämlich erheblich, die Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments besitzen oder besitzen könnten. Infolgedessen scheiden alle Verstöße als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen könnten, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4 S. 370 [372] ständige Rechtsprechung). Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: EuWP 40/94 –
des Herrn Gerhard Lück,
wohnhaft: Seestraße 5, 74366 Kirchheim a. N.,
gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 12. Juni 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am 1995 beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 11. August 1994 an den Bundeswahlleiter, dort eingegangen am 15. August 1994 und beim Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages eingegangen am 29. August 1994, hat der Einspruchsführer Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgebracht, bei der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament hätten er und seine Frau Wahlscheine beantragt. Von der Gemeinde Kirchheim a. N. seien daraufhin von beiden eidesstattliche Versicherungen verlangt worden. Jede der eidesstattlichen Versicherungen hätte jedoch einen anderen Inhalt gehabt, so daß er als Bürger die Ordnungsmäßigkeit nicht mehr beurteilen könne. Es sei zu unterstellen, daß die Gemeinde Kirchheim den Einspruchsführer und seine Frau von der Wahl fernhalten wollte. Darüber hinaus sei der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins unter Außerachtlassung des persönlichen Datenschutzes weiterverwertet worden, indem die Informationen an das Finanzamt weitergeleitet worden seien. Dadurch stelle sich für ihn die Frage, ob auch im Wahllokal „alles mit rechten Dingen“ zugegangen sei.

Darüber hinaus hat der Einspruchsführer in seinem Schreiben mitgeteilt, daß laut Radio Regional Heilbronn in der Nachbargemeinde Bönningheim bis zum 11. August 1994 die Wahlen noch nicht abgeschlossen gewesen seien, da ca. 500 Stimmen falsch ausgezählt worden seien.

Auf Anfrage hat das Landratsamt Ludwigsburg mit Schreiben vom 10. Oktober 1994 zu dem Wahleinspruch des Einspruchsführers Stellung genommen. Danach hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 30. Mai 1994 für sich und seine Ehefrau die Ausstellung je eines Wahlscheines beantragt.

Mit gleicher Post sei ein Schreiben gleichen Inhalts an den Rechtsanwalt des Einspruchsführers sowie an das Landratsamt Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde gegangen. Das Landratsamt habe sich in der Angelegenheit beim Bürgermeisteramt Kirchheim a. N. erkundigt und dabei festgestellt, daß der Einspruchsführer in seiner Wohnung in Kirchheim, Seestraße 5, von der Gemeinde Kirchheim abgemeldet worden sei, da die Justizbehörden verschiedene Schreiben an den Einspruchsführer gesandt hätten, die jedoch nicht hätten zugestellt werden können. Daraufhin habe die Gemeinde Kirchheim die Wohnung in der Seestraße besichtigt. Es habe sich dabei um die Wohnung der Großmutter des Einspruchsführers gehandelt. Bei der Besichtigung sei festgestellt worden, daß alle Anzeichen darauf gedeutet hätten, daß der Einspruchsführer dort nicht mehr wohnhaft sei. Auch Auskünfte der umliegenden Nachbarn hätten ergeben, daß der Einspruchsführer sich dort nicht mehr aufhalten würde. Ein anderer Wohnsitz sei der Gemeinde jedoch nicht bekannt gewesen. Daraufhin sei der Einspruchsführer mit seiner Familie von Amts wegen abgemeldet worden. Nachdem die Abmeldung von der Gemeinde Kirchheim a. N. vorgenommen worden sei, habe die Gemeinde dem Einspruchsführer die Ausstellung der Lohnsteuerkarte für das Jahr 1993 verweigert. Dagegen habe der Einspruchsführer Rechtsmittel eingelegt, die ursprünglich an das Verwaltungsgericht gerichtet gewesen seien, von dort aber an das zuständige Finanzgericht abgegeben worden seien. Ebenso habe es sich mit der Ausstellung der Lohnsteuerkarte für das Jahr 1994 verhalten. Mit Schreiben vom 1. Juni 1994 habe das Landratsamt dem Einspruchsführer mitgeteilt, daß eine Nachfrage beim Bürgermeisteramt Kirchheim ergeben habe, daß der Einspruchsführer mangels eines Wohnsitzes in der Gemeinde Kirchheim keine Wahlunterlagen erhalten habe. Um dem demokratischen Recht des Bürgers Rechnung zu tragen, sei jedoch in Absprache mit der Gemeinde Kirchheim vereinbart worden, daß die

Eheleute Lück eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts abgeben sollten, daß sie in der Seestraße 5 in Kirchheim wohnten, die Wohnung in Kirchheim auch die ausschließliche Wohnung sei und an keinem anderen Ort ein Wahlschein beantragt worden sei. Diese Bescheinigung habe einen Passus enthalten, der ursprünglich gelautet habe: „Ich bin darüber belehrt worden, daß eine Falschaussage strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.“ Dagegen habe sich der Einspruchsführer jedoch beim Bürgermeisteramt in Kirchheim gewandt, so daß dann vereinbart worden sei, die Erklärung wie folgt zu ändern: „Über das Wesen und die Konsequenzen einer eidesstattlichen Versicherung wurde ich belehrt.“ Daraufhin habe das Bürgermeisteramt Kirchheim die Wahlunterlagen bereitgelegt, und Frau Lück sei auch beim Bürgermeisteramt erschienen, habe diese Erklärung unterschrieben und sodann die Wahlunterlagen erhalten. Der Einspruchsführer jedoch sei nicht erschienen. Des weiteren teilt das Landratsamt Ludwigsburg mit, daß das Verfahren bei der Ausstellung von Wahlscheinen so angelegt sei, daß aufgrund der Angaben beim Einwohnermeldeamt die Wahlscheine angefertigt und den Wahlberechtigten zugestellt würden. In anderen Fällen überprüfe das Bürgermeisteramt, ob z. B. wegen fehlender oder falscher Angaben beim Einwohnermeldeamt eine Wahlberechtigung nicht gegeben sei. Darüber hinaus weist das Landratsamt Ludwigsburg auf die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden zu den verschiedenen Wahlen hin, wonach die Wahlberechtigten die Möglichkeit hätten festzustellen, ob sie in das Wählerverzeichnis eingetragen seien und auf Antrag, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen, einen Wahlschein erhalten würden. Durch die Abgabe der umstrittenen Erklärungen habe – mangels polizeilicher Anmeldung oder gewöhnlichem Aufenthalt – ausgeschlossen werden sollen, daß der Einspruchsführer an einem anderen Ort einen anderen Wahlschein erhalten habe. Wenn der Einspruchsführer dann aber die entsprechende Erklärung nicht unterzeichnet habe und weder nachweisen könne, wo er sich dauernd aufhalte, noch daß er keinen anderen Wahlschein erhalten habe, wäre ein Mißbrauch nicht auszuschließen gewesen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) finden für das Wahl-

prüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da die in § 2 Abs. 4 WPG normierte Einspruchsfrist nicht eingehalten wurde. Gemäß § 2 Abs. 4 WPG muß der Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltage beim Deutschen Bundestag eingehen. Dies war jedoch nicht der Fall. Die Einspruchsfrist lief gemäß § 2 Abs. 4, § 9 WPG, § 220 ZPO und §§ 187, 188 BGB bereits am 12. August 1994 ab. Zwar datiert das Einspruchsschreiben des Einspruchsführers vom 11. August 1994; für die Fristwahrung ist jedoch der Tag des Eingangs des Einspruchs beim Deutschen Bundestag maßgebend (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., § 49, Rn. 18, S. 623). Da der Einspruch aber erst am 29. August 1994 beim Wahlprüfungsausschuß und auch vorher nicht bei einer anderen Stelle des Deutschen Bundestages eingegangen ist, ist die Frist nicht gewahrt. Auch kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. §§ 233 ff. ZPO) nicht in Betracht, da das Wahlprüfungsgesetz keine entsprechenden Vorschriften enthält und der Einspruchsführer auch keinen Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat (vgl. BVerfG Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., § 49 Rn. 18 mit weiteren Nachweisen). Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 WPG wegen Fristversäumung zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

